

# Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung

Version 3.0  
Januar 2019



## **Rechtlicher Hinweis**

Dieses Dokument soll die Nutzer bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der CLP-Verordnung unterstützen. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Wortlaut der CLP-Verordnung rechtlich verbindlich ist und dass es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht um Rechtsauskünfte handelt. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

### **Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung**

**Referenznummer:** ECHA-19-G-01-DE  
**Katalognummer:** ED-06-18-388-DE-N  
**ISBN:** 978-92-9481-024-3  
**DOI:** 10.2823/562663  
**Ausgabedatum:** Januar 2019  
**Sprache:** DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2019

Falls Sie Fragen oder Kommentare zu diesem Dokument haben, reichen Sie diese bitte unter Verwendung des Anfrageformulars ein (unter Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums). Das Anfrageformular ist auf der Seite „Kontakt“ auf der ECHA-Website zu finden:

<https://echa.europa.eu/de/contact>

### **Europäische Chemikalienagentur**

Postanschrift: P.O. Box 400, 00121 Helsinki, Finnland

Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

## Dokumentenhistorie

Version	Kommentar	Datum
Nicht zutreffend	Erste Ausgabe	August 2009
Version 2.0 (nicht übersetzt)	<p>Schnelle Aktualisierung der Leitlinien nur beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Berücksichtigung des vollständigen Inkrafttretens der CLP-Verordnung am 1. Juni 2015 (d.h. Entfernung des Verweises auf die vorhergehenden Rechtsvorschriften);</li> <li>(ii) Berücksichtigung des Ablaufs der Übergangsphase für die Kennzeichnung von Gemischen gemäß der DPD [Dangerous Preparations Directive, Richtlinie über gefährliche Zubereitungen] und für die Einstufung ihrer Bestandteile gemäß der DSD [Dangerous Substances Directive, Richtlinie über gefährliche Stoffe];</li> <li>(iii) Entfernen von veralteten und nicht mehr aktuellen Informationen, die nicht mehr relevant sind und jetzt potenziell irreführend wären;</li> <li>(iv) Neuformatierung des Dokuments entsprechend der gegenwärtigen Corporate Identity.</li> </ul> <p>Die Aktualisierung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austausch des ursprünglichen Inhaltsverzeichnisses durch ein neues Inhaltsverzeichnis, welches dem Standard der ECHA für Leitlinien entspricht.</li> <li>- Löschung des ursprünglichen Abschnitts 4 bezüglich des Übergangs zur CLP-Verordnung (und folglich neue Nummerierung ab dem alten Abschnitt 5); relevante Informationen zur Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen wurden in einen Unterabschnitt von Abschnitt 3 verschoben („Umsetzung der CLP-Richtlinie“).</li> <li>- Löschung von Abbildung 8.1 (im ursprünglichen Abschnitt 8), da diese nicht der gegenwärtigen Vorgehensweise entspricht und potenziell irreführend ist.</li> <li>- Neugestaltung und Aktualisierung von Abschnitt 9 (ursprünglich 10) bezüglich der einschlägigen Informationsquellen.</li> <li>- Klarstellung in Abschnitt 16 (ursprünglich Abschnitt 17) bezüglich der Anforderungen zur Aktualisierung eines SDB, die seit dem 1. Juni 2015 in Kraft sind. Hinzufügung des Verweises auf Artikel 31 Absatz 3 der REACH-Verordnung, in der durch die CLP-Verordnung geänderten Fassung, die seit dem 1. Juni 2015 in Kraft ist.</li> <li>- Hinzufügung der neu verfügbaren Option, welche die Erstellung einer XML-Sammeldatei vorsieht, die mehrere C&amp;L-Meldungen enthält, in Abschnitt 17 (ursprünglich 18) bezüglich der Meldung zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.</li> <li>- Hinzufügung der Klarstellung in Abschnitt 18 (ursprünglich 19), dass das aktualisierte SDB allen Abnehmern, denen der Stoff oder das Gemisch innerhalb der vorausgegangenen 12 Monate geliefert wurde, zur Verfügung gestellt werden muss.</li> <li>- Löschung des Textes hinsichtlich der vor dem 1. Juni 2015 bestehenden Pflichten in Abschnitt 19 (ursprünglich 20) bezüglich alternativer chemischer Bezeichnungen.</li> </ul>	Juli 2015

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der in Abschnitt 21 (ursprünglich 22) enthaltenen Informationen, wie ein Vorschlag zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung einzureichen ist, und Bereitstellung der Referenz bezüglich der aktualisierten spezifischen Leitlinien.</li> <li>- Hinzufügung der Möglichkeit, den Helpdesk der ECHA zu kontaktieren, in Abschnitt 25 (ursprünglich 26) bezüglich Foren zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF), wobei Kontaktangaben von zuständigen Mitgliedern eines SIEF anzugeben sind.</li> <li>- Aufteilung von Anhang 2 (Glossar) in Abkürzungen und Glossar und Übertragung der Abkürzungen in eine neue Liste am Anfang der Leitlinien.</li> <li>- Austausch des Wortes „Gemeinschaft“ durch „Union“ in dem gesamten Dokument, soweit nicht Rechtstexte zitiert werden.</li> <li>- Aktualisierung und Hinzufügung von Verweisen auf einschlägige Leitliniendokumente und sonstige unterstützende Materialien im gesamten Dokument.</li> </ul>	
Version 2.1	<p>Berichtigungen beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Löschung der Angabe der Pflicht, Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühhvorrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche nur als aspirationsgefährlich eingestuft wurden, mit tastbaren Gefahrenhinweisen zu versehen, in Tabelle 10.</li> <li>- Aktualisierung in Tabelle 10 des Namens der Klasse „entzündbare Gase“ zur Angleichung an die 4. ATP.</li> </ul>	August 2015
Version 3.0	<p>Schnelle Aktualisierung der Leitlinien, um: (i) das Ende der Übergangsphase für die Kennzeichnung von Gemischen gemäß der DPD zu berücksichtigen; (ii) die 9.–12. Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP) der CLP-Verordnung zu berücksichtigen; (iii) überholte und veraltete Informationen zu entfernen.</p> <p>Die Aktualisierung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Löschung des Wortlauts in Bezug auf die Übergangsphase für die Anwendung der CLP-Anforderungen, insbesondere in den Abschnitten 3, 4, 12 und 13, einschließlich der Löschung des ehemaligen Abschnitts 3.3 „Übergang zur CLP-Verordnung“ und der Umbenennung von Abschnitt 4, der früher den Titel „Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der CLP-Verordnung und der DSD / DPD“ trug, in „Überblick über die CLP-Verordnung“;</li> <li>- Löschung der Verweise auf die Foren zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF) in Abschnitt 24 (ehemals Abschnitt 25);</li> <li>- Löschung von Anhang 1 zu Beispielen aus den UN GHS-Pilotversuchen aus dem Jahr 2008 für die Anwendung der Einstufungskriterien für Gemische;</li> <li>- Zusammenführung des ehemaligen Abschnitts 4.1 „Einstufung von Stoffen“ und 4.3 „Einstufung von Gemischen“ zu einem neuen Abschnitt 4.1, „Einstufung von Stoffen und Gemischen“;</li> <li>- Zusammenführung des ehemaligen Abschnitts 11 „Einstufung von Stoffen“ und 13 „Einstufung von Gemischen“ zu einem neuen Abschnitt 11 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“;</li> <li>- Hinzufügung eines neuen Abschnitts 11.6, „Schritt 5: Gegebenenfalls Überprüfung der Einstufung“;</li> </ul>	Januar 2019

- |  |  |  |
|--|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Ersetzung der Verweise auf IUCLID 5 durch Verweise auf IUCLID 6 in Abschnitt 16.4 (ehemals Abschnitt 17.4);</li><li>- Aktualisierung veralteter oder beschädigter Links;</li><li>- Aktualisierung der Liste der Abkürzungen und Glossarbegriffe;</li><li>- Verwendung des Begriffs „Abschnitt“ anstatt „Kapitel“;</li><li>- Neunummerierung der Abschnitte;</li><li>- Neuformatierung des Dokuments.</li></ul> |  |
|--|--|--|

## Vorwort

Dieses Dokument enthält Leitlinien zu den grundlegenden Merkmalen und Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (die CLP-Verordnung oder einfach „CLP“), die am 20. Januar 2009 in den EU-Ländern in Kraft getreten ist und nun auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt (d. h. sie wurde in den EU-Ländern sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein umgesetzt)<sup>1</sup>.

Die vorliegende Aktualisierung dieses Dokuments soll einen Überblick über die Pflichten gemäß der CLP-Verordnung bieten. Für eine detailliertere Anleitung bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung sowie für Informationen über allgemeine Aspekte bezüglich aller Gefahrenklassen empfehlen wir Ihnen, den Gesetzestext der CLP-Verordnung selbst, einschließlich ihrer Anhänge, sowie die spezifischeren Anleitungen zu lesen, die in den [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien und den Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) bereitgestellt werden.

Die Sie möglicherweise außerdem die Verordnung Nr. 1907/2006<sup>2</sup> (die REACH-Verordnung oder einfach „REACH“) einhalten müssen, haben wir in diesen Leitlinien die einschlägigen Verpflichtungen nach REACH hervorgehoben, die eine Rolle im Zusammenhang mit der CLP-Verordnung spielen. Zudem verweisen wir auf die Leitliniendokumente in Bezug auf die REACH-Verordnung, die bei der Anwendung der CLP-Verordnung helfen können.

---

<sup>1</sup>Die CLP-Verordnung wurde durch die Entscheidung des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 106/2012 vom 15. Juni 2012 über die Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Standards, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 6–6) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

<sup>2</sup>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 369 vom 30.12.2006, korrigierte Fassung in ABl. L 163 vom 29.05.2007, S. 3).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>14</b>
1.1	Über diese Leitlinien.....	14
1.2	Für wen sind diese Leitlinien bestimmt?.....	14
1.3	Was ist die CLP-Verordnung und welchen Zweck hat sie?.....	15
1.4	Was ist unter Gefahreneinstufung, Kennzeichnung und Verpackung zu verstehen?.....	15
1.5	Worum geht es bei der Bewertung eines Risikos? .....	16
1.6	Welche Funktion hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA oder „die Agentur“)?.....	16
<b>2.</b>	<b>Rollen und Pflichten gemäß der CLP-Verordnung .....</b>	<b>18</b>
2.1	Rollen gemäß der CLP-Verordnung.....	18
2.2	Pflichten gemäß der CLP-Verordnung .....	20
<b>3.</b>	<b>Umsetzung der CLP-Verordnung.....</b>	<b>26</b>
3.1	Wo beginnen? .....	26
3.2	Was muss ich tun?.....	26
<b>4.</b>	<b>Überblick über die CLP-Verordnung.....</b>	<b>28</b>
4.1	Einstufung von Stoffen und Gemischen.....	28
4.2	Gefährlich („Hazardous“ gegenüber „Dangerous“)......	31
4.3	Kennzeichnung.....	31
4.4	Harmonisierte Einstufung.....	31
<b>5.</b>	<b>Für die Einstufung und Kennzeichnung verwendete Begriffe .....</b>	<b>32</b>
<b>6.</b>	<b>Allgemeine Merkmale der Einstufung .....</b>	<b>34</b>
6.1	Einstufung .....	34
6.2	Selbsteinstufung und harmonisierte Einstufung .....	35
<b>7.</b>	<b>Verwendung harmonisierter Einstufungen .....</b>	<b>37</b>
7.1	Hintergrund .....	37
7.2	Wie harmonisierte Einstufungen zu verwenden sind .....	37
<b>8.</b>	<b>Verwendung von Anhang VII zur Umwandlung von der Einstufung gemäß DSD/DPD in die Einstufung gemäß CLP.....</b>	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>Informationsquellen .....</b>	<b>40</b>
9.1	Wo sind Informationen zu finden?.....	40
9.2	Sonstige Informationsquellen .....	41
9.3	Prüfung .....	42
<b>10.</b>	<b>Die Rolle der Prüfung in der CLP-Verordnung .....</b>	<b>43</b>
10.1	Die Rolle der Prüfung .....	43

10.2	Prüfung auf physikalische Gefahren .....	43
10.3	Prüfung auf Gesundheits- und Umweltgefahren .....	43
<b>11.</b>	<b>Einstufung von Stoffen und Gemischen .....</b>	<b>45</b>
11.1	Grundlegende Schritte.....	45
11.2	Schritt 1: Zusammentragen vorhandener Informationen.....	46
11.3	Schritt 2: Prüfen von Informationen, um sicherzustellen, dass diese geeignet und zuverlässig sind.....	47
11.4	Schritt 3: Bewerten Sie die Informationen im Vergleich zu den Einstufungskriterien .....	48
11.5	Schritt 4: Entscheidung über die richtige Einstufung .....	49
11.6	Schritt 5: Gegebenenfalls Überprüfung der Einstufung.....	50
11.7	Flexible Ansätze für die Einstufung von Gemischen auf der Grundlage verschiedener Sätze von Informationen .....	50
<b>12.</b>	<b>Kennzeichnung .....</b>	<b>52</b>
12.1	Was müssen Sie kennzeichnen? .....	52
12.2	Wer muss kennzeichnen? .....	52
12.3	Wie müssen Sie kennzeichnen? .....	52
12.4	In welcher/n Sprache/n muss das Kennzeichnungsetikett beschriftet werden? .....	53
12.5	Welche Informationen müssen auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben werden? .....	54
12.6	Produktidentifikatoren .....	55
12.7	Gefahrenpiktogramme.....	56
12.8	Signalwörter .....	56
12.9	Gefahrenhinweise .....	56
12.10	Sicherheitshinweise .....	57
12.11	Kodierungen für Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	57
12.12	Ergänzende Informationen.....	58
12.13	Wie sollten Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten gestalten? .....	59
12.14	Wann müssen Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten aktualisieren? .....	60
12.15	Unverpackte Stoffe und Gemische .....	61
<b>13.</b>	<b>Anwendung der Rangfolgevorschriften bei der Kennzeichnung .....</b>	<b>62</b>
13.1	Anwendung der Rangfolgevorschriften.....	62
13.2	Signalwörter .....	62
13.3	Gefahrenpiktogramme.....	62
13.4	Gefahrenhinweise .....	63
13.5	Sicherheitshinweise .....	63
<b>14.</b>	<b>Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen .....</b>	<b>65</b>
14.1	Vielzahl an Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen .....	65
14.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für kleine oder schwer zu kennzeichnende Verpackungen.....	65
14.3	Verpackungsvorschriften für das Anbringen von kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen.....	65
14.4	Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung verschiedener Verpackungsschichten .....	67



<b>15.</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter .....</b>	<b>68</b>
15.1	Wann müssen Sie eine Aktualisierung vornehmen? .....	68
15.2	Welche Informationen müssen Sie aktualisieren?.....	68
<b>16.</b>	<b>Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis - Meldung von Stoffen.....</b>	<b>70</b>
16.1	Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis .....	70
16.2	Wer muss melden? .....	70
16.3	Welche Informationen muss die Meldung enthalten? .....	71
16.4	Welches Format müssen Sie für die Meldung verwenden? .....	72
16.5	Was passiert als nächstes? .....	73
<b>17.</b>	<b>Neue Gefahreninformationen.....</b>	<b>74</b>
17.1	Sie müssen sich über Gefahreninformationen auf dem Laufenden halten! .....	74
17.2	Was muss ich tun?.....	74
<b>18.</b>	<b>Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung.....</b>	<b>76</b>
18.1	Einführung.....	76
18.2	Wo ist der Antrag einzureichen? .....	76
18.3	Welche Stoffe sind enthalten? .....	76
18.4	Wie reichen Sie Ihren Antrag ein? .....	77
<b>19.</b>	<b>Aufbewahrung von Informationen und Anfragen.....</b>	<b>78</b>
19.1	Welche Informationen müssen Sie gemäß der REACH- und der CLP-Verordnung in Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung aufbewahren? .....	78
19.2	Wem müssen Sie diese Informationen zeigen? .....	78
<b>20.</b>	<b>Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung .....</b>	<b>80</b>
20.1	Was sollte ein Vorschlag beinhalten? .....	80
20.2	Wer kann einen Vorschlag einreichen?.....	80
20.3	Wie reichen Sie als Unternehmen einen Vorschlag ein?.....	81
20.4	Ein Vorschlag wurde eingereicht: Was passiert als nächstes? .....	82
<b>21.</b>	<b>Nachgeordnete Rechtsvorschriften - ein Überblick.....</b>	<b>83</b>
21.1	Nachgeordnete Rechtsvorschriften .....	83
21.2	„Gefährliche“ Stoffe und Zubereitungen in nachgeordneten Rechtsvorschriften der EU.....	85
<b>22.</b>	<b>Verordnung über Biozidprodukte, Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Verbindungen zur CLP-Verordnung .....</b>	<b>86</b>
<b>23.</b>	<b>Pflichten gemäß der REACH-Verordnung infolge der Einstufung von Stoffen und Gemischen.....</b>	<b>87</b>
<b>24.</b>	<b>Gemeinsame Einreichung und Nutzung von Daten gemäß der REACH-Verordnung .....</b>	<b>88</b>

<b>25. Leitliniendokumente zur REACH-Verordnung, die für die CLP-Verordnung relevant sind .....</b>	<b>89</b>
<b>Anhang 1. Glossar .....</b>	<b>91</b>
<b>Anhang 2: Weitere Informationsquellen.....</b>	<b>97</b>
<b>Anhang 3: Das UN GHS und die CLP-Verordnung .....</b>	<b>98</b>

## Tabellen

Tabelle 1 Bestimmung Ihrer Rolle gemäß der CLP-Verordnung .....	19
Tabelle 2 Pflichten eines Herstellers oder Importeurs .....	20
Tabelle 3 Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders (einschließlich Formulierer / Reimporteure).....	22
Tabelle 4 Pflichten eines Händlers (einschließlich Einzelhändler) .....	24
Tabelle 5 Pflichten eines Herstellers von bestimmten speziellen Erzeugnissen .....	25
Tabelle 6 Gefahrenklassen und -kategorien gemäß der CLP-Verordnung .....	29
Tabelle 7 Wichtigste in der CLP-Verordnung verwendete Begriffe.....	32
Tabelle 8 Größen von Kennzeichnungsetiketten (und Piktogrammen) gemäß der Definition in Abschnitt 1.2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung.....	53
Tabelle 9 Kodierungsbereiche der Gefahren- und der Sicherheitshinweise gemäß der CLP-Verordnung .....	58
Tabelle 10 Gefahreneinstufungen, bei denen die Bestimmungen der CLP-Verordnung in Bezug auf kindergesicherte Verschlüsse und/oder tastbare Gefahrenhinweise eingehalten werden müssen .....	66
Tabelle 11 Stoffe, bei denen die Bestimmungen der CLP-Verordnung in Bezug auf kindergesicherte Verschlüsse eingehalten werden müssen (Anhang II der CLP-Verordnung, Punkt 3.1.1.3)	67
Tabelle 12 Gefahrenkategorien, die in das UN GHS, jedoch nicht in die CLP-Verordnung aufgenommen wurden.....	98

## Abbildungen

Abbildung 1 Fünf grundlegende Schritte für die Einstufung von Stoffen und Gemischen .....	45
Abbildung 2 Beispiel für ein Kennzeichnungsetikett, das die in anderen Rechtsvorschriften geforderten Informationen enthält .....	60
Abbildung 3 Bildschirmfoto von IUCLID 6.....	72
Abbildung 4 Bildschirmfoto vom REACH-IT-Tool für Online-Dossiers.....	73
Abbildung 5 Was mit neuen Gefahreninformationen zu tun ist .....	75
Abbildung 6 Für die Erstellung und Einreichung eines Vorschlags erforderliche Schritte	81
Abbildung 7 Von der Agentur und der Kommission nach der Einreichung eines Vorschlags für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung durchgeführtes Verfahren	82

## Abkürzungen

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen in der Anlage der Resolution Nr. 223 des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa, in der jeweils gültigen Fassung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gemäß der Rahmenrichtlinie 94/55/EG, in der jeweils gültigen Fassung;
ATE	Schätzwert akuter Toxizität [Acute Toxicity Estimate]: Werte der akuten Toxizität werden als (ungefähre) LD <sub>50</sub> (oral, dermal) oder LC <sub>50</sub> Werte (inhalativ) oder als ATE ausgedrückt.
ATP	Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt [Adaptation to Technical and Scientific Progress] („ATP“ bezieht sich in diesen Leitlinien auf eine ATP bezüglich der CLP-Verordnung)
BPR	Verordnung über Biozidprodukte Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zur Aufhebung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten in der jeweils gültigen Fassung [ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1] mit Wirkung ab dem 1. September 2013
C&L-Verzeichnis	Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis [Classification and Labelling Inventory]
CAS	Chemical Abstracts Service
CLH	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung [Harmonised Classification and Labelling]
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR	Karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch [Carcinogenic, mutagenic, toxic for reproduction]
CRF	kindergesicherter Verschluss [Child-resistant fastening]
CSR	Stoffsicherheitsbericht
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen: Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

---

DSD	Richtlinie über gefährliche Stoffe: Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
ECHA	Europäische Chemikalienagentur [European Chemicals Agency]
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
GCL	Allgemeiner Konzentrationsgrenzwert [Generic Concentration Limit]
GHS	(Vereinte Nationen) Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien: definiert die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN ECOSOC) vereinbarten internationalen Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
HSDB	Hazardous Substances Data Bank [Datenbank für gefährliche Stoffe]
ICAO	„International Civil Aviation Organisation“ (Internationale Zivilluftfahrtorganisation); bezieht sich auf Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt „Die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“
IMDG	„International Maritime Dangerous Goods Code“ (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IPCS	International Programme on Chemical Safety [Internationales Programm für Chemikaliensicherheit]
IRIS	Integriertes Risikoinformationssystem
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database [Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank]
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
M-Faktor	Multiplikationsfaktor
NICNAS	(Australien) National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme [Nationales System zur Registrierung und Beurteilung von industriellen Chemikalien]
NIOSH	(USA) National Institute of Occupational Safety and Health [Nationales Institut für Arbeitsschutz]
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Organisation for Economic Cooperation and Development]
OSHA	(USA) Occupational Safety & Health Administration [Arbeitsschutzorganisation der USA]

---

PIC-Verordnung	Verordnung über die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung; Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) (ABl. L 201 vom 27.07.2012, S. 60)
PPPR	Verordnung über Pflanzenschutzmittel [Plant Protection Products Regulation]: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates
(Q)SAR	(Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehungen
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter gemäß der Rahmenrichtlinie 96/49/EG [Anlage 1 von Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern) (CIM) des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)], in der jeweils gültigen Fassung
RTGD	(Vereinte Nationen) Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter
RTECS	Registry of Toxic Effects of Chemical Substances [Register toxischer Wirkungen chemischer Stoffe]
SCL	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert [Specific Concentration Limit]
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff [Substance of Very High Concern]
TWD	Tastbare Gefahrenhinweise [Tactile Warnings of Danger]
Toxline	Toxicology Literature Online-Datenbank
TOXNET	Toxicology Data Network [Netzwerk für Toxikologiedaten]
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]
UN	Vereinte Nationen [United Nations]
US EPA	United States Environmental Protection Agency [Umweltschutzbehörde der USA]

## 1. Einleitung

### 1.1 Über diese Leitlinien

Dieses Leitliniendokument wurde erstellt, um Ihnen zu helfen, sich in den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (die CLP-Verordnung, die am 20. Januar 2009 in Kraft trat, siehe <https://echa.europa.eu/de/regulations/clp/legislation>) zurechtzufinden. Sie erhalten eine Einführung über die grundlegenden Merkmale und Verfahren der CLP-Verordnung; wir empfehlen Ihnen jedoch, den Rechtstext für zusätzliche Einzelheiten zu lesen und um Ihr Verständnis zu bestätigen. In Bezug auf die Einstufungskriterien als solche empfehlen wir Ihnen, die [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) hinzuziehen, welche stoffspezifische Leitlinien enthalten, soweit dies für eine bestimmte Einstufung wichtig ist, z. B. die Einstufung der aquatischen Toxizität von Metallen. Wir empfehlen Ihnen, die [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#)<sup>3</sup> zu lesen, um detailliertere Leitlinien zu den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen zu erhalten

Viele Bestimmungen der CLP-Verordnung sind eng mit den Bestimmungen der REACH-Verordnung und sonstigen Rechtsvorschriften der Union verbunden. Die wichtigsten Verbindungen zur REACH-Verordnung, zur Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte (Verordnung über Biozidprodukte oder BPR) und zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung oder PPPR) werden in separaten Abschnitten dieses Leitliniendokuments kurz erläutert. Zudem wird in den einzelnen Abschnitten gegebenenfalls kurz auf die Verbindungen zur REACH-Verordnung hingewiesen.

### 1.2 Für wen sind diese Leitlinien bestimmt?

Dieses Dokument wurde für Lieferanten von Stoffen und Gemischen sowie für die Hersteller und Importeure bestimmter spezieller Erzeugnisse<sup>4</sup>, die die Regelungen bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung anwenden müssen, erstellt. Lieferanten sind Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen oder Gemischen, nachgeschaltete Anwender, einschließlich Formulierer (Hersteller von Gemischen) und Reimporteure, sowie Händler, einschließlich Einzelhändler, die einen Stoff als solchen oder in Gemischen in Verkehr bringen (siehe Abschnitt 2 dieses Leitliniendokuments). Dieses Dokument ist für diejenigen bestimmt, die bereits über ein grundlegendes Verständnis bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verfügen. In diesem Dokument wird nicht alles von Grund auf erklärt, sondern es wird versucht, einen guten Überblick über die Merkmale der CLP-Verordnung bereitzustellen.

---

<sup>3</sup> Beide Leitliniendokumente stehen unter <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp> zur Verfügung.

<sup>4</sup>Als Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses sind Sie nur von der CLP-Verordnung betroffen, wenn Sie ein Erzeugnis mit Explosivstoff, wie in Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben, herstellen oder importieren oder wenn gemäß Artikel 7 oder 9 der REACH-Verordnung die Registrierung oder Meldung eines in einem Erzeugnis enthaltenen Stoffs vorgesehen ist.

### **1.3 Was ist die CLP-Verordnung und welchen Zweck hat sie?**

Der Handel mit Stoffen und Gemischen bezieht sich nicht nur auf den internen (EU-/EWR)<sup>5</sup>-Markt, sondern auch auf den globalen Markt. Innerhalb der Struktur der Vereinten Nationen (UN) wurden sorgfältig harmonisierte Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung sowie allgemeine Grundsätze für ihre Anwendung entwickelt, um den weltweiten Handel zu erleichtern, während gleichzeitig die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden. Das Ergebnis ist das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), dessen erste Ausgabe im Jahr 2002 angenommen wurde (siehe auch: [http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs\\_welcome\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html)).

Die CLP-Verordnung folgt verschiedenen Erklärungen, wobei die Union ihre Absicht bestätigt hat, einen Beitrag zur globalen Harmonisierung von Kriterien zur Einstufung und Kennzeichnung zu leisten, indem sie die auf internationaler Ebene vereinbarten GHS-Kriterien in das Recht der Union aufnimmt. Die Unternehmen sollten von der globalen Harmonisierung der Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung sowie von der Konsistenz zwischen den Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung für die Lieferung und den Verbrauch auf der einen Seite und den Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung für den Transport auf der anderen Seite profitieren.

Bei der Version der CLP-Verordnung, auf welche dieses Leitliniendokument gegenwärtig Bezug nimmt, handelt es sich um die auf der 7. Überarbeitung des UN GHS<sup>6</sup> beruhenden Version. Zudem wurden einige Merkmale und Verfahren aus dem vorhergehenden System der EU zur Einstufung und Kennzeichnung, die in der Richtlinie 67/548/EWG („Richtlinie über gefährliche Stoffe“ (DSD)) und der Richtlinie 1999/45/EG („Richtlinie über gefährliche Zubereitungen“ (DPD)) enthalten sind und die nicht Teil des UN GHS sind, in die CLP-Verordnung übernommen. Aus diesem Grund weist die CLP-Verordnung Ähnlichkeiten mit der Art und Weise auf, auf welche das UN GHS in den rechtlichen Rahmen der Länder außerhalb der EU aufgenommen wurde, ist jedoch nicht mit dieser identisch (beachten Sie, dass Unterschiede bei der Umsetzung in einzelnen Nicht-EU-Ländern bestehen können).

Die CLP-Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten der EU/des EWR rechtlich verbindlich. Sie ist in allen Branchen direkt anwendbar. Die alten Richtlinien, DSD und DPD, wurden nach einer Übergangsphase am 1. Juni 2015 aufgehoben.

### **1.4 Was ist unter Gefahreinstufung, Kennzeichnung und Verpackung zu verstehen?**

Die von einem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahr ist das Potenzial dieses Stoffs oder Gemischs, Schaden zu verursachen. Sie ist von den inhärenten Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs abhängig. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei der Gefahrenbewertung um den Vorgang, durch den Informationen über die inhärenten Eigenschaften eines Stoffs oder Gemischs bewertet werden, um dessen Potenzial zur Verursachung von Schäden zu ermitteln. In den Fällen, in denen die Art und Schwere einer ermittelten Gefahr die Einstufungskriterien erfüllt, handelt es sich bei der

---

<sup>5</sup>Beachten Sie bitte, dass jede Bezugnahme auf die Union (EU) in diesem Dokument auch die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst. Beachten Sie zudem bitte, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 der Begriff „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aktualisierung war diese Änderung in der CLP-Verordnung noch nicht umgesetzt worden, daher wird der Begriff „Gemeinschaft“ in einigen Zitaten in diesem Dokument, die aus Rechtstexten stammen, weiterhin verwendet.

<sup>6</sup>Beachten Sie bitte, dass das UN GHS alle zwei Jahre überprüft wird. Die 6. (2015) und 7. (2017) Überarbeitung des UN GHS werden über die 12. ATP der CLP-Verordnung in die CLP-Verordnung übernommen.

GefahrenEinstufung um die Zuordnung einer standardisierten Beschreibung dieser von einem Stoff oder Gemisch aufgrund seiner Eigenschaften oder seiner Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehenden Gefahr, Schaden zu verursachen.

Eines der Hauptziele der CLP-Verordnung besteht in der Feststellung, ob ein Stoff oder Gemisch Eigenschaften aufweist, die zur Einstufung als gefährlich führen. Beachten Sie bitte, dass jede Erörterung von „Stoffen und Gemischen“ in diesem Leitliniendokument auch die „bestimmten speziellen Erzeugnisse“ umfasst, die Gegenstand einer Einstufung gemäß Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung sind.

Sobald diese Eigenschaften ermittelt wurden und der Stoff oder das Gemisch entsprechend eingestuft wurde, müssen die **Hersteller, Importeure, nachgeschalteten Anwender und Händler** von Stoffen und Gemischen sowie die **Hersteller und Importeure von bestimmten speziellen Erzeugnissen** den anderen Akteuren in der Lieferkette, einschließlich den Verbrauchern, die ermittelten Gefahren, die von diesen Stoffen und Gemischen ausgehen, mitteilen. Die Gefahrenkennzeichnung ermöglicht die Mitteilung der GefahrenEinstufung an den Anwender eines Stoffs oder Gemischs, um diesen auf die Gefahr und die Notwendigkeit, den damit verbundenen Risiken entgegenzuwirken, aufmerksam zu machen.

In der CLP-Verordnung sind allgemeine Verpackungsvorschriften festgelegt, um die sichere Lieferung von gefährlichen Stoffen und Gemischen sicherzustellen (Erwägungsgrund 49 der CLP-Verordnung sowie Titel IV der CLP-Verordnung).

## 1.5 Worum geht es bei der Bewertung eines Risikos?

Die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs spiegelt die Art und Schwere der inhärenten Gefahr, die von diesem Stoff oder Gemisch ausgeht, wider. Sie ist nicht mit der Risikobewertung zu verwechseln, die eine bestimmte Gefahr mit der tatsächlichen Exposition von Menschen oder der Umwelt gegenüber dem Stoff oder Gemisch, der/das diese Gefahr aufweist, in Beziehung setzt. Dennoch stellen die Gefahrenermittlung und die Gefahrenbeurteilung den gemeinsamen Nenner sowohl für die Einstufung als auch für die Risikobewertung dar.

## 1.6 Welche Funktion hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA oder „die Agentur“)?

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA oder „die Agentur“) ist eine Einrichtung der EU, die ursprünglich für die Durchführung der REACH-Verfahren gegründet wurde. Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der REACH- und der CLP-Verordnung (sowie der Verordnung über Biozidprodukte und der PIC-Verordnung<sup>7</sup>), um die Konsistenz innerhalb der EU sicherzustellen.

Über ihr Sekretariat und spezialisierte Ausschüsse bietet die Agentur ihren Mitgliedstaaten und den Organen der Union wissenschaftliche und technische Beratung zu Fragen in Bezug auf Chemikalien (Stoffe und Gemische), die in ihren Aufgabenbereich fallen. Einige der spezifischen Aufgaben der Agentur gemäß der CLP-Verordnung umfassen grundsätzlich:

- Bereitstellung von technischen und wissenschaftlichen Leitlinien sowie Tools zur Erfüllung der Pflichten gemäß der CLP-Verordnung für die Industrie (Artikel 50 der CLP-Verordnung);

---

<sup>7</sup> Verordnung über die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung (EU) Nr. 649/2012.



- 
- Bereitstellung von technischen und wissenschaftlichen Leitlinien zur Durchführung der CLP-Verordnung für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 50 der CLP-Verordnung);
  - Unterstützung der nationalen Helpdesks, die gemäß der CLP-Verordnung eingerichtet wurden (Artikel 44 und 50 der CLP-Verordnung);
  - Erstellung und Pflege eines Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses (C&L) in Form einer Datenbank sowie Entgegennahme von Meldungen zur Aufnahme in das C&L-Verzeichnis (Artikel 42 der CLP-Verordnung);
  - Entgegennahme von Vorschlägen für die harmonisierte Einstufung eines Stoffs von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Lieferanten sowie Einreichung einer Stellungnahme bezüglich solcher Vorschläge zur Einstufung bei der Kommission (Artikel 37 der CLP-Verordnung);
  - Entgegennahme, Bewertung und Entscheidung bezüglich der Annehmbarkeit von Anträgen auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Artikel 24 der CLP-Verordnung); und Erstellung eines Entwurfs für Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen sowie dessen Einreichung bei der Kommission (Artikel 29 Absatz 5 der CLP-Verordnung).

## 2. Rollen und Pflichten gemäß der CLP-Verordnung

### 2.1 Rollen gemäß der CLP-Verordnung

Die Pflichten, die einem Lieferanten von Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung auferlegt werden, sind hauptsächlich von ihrer Funktion in Bezug auf einen Stoff oder ein Gemisch innerhalb der Lieferkette abhängig. Daher ist es sehr wichtig, dass Sie Ihre Funktion gemäß der CLP-Verordnung bestimmen.

Zur Bestimmung Ihrer Funktion lesen die fünf verschiedenen Beschreibungen, die in Tabelle 1 dargestellt sind und die auf den Definitionen in Artikel 2 der CLP-Verordnung beruhen. Weitere Klarstellungen in Bezug auf die Funktionen eines „nachgeschalteten Anwenders“ oder eines „Händlers“ erhalten Sie in den [Leitlinien für nachgeschaltete Anwender](#) auf der Webseite der ECHA.

Wenn eine Beschreibung auf Ihre Tätigkeiten zutrifft, ist Ihre Rolle gemäß der CLP-Verordnung rechts neben dieser Beschreibung angegeben. Lesen Sie bitte sorgfältig alle Beschreibungen, da Sie mehr als eine Rolle gemäß der CLP-Verordnung innehaben können.

Beachten Sie bitte, dass die gemäß der CLP-Verordnung bestehenden Pflichten zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung grundsätzlich mit der Lieferung von Stoffen und Gemischen verbunden sind. Unabhängig von einer Lieferung ist eine Einstufung jedoch auch für die korrekte Erstellung einer Registrierung oder Meldung für die Zwecke der REACH-Verordnung von Bedeutung. Diese Leitlinien sollten daher auch denjenigen dienen, die diese Einreichungen gemäß der REACH-Verordnung erstellen. Die Pflichten bezüglich der Kennzeichnung und Verpackung sind grundsätzlich nicht relevant, wenn eine Registrierung oder Meldung für die Zwecke der REACH-Verordnung erstellt wird, jedoch keine Lieferung stattfindet.

**Tabelle 1 Bestimmung Ihrer Rolle gemäß der CLP-Verordnung**

Beschreibungen		Ihre Rolle gemäß der CLP-Verordnung <sup>(1)</sup>
1	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die in der EU einen Stoff im Rohzustand herstellt oder extrahiert;	<b>Hersteller</b> <sup>(2)</sup>
2	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die für das physische Verbringen in das Zollgebiet der EU verantwortlich ist.	<b>Importeur</b>
3	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, bei der es sich nicht um einen Hersteller oder Importeur handelt und die bei ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet.	<b>Nachgeschalteter Anwender</b> <sup>(3)</sup> <b>(einschließlich Formulierer / Reimporteur)</b>
4	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, einschließlich Einzelhändler, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich für Dritte lagert und in Verkehr bringt.	<b>Händler</b> <b>(einschließlich Einzelhändler)</b>
5	Eine natürliche oder juristische Person, die in der EU ein Erzeugnis herstellt oder zusammensetzt; dabei ist unter Erzeugnis ein Gegenstand zu verstehen, dem während seiner Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt gegeben wurde, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.	<b>Hersteller von Erzeugnissen</b> <sup>(4)</sup>

**Anmerkungen:**

(1) Es ist anzumerken, dass die CLP-Verordnung die Funktion eines Alleinvertreters nicht anerkennt.

(2) In der Alltagssprache kann der Begriff „Hersteller“ sowohl die (natürliche/juristische) Person umfassen, die Stoffe herstellt, als auch die (natürliche/juristische) Person, die Gemische herstellt (Formulierer). Im Gegensatz zu diesem Verständnis in der Alltagssprache umfasst der Begriff „Hersteller“ im Sinne der REACH- und CLP-Verordnung ausschließlich die Person, die Stoffe herstellt. Beim Formulierer handelt es sich um einen „nachgeschalteten Anwender“ im Sinne der REACH- und CLP-Verordnung.

(3) Ein Händler oder Verbraucher ist kein nachgeschalteter Anwender.

(4) Als Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses sind Sie nur von der CLP-Verordnung betroffen, wenn Sie ein Erzeugnis mit Explosivstoff, wie in Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben, herstellen oder importieren oder wenn gemäß Artikel 7 oder 9 der REACH-Verordnung die Registrierung oder Meldung eines in einem Erzeugnis enthaltenen Stoffs vorgesehen ist.

## 2.2 Pflichten gemäß der CLP-Verordnung

Gemäß der CLP-Verordnung unterliegen alle Lieferanten innerhalb der Lieferkette einer allgemeinen Pflicht zur Zusammenarbeit, um die Anforderungen bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung zu erfüllen (Artikel 4 Absatz 9 der CLP-Verordnung). Im Übrigen hängen Ihre spezifischen Pflichten gemäß der CLP-Verordnung von Ihrer Funktion in der Lieferkette ab, wie in Tabelle 1 festgelegt. In den nachstehenden Tabellen 2 bis 5 sind die Pflichten jeder einzelnen Rolle dargestellt und für jeden Fall die wichtigsten Abschnitte dieses Leitliniendokuments angegeben.

**Tabelle 2 Pflichten eines Herstellers oder Importeurs**

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
1	Sie müssen Stoffe und Gemische gemäß der CLP-Verordnung einstufen, kennzeichnen und verpacken, bevor Sie diese in Verkehr bringen.  Sie müssen zudem Stoffe einstufen, die nicht in Verkehr gebracht werden, für die jedoch eine Pflicht zur Registrierung oder Meldung gemäß Artikel 6, 9, 17 oder 18 der REACH-Verordnung besteht (Artikel 4 der CLP-Verordnung).	<a href="#">6</a>
2	Sie müssen gemäß Titel II der CLP-Verordnung einstufen (Artikel 5–14 der CLP-Verordnung).	<a href="#">7</a> – 11
3	Sie müssen gemäß Titel III der CLP-Verordnung kennzeichnen (Artikel 17–33 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> – 14
4	Sie müssen gemäß Titel IV der CLP-Verordnung verpacken (Artikel 35 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> und <a href="#">14</a>
5	Sie müssen die Einstufungs- und Kennzeichnungselemente zur Aufnahme in das bei der Agentur eingerichtete C&L-Verzeichnis melden, falls Sie Stoffe in Verkehr bringen (Artikel 40 der CLP-Verordnung).	<a href="#">16</a>
6	Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die Ihnen zur Verfügung stehen, um Kenntnis von neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen zu erlangen, welche die Einstufung eines von Ihnen in Verkehr gebrachten Stoffs oder Gemischs beeinflussen können. Wenn Sie Kenntnis von solchen Informationen erlangen, die Ihrer Ansicht nach sachdienlich und zuverlässig sind, müssen Sie unverzüglich eine neue Bewertung der entsprechenden Einstufung durchführen (Artikel 15 der CLP-Verordnung).	<a href="#">17</a>

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
7	Nach einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs oder Gemischs müssen Sie in bestimmten Fällen unverzüglich eine Aktualisierung des Kennzeichnungsetiketts vornehmen (Artikel 30 der CLP-Verordnung).	<a href="#">14</a> und <a href="#">17</a>
8	Wenn Ihnen neue Informationen vorliegen, die zu einer Änderung der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente eines Stoffs führen können (Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung), müssen Sie bei der zuständigen Behörde in einem der Mitgliedstaaten, in welchem der Stoff in Verkehr gebracht wird, einen Vorschlag einreichen (Artikel 37 Absatz 6 CLP-Verordnung).	<a href="#">20</a>
9	Sie müssen alle Informationen, die für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung erforderlich sind, zusammentragen und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ihrer letzten Lieferung eines Stoffs oder Gemischs verfügbar halten. Diese Informationen sollten zusammen mit den Informationen, die gemäß Artikel 36 der REACH-Verordnung erforderlich sind, aufbewahrt werden (Artikel 49 der CLP-Verordnung).	<a href="#">19</a>
10	Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, müssen bereit sein, den Stellen der Mitgliedstaaten, die für die Entgegennahme der Informationen zuständig sind, um vorbeugende und heilende Maßnahmen zu erarbeiten, insbesondere für den Fall der gesundheitlichen Notversorgung, bestimmte Informationen in Bezug auf Gemische zur Verfügung zu stellen (Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung).	<a href="#">19</a> <sup>8</sup>

<sup>8</sup> Siehe auch die [Guidance on harmonised information relating to emergency health response](#) (Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung).

**Tabelle 3 Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders (einschließlich Formulierer / Reimporteure)**

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
1	Sie müssen Stoffe und Gemische gemäß der CLP-Verordnung einstufen, kennzeichnen und verpacken, bevor Sie diese in Verkehr bringen (Artikel 4 der CLP-Verordnung). Sie können jedoch auch die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs, die gemäß Titel II der CLP-Verordnung bereits von einem anderen Akteur in der Lieferkette vorgenommen wurde, übernehmen, sofern Sie die Zusammensetzung des Stoffs oder Gemischs nicht ändern.	<a href="#">6</a>
2	Für den Fall, dass Sie die Zusammensetzung eines Stoffs oder Gemischs, das Sie in Verkehr bringen, ändern, müssen Sie die Einstufung gemäß Titel II der CLP-Verordnung vornehmen (Artikel 5–14 der CLP-Verordnung).	<a href="#">7</a> – <a href="#">11</a>
3	Sie müssen gemäß Titel III der CLP-Verordnung kennzeichnen (Artikel 17–33 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> – <a href="#">14</a>
4	Sie müssen gemäß Titel IV der CLP-Verordnung verpacken (Artikel 35 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> und <a href="#">14</a>
5	Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die Ihnen zur Verfügung stehen, um Kenntnis von neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen zu erlangen, welche die Einstufung eines von Ihnen in Verkehr gebrachten Stoffs oder Gemischs beeinflussen können. Wenn Sie Kenntnis von solchen Informationen erlangen, die Ihrer Ansicht nach sachdienlich und zuverlässig sind, müssen Sie unverzüglich eine neue Bewertung der entsprechenden Einstufung durchführen (Artikel 15 der CLP-Verordnung).	<a href="#">17</a>
6	Nach einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs oder Gemischs müssen Sie in bestimmten Fällen unverzüglich eine Aktualisierung des Kennzeichnungsetiketts vornehmen (Artikel 30 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> und <a href="#">17</a>

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
7	Wenn Ihnen neue Informationen vorliegen, die zu einer Änderung der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente eines Stoffs führen können, müssen Sie bei der zuständigen Behörde in einem der Mitgliedstaaten, in welchem der Stoff in Verkehr gebracht wird, einen Vorschlag einreichen (Artikel 37 Absatz 6 CLP-Verordnung).	<a href="#">20</a>
8	Sie müssen alle Informationen, die für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung erforderlich sind, zusammentragen und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ihrer letzten Lieferung eines Stoffs oder Gemischs verfügbar halten. Diese Informationen sollten zusammen mit den Informationen, die gemäß Artikel 36 der REACH-Verordnung erforderlich sind, aufbewahrt werden (Artikel 49 der CLP-Verordnung).	<a href="#">19</a>
9	Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, müssen bereit sein, den Stellen der Mitgliedstaaten, die für die Entgegennahme der Informationen zuständig sind, um vorbeugende und heilende Maßnahmen zu erarbeiten, insbesondere für den Fall der gesundheitlichen Notversorgung, bestimmte Informationen in Bezug auf Gemische zur Verfügung zu stellen (Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung).	<a href="#">19</a> <sup>9</sup>

<sup>9</sup> Siehe auch die [Guidance on harmonised information relating to emergency health response](#) (Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung).

**Tabelle 4 Pflichten eines Händlers (einschließlich Einzelhändler)**

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
1	Sie müssen die Stoffe und Gemische, die Sie in Verkehr bringen, kennzeichnen und verpacken (Artikel 4 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> – 15
2	Sie können die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs, die gemäß Titel II der CLP-Verordnung bereits von einem anderen Akteur in der Lieferkette vorgenommen wurde, übernehmen, beispielsweise aus einem Sicherheitsdatenblatt, das Ihnen geliefert wurde (Artikel 4 der CLP-Verordnung).	<a href="#">6</a> und <a href="#">12</a>
3	Sie müssen gemäß Titel III der CLP-Verordnung kennzeichnen (Artikel 17–33 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> – 15
4	Sie müssen sicherstellen, dass die Verpackung Titel IV der CLP-Verordnung entspricht (Artikel 35 der CLP-Verordnung).	<a href="#">12</a> und <a href="#">14</a>
5	<p>Sie müssen alle Informationen, die für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung erforderlich sind, zusammentragen und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ihrer letzten Lieferung eines Stoffs oder Gemischs verfügbar halten. Diese Informationen sollten zusammen mit den Informationen, die gemäß Artikel 36 der REACH-Verordnung erforderlich sind, aufbewahrt werden (Artikel 49 der CLP-Verordnung).</p> <p>Für den Fall, dass Sie die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs übernehmen, die bereits von einem anderen in der Lieferkette über Ihnen stehenden Akteur vorgenommen wurde, müssen Sie sicherstellen, dass alle Informationen, die für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung erforderlich sind (z. B. Sicherheitsdatenblatt), für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ihrer letzten Lieferung des Stoffs oder Gemischs verfügbar gehalten werden.</p>	<a href="#">19</a>



**Tabelle 5 Pflichten eines Herstellers von bestimmten speziellen Erzeugnissen**

Pflichten gemäß der CLP-Verordnung		Wichtigste Abschnitte
1	<p>Für den Fall, dass Sie <i>ein Erzeugnis mit Explosivstoff</i>, wie in Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben, herstellen oder in Verkehr bringen, müssen Sie dieses Erzeugnis gemäß der CLP-Verordnung einstufen, kennzeichnen und verpacken, bevor Sie es in Verkehr bringen (Artikel 4 der CLP-Verordnung).</p> <p>Die gleichen Pflichten gelten für Importeure (siehe oben Tabelle 2), mit Ausnahme der Pflicht zur Meldung bei der Agentur.</p>	<p><a href="#">6</a> – 14</p> <p><a href="#">17</a>, <a href="#">19</a>, <a href="#">20</a></p>
2	<p>Als Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses müssen Sie zudem Stoffe einstufen, die nicht in Verkehr gebracht werden, für die jedoch eine Pflicht zur Registrierung oder Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1, 7 Absatz 2, 7 Absatz 5 oder 9 der REACH-Verordnung besteht (Artikel 4 der CLP-Verordnung). Sie müssen gemäß Titel II der CLP-Verordnung einstufen (Artikel 5–14 der CLP-Verordnung).</p>	<p><a href="#">6</a> – 11</p>

## 3. Umsetzung der CLP-Verordnung

### 3.1 Wo beginnen?

Der erste Schritt besteht darin, die CLP-Verordnung und deren Auswirkungen auf Ihr Geschäft zu verstehen.

Aus diesem Grund sollten Sie:

- ein Verzeichnis Ihrer Stoffe und Gemische (einschließlich der in Gemischen enthaltenen Stoffe) sowie der in Erzeugnissen enthaltenen Stoffe erstellen und feststellen, wer Ihre Lieferanten und Ihre Kunden sind und wie diese die Stoffe und Gemische verwenden. Wahrscheinlich haben Sie bereits viele dieser Informationen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung eingeholt;
- den Schulungsbedarf des entsprechenden technischen Personals und des Leitungspersonals in Ihrem Unternehmen bewerten;
- die Webseite der für Sie zuständigen Behörde und der Agentur beobachten und sich auf dem aktuellen Stand bezüglich der Entwicklung der Verordnungen und der damit verbundenen Leitlinien halten; und
- Ihre Wirtschaftsverbände konsultieren, welche Unterstützung diese Ihnen bieten können.

**Da die REACH-Verordnung, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel und die CLP-Verordnung eng miteinander verbunden sind, wird empfohlen, die CLP-Prozesse gegebenenfalls zusammen mit anderen Prozessen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung und diesen anderen Verordnungen zu planen.**

### 3.2 Was muss ich tun?

Als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender müssen Sie Ihre Stoffe und Gemische gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung einstufen. Sie müssen sicherstellen, dass deren Kennzeichnungsetiketten und die Verpackung den CLP-Anforderungen entsprechen und dass die Sicherheitsdatenblätter (SDB) gemäß Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung<sup>10</sup> diese Informationen gemäß der CLP-Verordnung widerspiegeln (Artikel 4 der CLP-Verordnung).

Als Händler sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass Ihre Stoffe und Gemische gemäß Titel III und IV der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind, bevor Sie diese in Verkehr bringen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können Sie die Informationen verwenden, die Sie beispielsweise in den SDB erhalten haben, die Stoffen und Gemischen beigefügt wurden (Artikel 4 Absatz 5 der CLP-Verordnung).

Um Kenntnis von dem erforderlichen Arbeitsumfang zu erlangen, müssen Sie auf Folgendes vorbereitet sein:

---

<sup>10</sup> Stand 1. Juni 2015, wie gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 geändert.

- Anwendung der CLP-Kriterien auf Ihre Stoffe und Gemische<sup>11</sup>. Es ist zu beachten, dass einige der Stoffe oder Gemische, die gemäß der DSD und der DPD nicht als gefährlich eingestuft wurden, gemäß der CLP-Verordnung möglicherweise als gefährlich eingestuft sind;
- Berücksichtigung der Informationen, die Ihnen für Stoffe, die der Registrierungspflicht gemäß der REACH-Verordnung unterliegen, möglicherweise vorliegen. Möglicherweise müssen Sie sich an Ihre Lieferanten wenden, um weitere Informationen zu erhalten; und
- Kontaktaufnahme mit Ihren Lieferanten, um zu sehen, wie sie die CLP-Verordnung umgesetzt haben und wie sich diese auf die von Ihnen verwendeten Stoffe und Gemische auswirkt. Wenn Sie neue Gemische formulieren und dabei andere Gemische als Bestandteil verwenden (Gemische in Gemischen), müssen Sie Kontakt mit Ihren Lieferanten aufnehmen, um zu erörtern, welche Informationen über das Gemisch und seine Bestandteile Ihnen zur Verfügung stehen werden, auch in Sicherheitsdatenblättern. Wenn Sie Gemische an Kunden liefern, die diese in die Formulierung anderer Gemische aufnehmen, müssen Sie gleichermaßen bedenken, wie Sie Informationen über das Gemisch und seine Bestandteile mit diesen teilen.

Sie sollten über die Ressourcen nachdenken, die Sie benötigen, wobei Sie sich die folgenden Fragen stellen sollten:

- Verfüge ich über ausreichend geeignetes technisches Personal und Leitungspersonal oder benötige ich zusätzliche Ressourcen oder externe Fachleute?
- SDB-Autorensoftware – Muss ich in ein neues System investieren oder ein bestehendes System aktualisieren?
- Wie erstelle ich neue Kennzeichnungsetiketten? und
- Verpackung - Entsprechen alle meine Verpackungen den Anforderungen der CLP-Verordnung?

Wenn Sie diese Fragen beantwortet haben, müssen Sie die Auswirkungen der Einstufung Ihrer Stoffe oder Gemische bewerten. Sie können dann eine Liste vorrangiger Maßnahmen erstellen, wobei Sie die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Kosten und Ressourcen, die Sie wahrscheinlich für die Einstufung und Kennzeichnung Ihrer Stoffe und Gemische aufwenden müssen; und
- Auswirkungen auf nachgeschaltete rechtliche Angelegenheiten, z. B.:
  - die Menge an gefährlichem Material, das Sie an Ihrem Standort lagern dürfen (Seveso-III-Richtlinie<sup>12</sup>);
  - wie Sie gefährliche Abfälle entsorgen; und
  - Sicherheit am Arbeitsplatz und Schutzkleidung für Ihre Mitarbeiter.

---

<sup>11</sup> Als Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses sind Sie nur von der CLP-Verordnung betroffen, wenn Sie ein Erzeugnis mit Explosivstoff, wie in Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben, herstellen oder importieren oder wenn gemäß Artikel 7 oder Artikel 9 der REACH-Verordnung die Registrierung oder Meldung eines in einem Erzeugnis enthaltenen Stoffs vorgesehen ist.

<sup>12</sup> Richtlinie 2012/18/EU zur Änderung und anschließenden Aufhebung (ab dem 1. Juni 2015) der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

## 4. Überblick über die CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung befasst sich mit:

- Einstufung;
- Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung; und
- Verpackung.

Sie richtet sich an Arbeitnehmer und Verbraucher und deckt die Lieferung und Verwendung von Chemikalien ab; dabei weist sie in Bezug auf den Umfang Ähnlichkeiten zu den alten Chemikalien-Rechtsvorschriften der EU (DSD und DPD) auf. Sie befasst sich nicht mit dem Transport von chemischen Stoffen, Artikel 33 der CLP-Verordnung enthält jedoch bestimmte Regelungen bezüglich der Kennzeichnung und Verpackung, die auch für den Transport angewandt werden. Die Prüfung auf physikalische Gefahren orientiert sich weitgehend an den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter. Die Einstufung für den Transport ist in der Rahmenrichtlinie (2008/68/EG) geregelt, durch die das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) umgesetzt werden.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei der CLP-Verordnung um eine horizontale Rechtsvorschrift handelt, die allgemeine Regelungen für Stoffe und Gemische enthält. Für bestimmte chemische Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte, können die durch die CLP-Verordnung eingeführten Kennzeichnungselemente durch weitere Elemente ergänzt werden, die gemäß den einschlägigen produktspezifischen Rechtsvorschriften gefordert werden.

### 4.1 Einstufung von Stoffen und Gemischen

Die EU hat alle Gefahrenklassen aus dem UN GHS in die CLP-Verordnung übernommen. Innerhalb der Gefahrenklassen wurden jedoch einige der Gefahrenkategorien nicht übernommen, da diese nicht in den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß der DSD wiedergegeben wurden (siehe auch die Erläuterung zum „Baukastenprinzip“ in [Anhang 3](#) dieses Leitliniendokuments). Wenn Sie in andere Regionen außerhalb der EU exportieren, müssen Sie diese Kategorien möglicherweise trotzdem beachten. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der UNECE zum GHS ([http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs\\_welcome\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html)).

Während der Gesamtumfang der Einstufung gemäß der CLP-Verordnung mit dem Umfang gemäß der DSD und der DPD vergleichbar ist, ist die Gesamtanzahl an Gefahrenklassen, insbesondere für physikalische Gefahren (von 5 auf 17), gestiegen, was zu einer deutlicheren Unterscheidung der physikalischen Eigenschaften führte. Insgesamt wurden die Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische im Vergleich zu den DSD-/DPD-Kriterien teilweise geändert, z. B. die Kriterien für Explosionsgefahr und akute Toxizität.

Zudem gibt es Elemente, die Teil der DSD oder der DPD waren, jedoch nicht im UN GHS enthalten sind. Gemäß der DSD führten bestimmte Gefahren und Eigenschaften zu einer zusätzlichen Kennzeichnung, z. B. „R14 - Reagiert heftig mit Wasser“. Diese Elemente werden als ergänzende Kennzeichnungsinformationen beibehalten und sind in Teil 5 von Anhang I und in Anhang II der CLP-Verordnung zu finden. Um klarzustellen, dass diese ergänzenden Kennzeichnungselemente nicht von einer UN-Einstufung stammen, haben sie einen anderen Code als die Gefahrenhinweise gemäß der CLP-Verordnung. So wird

beispielsweise EUH014 und nicht H014 verwendet, um R14 der DSD anzugeben.

Diese ergänzenden Kennzeichnungselemente (Hinweise), welche die physikalischen und gesundheitsbezogenen Eigenschaften betreffen, auf die in den Abschnitten 1.1 und 1.2 von Anhang II der CLP-Verordnung Bezug genommen wird, gelten nur für den Fall, dass der Stoff oder das Gemisch bereits gemäß den CLP-Kriterien als gefährlich eingestuft ist.

Tabelle 6 zeigt die in die CLP-Verordnung aufgenommenen Gefahrenklassen. Jede Klasse umfasst eine oder mehrere Gefahrenkategorien.

**Tabelle 6 Gefahrenklassen und -kategorien gemäß der CLP-Verordnung**

<b>Physikalische Gefahren</b>
Explosive Stoffe (instabile explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, und 1.6)
Entzündbare Gase (Kategorien 1A (einschließlich instabiler Gase (Kategorien A und B) und pyrophorer Gase*) 1B und 2
Aerosole (Kategorien 1, 2 und 3)
Oxidierende Gase (Kategorie 1)
Gase unter Druck (verdichtetes Gas, verflüssigtes Gas, gekühltes verflüssigtes Gas, gelöstes Gas)
Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorien 1, 2 und 3)
Entzündbare Feststoffe (Kategorien 1 und 2)
Selbstersetzliche Stoffe und Gemische (Typen A, B, C, D, E, F & G)
Pyrophore Flüssigkeiten (Kategorie 1)
Pyrophore Feststoffe (Kategorie 1)
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (Kategorien 1 und 2)
Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Kategorien 1, 2 und 3)
Oxidierende Flüssigkeiten (Kategorien 1, 2 und 3)
Oxidierende Feststoffe (Kategorien 1, 2 und 3)
Organische Peroxide (Typen A, B, C, D, E, F & G)

Gegenüber Metallen korrosiv (Kategorie 1)

Desensibilisierte Sprengstoffe\*

### Gesundheitsgefahren

Akute Toxizität (Kategorien 1, 2, 3 und 4)

Hautverätzungen/-reizungen (Kategorien 1, 1A, 1B, 1C und 2)

Schwere Augenschäden/Augenreizungen (Kategorien 1 und 2)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Kategorie 1, Unterkategorien 1A und 1B)

Keimzellmutagenität (Kategorien 1A, 1B und 2)

Karzinogenität (Kategorien 1A, 1B und 2)

Reproduktionstoxizität (Kategorien 1A, 1B und 2) plus eine zusätzliche Kategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition (Kategorien 1, 2) und Kategorie 3 ausschließlich für narkotisierende Wirkungen und Reizung der Atemwege

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition (Kategorien 1 und 2)

Aspirationsgefahr (Kategorie 1)

### Schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Gewässergefährdend (Kategorie Acute 1, Kategorien Chronic 1, 2, 3 und 4)

### Sonstige Gefahren

Die Ozonschicht schädigend (Kategorie 1)

\* Die Gefahrenkategorie für pyrophore Gase und die Gefahrenklasse für desensibilisierte Sprengstoffe wurden durch die 6. Überarbeitung des UN GHS (2015) eingeführt und werden durch die 12. ATP der CLP-Verordnung in die CLP-Verordnung übernommen.

Die Einstufung von Gemischen gemäß der CLP-Verordnung ist für die gleichen Gefahren wie bei Stoffen vorgesehen. Wie bei Stoffen sollten die für das Gemisch insgesamt verfügbaren Daten in erster Linie für die Bestimmung der Einstufung verwendet werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Ansätze zur Einstufung von Gemischen angewendet werden. Die sogenannten „Übertragungsgrundsätze“ können für bestimmte Gesundheits- und Umweltgefahren angewendet werden, wobei Daten über ähnliche geprüfte Gemische und Informationen über einzelne gefährliche Bestandteile hinzugezogen werden. Wenn Berechnungen erforderlich sind, weichen die Formeln häufig von den gemäß der DPD verwendeten Formeln ab. Die Grundsätze der Anwendung einer Beurteilung durch Experten und der Ermittlung der Beweiskraft der Daten werden außerdem im Gesetzestext (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4) angegeben.

## 4.2 Gefährlich („Hazardous“ gegenüber „Dangerous“)

**Alle** Stoffe und Gemische, die die Kriterien einer oder mehrerer Gefahrenklassen der CLP-Verordnung erfüllen, werden als gefährlich betrachtet. Sonstige Rechtsvorschriften der EU könnten jedoch weiterhin auf die Einstufung von Stoffen und Gemischen als gefährlich, die gemäß der Definition der DSD vorgenommen wurde, Bezug nehmen. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in Abschnitt [21](#) dieses Leitliniendokuments.

## 4.3 Kennzeichnung

Die CLP-Verordnung setzt die Anwendung der Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise und Piktogramme des UN GHS um. Die CLP-Verordnung enthält außerdem die Verwendung der zwei im UN GHS enthaltenen Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“, um auf die Schwere einer Gefahr hinzuweisen (siehe Abschnitt [12](#) dieses Leitliniendokuments).

## 4.4 Harmonisierte Einstufung

Neben der Selbsteinstufung, bei der Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender selbst die Gefahren ermitteln und Stoffe und Gemische einstufen müssen, enthält die CLP-Verordnung zudem Bestimmungen zur harmonisierten Einstufung von Stoffen, die direkt anzuwenden sind (siehe Abschnitte [6](#) und [25](#) dieses Leitliniendokuments). Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (CLH) können entweder von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder in einigen Fällen von den Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern eingereicht werden (siehe Kapitel [20](#) dieses Leitliniendokuments). Diese Vorschläge sollen sich grundsätzlich nur auf karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (d. h. CMR-Stoffe) sowie auf Inhalationsallergene beziehen. Es können auch Vorschläge für eine harmonisierte Einstufung, die sich auf andere Stoffeigenschaften bezieht, bei der Agentur eingereicht werden, wenn begründet wird, warum eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auf EU-Ebene erforderlich ist (Artikel 36 Absatz 3 der CLP-Verordnung)<sup>13</sup>.

Die harmonisierten Einstufungen für Stoffe, die in Anhang I der DSD aufgeführt waren, wurden in CLP-Einstufungen umgewandelt. Alle harmonisierten Einstufungen, d. h. die alten aus der DSD stammenden und die neuen im Rahmen der CLP-Verordnung vereinbarten, sind nun in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt.

---

<sup>13</sup> Beachten Sie zudem, dass Stoffe, die Wirkstoffe im Sinne der BPR oder gemäß der PPPR sind, normalerweise der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung unterliegen (siehe Abschnitte [21](#) und [23](#) dieses Leitliniendokuments).


## 5. Für die Einstufung und Kennzeichnung verwendete Begriffe

Tabelle 7 enthält die wichtigsten Begriffe aus der CLP-Verordnung (siehe auch das Glossar in [Anhang 1](#) dieses Leitliniendokuments).

**Tabelle 7 Wichtigste in der CLP-Verordnung verwendete Begriffe**

CLP-Begriffe	
<b>Gefährlich</b>	Ein Stoff oder ein Gemisch, der/das die Kriterien in Bezug auf physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren gemäß Anhang I der CLP-Verordnung erfüllt, ist gefährlich (Artikel 3 der CLP-Verordnung).
<b>Gefahrenklasse / -kategorie</b>	Die Art / Schwere einer physikalischen Gefahr, einer Gesundheits- oder Umweltgefahr (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 der CLP-Verordnung).
<b>Gefahrenhinweis</b>	Gefahrenhinweise beschreiben die Art der von einem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren, gegebenenfalls einschließlich des Schweregrads der Gefahr (Artikel 2 Absatz 5 der CLP-Verordnung).  Beispielsweise H315: Verursacht Hautreizungen.
<b>Gemisch/e</b>	Ein Gemisch oder eine Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht (Artikel 2 Absatz 8 der CLP-Verordnung). Die Definition eines Gemischs gemäß der CLP-Verordnung (und der REACH-Verordnung) weicht leicht von der Definition des UN GHS ab, die außerhalb der EU angewandt werden kann.
<b>Piktogramm</b>	Eine grafische Darstellung, die aus einem Symbol sowie weiteren grafischen Elementen, wie etwa einer Umrandung, einem Hintergrundmuster oder einer Hintergrundfarbe besteht und der Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr dient (Artikel 2 Absatz 3 der CLP-Verordnung).  Dieses Piktogramm gibt beispielsweise einen oxidierenden Stoff oder ein oxidierendes Gemisch an:



	
<b>Sicherheitshinweis</b>	<p>Eine Beschreibung der empfohlenen Maßnahme oder Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung von schädlichen Wirkungen, die sich aus der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch aufgrund seiner Verwendung ergeben (Artikel 2 Absatz 6 der CLP-Verordnung).</p> <p>Beispielsweise P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p>
<b>Signalwort</b>	<p>Die Wörter „Gefahr“ oder „Achtung“ werden verwendet, um auf die Schwere der Gefahr hinzuweisen (Artikel 2 Absatz 4 der CLP-Verordnung).</p>
<b>Stoff(e)</b>	<p>Ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Artikel 2 Absatz 7 der CLP-Verordnung).</p>
<b>Lieferant</b>	<p>Alle <b>Hersteller, Importeure, nachgeschalteten Anwender</b> oder <b>Händler</b>, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch bzw. ein Gemisch in Verkehr bringen (Artikel 2 Absatz 26 der CLP-Verordnung); Siehe auch Abschnitt <a href="#">2</a> dieses Leitliniendokuments.</p>

## 6. Allgemeine Merkmale der Einstufung

### 6.1 Einstufung

Die Pflicht zur Einstufung beruht auf zwei Rechtsvorschriften, der CLP-Verordnung selbst und der REACH-Verordnung:

- Die Einstufung gemäß der **CLP-Verordnung** (Artikel 4 Absatz 1 der CLP-Verordnung):

Wenn Sie ein Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender von chemischen Stoffen oder Gemischen sind, die in Verkehr gebracht werden sollen, müssen Sie eine Einstufung für diese Stoffe oder Gemische vornehmen, bevor Sie sie in Verkehr bringen, unabhängig von der Menge, die hergestellt, importiert oder in Verkehr gebracht wird. Beachten Sie, dass diese Pflicht auch für bestimmte Erzeugnisse mit Explosivstoff gilt (siehe Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung).

- Die Einstufung gemäß der **REACH-Verordnung** (Artikel 4 Absatz 2 der CLP-Verordnung).

Wenn Sie ein Hersteller oder Importeur sind, müssen Sie auch Stoffe einstufen, die Sie nicht in Verkehr bringen, wenn diese gemäß Artikel 6, 9, 17 oder 18 der REACH-Verordnung registrierungs- oder zulassungspflichtig sind. Dies umfasst die Einstufung von Monomeren, standortinternen isolierten Zwischenprodukten, transportierten Zwischenprodukten sowie Stoffen, die für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PRORD) verwendet werden.

Wenn Sie Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses sind, müssen Sie zudem die darin enthaltenen Stoffe, für die in Artikel 7 und 9 der REACH-Verordnung die Registrierung oder Meldung vorgesehen ist, sowie die Stoffe, die für diesen Zweck noch nicht registriert wurden, einstufen. Dies beinhaltet die Einstufung von Stoffen in Erzeugnissen, die für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung verwendet werden.

Die Gefahrenklassen für die Einstufung sind in den Teilen 2 bis 5 von Anhang I der CLP-Verordnung dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass:

- ein Hersteller eines Erzeugnisses, das der Definition eines Erzeugnisses mit Explosivstoff gemäß Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung entspricht, verpflichtet ist, diese Erzeugnisse gemäß der CLP-Verordnung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken, bevor er sie in Verkehr bringt (Artikel 4 Absatz 8 der CLP-Verordnung);
- ein Händler (einschließlich Einzelhändler) die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs übernehmen kann, die gemäß Titel II der CLP-Verordnung von einem anderen Akteur in der Lieferkette vorgenommen wurde, beispielsweise aus einem SDB (Artikel 4 Absatz 5 der CLP-Verordnung). Ein Händler muss jedoch sicherstellen, dass jede Kennzeichnung und Verpackung eines Stoffs oder Gemischs den Titeln III und IV der CLP-Verordnung entspricht (Artikel 4 Absatz 4 der CLP-Verordnung); und
- ein nachgeschalteter Anwender (einschließlich Formulierer von Gemischen oder Reimporteure von Stoffen oder Gemischen) die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs übernehmen kann, die gemäß Titel II der CLP-Verordnung von einem anderen Akteur in der Lieferkette vorgenommen wurde, beispielsweise aus einem Sicherheitsdatenblatt, vorausgesetzt, dass er die Zusammensetzung des Stoffs

oder Gemischs nicht ändert (Artikel 4 Absatz 6 der CLP-Verordnung). Ein nachgeschalteter Anwender muss zudem sicherstellen, dass jede (Neu-) Kennzeichnung und (Neu-)Verpackung eines Stoffs oder Gemischs den Titeln III und IV der CLP-Verordnung entspricht (Artikel 4 Absatz 4 der CLP-Verordnung).

Die Einstufungen aller Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung gemeldet wurden oder die gemäß der REACH-Verordnung registriert wurden, werden in ein bei der Agentur eingerichtetes C&L-Verzeichnis aufgenommen (Artikel 42 der CLP-Verordnung). In dem Verzeichnis wird angegeben, ob es sich um eine harmonisierte Einstufung handelt oder ob die Einstufung zwischen zwei oder mehr Anmeldern oder Registranten vereinbart wurde.



**Hersteller von Erzeugnissen** müssen der Agentur Informationen über Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sind, zur Verfügung stellen, wenn es sich bei diesen Stoffen um besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) handelt, wenn sie in Mengen von über einer Tonne pro Hersteller oder Importeur pro Jahr in diesen Erzeugnissen enthalten sind und wenn sie in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (Massenprozent) enthalten sind (Artikel 7 Absatz 2 der REACH-Verordnung). Die bereitzustellenden Informationen umfassen zudem die Verwendung(en) des Stoffs/der Stoffe in den Erzeugnissen sowie die Verwendung(en) der Erzeugnisse (Artikel 7 Absatz 4 der REACH-Verordnung).

## 6.2 Selbsteinstufung und harmonisierte Einstufung

Die CLP-Verordnung enthält Bestimmungen für zwei Arten der Einstufung: die Selbsteinstufung und die harmonisierte Einstufung; dies ist nachstehend kurz beschrieben.

**Selbsteinstufung:** Die Entscheidung bezüglich einer bestimmten Gefahreneinstufung und Kennzeichnung für einen Stoff oder ein Gemisch wird von dem Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender dieses Stoffs oder Gemischs getroffen oder gegebenenfalls von den Herstellern von Erzeugnissen, die zur Einstufung verpflichtet sind (siehe Tabelle 5 in Abschnitt [2](#) dieses Leitliniendokuments).

Das Erfordernis der Selbsteinstufung ist in der CLP-Verordnung festgelegt. Gemäß der CLP-Verordnung muss für alle Stoffe, für die keine harmonisierte Gefahreneinstufung besteht (siehe unten) oder bei denen eine harmonisierte Einstufung nur ausgewählte Gefahrenklassen oder Differenzierungen umfasst, eine Selbsteinstufung vorgenommen werden von:

- Herstellern von Stoffen,

- Importeuren von Stoffen oder Gemischen,
- Herstellern oder Importeuren von Erzeugnissen mit Explosivstoff oder von Erzeugnissen, für die gemäß der REACH-Verordnung eine Registrierung oder Meldung vorgesehen ist, und
- nachgeschalteten Anwendern, einschließlich Formulierern (die Gemische herstellen).

Für Gemische muss immer eine Selbsteinstufung durch die nachgeschalteten Anwender<sup>14</sup> oder die Importeure dieser Gemische vorgenommen werden.

**Harmonisierte Einstufung:** Die Entscheidung über die Einstufung einer bestimmten Gefahr eines Stoffs wird auf EU-Ebene getroffen (siehe auch Abschnitt [20](#) dieses Leitliniendokuments). Harmonisierte Einstufungen von Stoffen sind in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung enthalten. Die harmonisierte Einstufung gilt nur für Stoffe.

Die Verwendung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs (soweit eine solche vorhanden ist) ist zwingend vorgeschrieben. Sie ist von allen Lieferanten des gleichen Stoffs anzuwenden, d. h. von Herstellern von Stoffen, Importeuren von Stoffen als solchen oder in Gemischen, Herstellern oder Importeuren von Erzeugnissen mit Explosivstoffen oder von Erzeugnissen, für die eine Registrierung oder Meldung gemäß der REACH-Verordnung vorgesehen ist, sowie nachgeschalteten Anwendern, einschließlich Formulierern (die Gemische herstellen) und Händlern.

Bei der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß der DSD wurden grundsätzlich alle Gefährlichkeitsmerkmale berücksichtigt. Im Rahmen der CLP-Verordnung gilt die Harmonisierung der Einstufung in erster Linie für die CMR-Eigenschaften und die Sensibilisierung der Atemwege. Die Harmonisierung der Einstufung für andere Eigenschaften wird von Fall zu Fall vorgenommen. Dies bedeutet, dass der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender für die Endpunkte, die nicht von einer harmonisierten Einstufung umfasst sind, eine Selbsteinstufung vornehmen muss. Stoffe, für die Regelungen gemäß der BPR oder der PPPR bestehen, sind grundsätzlich Gegenstand einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung für alle gefährlichen Eigenschaften (Artikel 36 Absatz 2 der CLP-Verordnung). Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [20](#) und [22](#) dieses Leitliniendokuments.

---

<sup>14</sup> Wie oben angegeben, können nachgeschaltete Anwender auch die Einstufung übernehmen, die von einem anderen Akteur in der Lieferkette vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass er die Zusammensetzung des Stoffs oder Gemischs nicht ändert.

## 7. Verwendung harmonisierter Einstufungen

### 7.1 Hintergrund

Um die Arbeit und die gesammelte Erfahrung im Zusammenhang mit der DSD vollständig zu berücksichtigen, wurden alle harmonisierten Einstufungen sowie die meisten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte von Stoffen, die in Anhang I der DSD aufgeführt sind, in harmonisierte CLP-Einstufungen umgewandelt und in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung übertragen.

Bei der Erstellung von Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung entsprach die Einstufung gemäß den DSD-Kriterien teilweise nicht vollständig der Einstufung gemäß den CLP-Kriterien, insbesondere für physikalische Gefahren, akute Toxizität und die spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition. Für die physikalischen Gefahren beruhen die in der Tabelle dargestellten „Umwandlungen“ auf einer Neubewertung von verfügbaren Daten. Für die einschlägigen Gesundheitsgefahren wurde für die Stoffe eine **Mindesteinstufung** gemäß der CLP-Verordnung vorgenommen. Die Hersteller und Importeure sollten diese Einstufung verwenden, müssen jedoch eine Einstufung in einer strengeren Gefahrenkategorie vornehmen, falls sie über weitere Informationen verfügen, die zeigen, dass diese Kategorie angemessener ist. Die Situationen, in denen andere Einstufungen als die Mindesteinstufungen verwendet werden müssen, sind in Punkt 1.2.1 von Teil 1 von Anhang VI der CLP-Verordnung dargelegt.

Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung wird kontinuierlich immer dann aktualisiert, wenn die Europäische Kommission (EK) weitere harmonisierte Einstufungen vereinbart hat. Die Aktualisierungen werden als Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATPs der CLP-Verordnung<sup>15</sup>) veröffentlicht.

### 7.2 Wie harmonisierte Einstufungen zu verwenden sind

Wie in Abschnitt [6.2](#) dieses Leitliniendokuments dargelegt, ist die Verwendung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs (soweit eine solche vorhanden ist) zwingend vorgeschrieben. Für die Endpunkte, die nicht von einer harmonisierten Einstufung erfasst werden, muss der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender eine Selbsteinstufung vornehmen.

Eine harmonisierte Einstufung kann einen spezifischen Konzentrationsgrenzwert (Specific Concentration Limit, SCL), einen Multiplikationsfaktor (M-Faktor) oder einen Schätzwert akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate, ATE) enthalten. **SCL** können niedriger oder höher als die allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte sein, die in Anhang I der CLP-Verordnung definiert sind, und sind in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung enthalten. Stoffen mit einer harmonisierten Einstufung bezüglich der aquatischen Umwelt kann ein **M-Faktor** zugewiesen werden, bei dem es sich um das Äquivalent zu einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert handelt, der für andere Gefahrenklassen festgesetzt wurde (siehe auch Kapitel 1.5 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#)). Stoffen mit einer harmonisierten Einstufung für akute Toxizität wurde möglicherweise ein **ATE** zugewiesen, der verwendet wird, um die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, zu bestimmen. SCL, M-Faktoren und ATE sind in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung in derselben Spalte angegeben. Wenn in dieser Spalte ein Sternchen (\*) erscheint, bedeutet dies, dass es nicht möglich war, den Konzentrationsgrenzwert von Anhang I der DSD auf Anhang VI der CLP-Verordnung zu übertragen, z. B. in Fällen einer Mindesteinstufung gemäß der CLP-Verordnung. Die Mindesteinstufung für eine Kategorie wird durch das Sternchen (\*) in dem Eintrag in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung angegeben.

Wenn Sie den Stoff in einem Gemisch verwenden, sollten Sie alle SCL, M-Faktoren und/oder ATE, die dem Eintrag für diesen Stoff zugewiesen wurden, bei der Einstufung Ihres Gemischs berücksichtigen. Wenn in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung für einen Stoff, der als gewässergefährdend Umwelt, Akut (Kategorie 1) oder Chronisch (Kategorie 1) eingestuft wurde, kein M-Faktor angegeben ist, müssen Sie einen M-Faktor festlegen. Wenn ein Gemisch, in dem der Stoff vorhanden ist, anhand der Summierungsmethode eingestuft wird, muss dieser M-Faktor verwendet werden. Wenn ein harmonisierter ATE für die Einstufung eines Gemischs im Hinblick auf akute Toxizität verwendet wird, muss die in Abschnitt 3.1.3.6 von Anhang I der CLP-Verordnung beschriebene Additivitätsformel verwendet werden. Wenn keine harmonisierten ATE-Werte für akute Toxizität vorliegen, muss der korrekte Wert anhand der verfügbaren Daten ermittelt werden.

Sie sollten zudem sicherstellen, dass Sie die Auswirkungen von besonderen Anweisungen in vollem Umfang berücksichtigen, die in der Spalte „Anmerkungen“ von Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt sind.

---

<sup>15</sup>Weitere Informationen und die Liste der veröffentlichten ATPs finden Sie auf der Seite bezüglich der CLP-Verordnung auf der Webseite der ECHA unter: <https://echa.europa.eu/regulations/clp/legislation>

## 8. Verwendung von Anhang VII zur Umwandlung von der Einstufung gemäß DSD/DPD in die Einstufung gemäß CLP

Anhang VII der CLP-Verordnung wurde aufgenommen, um eine Umwandlungstabelle für **Hersteller, Importeure** und **nachgeschaltete Anwender** zur Umwandlung von zuvor abgeleiteten Einstufungen gemäß der DSD oder DPD in Einstufungen gemäß der CLP-Verordnung bereitzustellen. Die Verwendung der Umwandlungstabelle war angemessen, wenn abgesehen von der Einstufung gemäß DSD oder DPD keine weiteren Daten für einen Stoff oder ein Gemisch sowie für die in Erwägung gezogene Gefahrenklasse vorlagen (siehe auch Abschnitt 1.7 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#)).

Die Umwandlungstabelle umfasst die Gefahren, für welche eine angemessene Wechselbeziehung zwischen den DSD-/DPD-Einstufungen und den CLP-Einstufungen besteht. Wenn keine entsprechende Einstufung gemäß der CLP-Verordnung besteht, müssen Sie diese Eigenschaften selbst anhand der Kriterien in Anhang I der CLP-Verordnung beurteilen. Eine unzureichende Wechselbeziehung entsteht beispielsweise in den folgenden Situationen:

- bei **entzündbaren Feststoffen** kann die Interpretation nach den DSD-Kriterien nicht auf jene nach CLP-Kriterien übertragen werden. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung nicht möglich;
- bei **akuter Toxizität** überschneiden sich die Bandbreiten der Einstufung nach den beiden Systemen, und bis Daten verfügbar sind, kann eine MindestEinstufung anhand der Umwandlungstabelle verwendet werden. **Sie sollten diese Einstufung jedoch sorgfältig prüfen**, wenn Sie über Daten verfügen, welche eine genauere Einstufung des Stoffs oder Gemischs ermöglichen.

Es besteht eine Reihe von Einschränkungen bezüglich der Verwendung der Tabelle. Für Gemische, die ursprünglich auf der Grundlage von Versuchsergebnissen eingestuft wurden, kann die Tabelle unter Umständen wie für Stoffe verwendet werden. Für die Gemische, die ursprünglich auf der Grundlage der Konzentrationsgrenzwerte gemäß der DPD oder der herkömmlichen Berechnungsmethode gemäß der DPD eingestuft wurden, sollte das gemäß der CLP-Verordnung vorgeschlagene Umwandlungsergebnis aufgrund der Unterschiede bezüglich der Konzentrationsgrenzwerte und Berechnungsmethoden jedoch lediglich als Hinweis für eine mögliche Einstufung betrachtet werden. Für den besonderen Fall, dass keine Einstufung gemäß der DPD besteht, sollte die Tabelle **nicht** verwendet werden, da kein begründeter Hinweis bezüglich eines möglichen Umwandlungsergebnisses vorliegt.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird die Verwendung der Tabelle nicht mehr als relevant angesehen. Wenn Sie dennoch ihre Verwendung in Betracht ziehen, beachten Sie jedoch bitte, dass Sie immer, wenn Sie über Daten in Bezug auf das Gemisch oder die Stoffe in dem Gemisch verfügen, z. B. aus dem Ihnen gelieferten SDB, die Bewertung und Einstufung gemäß den Artikeln 9 bis 13 der CLP-Verordnung (und der Einleitung zu Anhang VII der CLP-Verordnung) vornehmen müssen.

## 9. Informationsquellen

### 9.1 Wo sind Informationen zu finden?

Sie müssen Informationen über die Eigenschaften Ihres Stoffs oder Gemischs zusammentragen, um diesen/s einzustufen und zu kennzeichnen. In diesem Abschnitt erhalten Sie eine Anleitung dafür, wo Sie diese Informationen finden (weitere nützliche Informationsquellen finden Sie in [Anhang 2](#) dieses Leitliniendokuments).

#### Interne Suche

Für den Fall, dass Sie einen Stoff oder ein Gemisch gemäß einer Funktion gemäß Abschnitt [2](#) dieses Leitliniendokuments einstufen müssen, sollten Sie prüfen, welche Arten von Informationen oder Daten bereits intern vorliegen.

#### Lieferant

Ein aktualisiertes SDB oder Sicherheitsinformationen in einem anderen Format, die Sie von Ihrem/n Lieferanten für den Stoff oder das Gemisch erhalten haben, stellen eine bedeutende Informationsquelle dar.

#### REACH (Stoffe)

Sie können die Informationen verwenden, die Sie für die Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung erstellen oder die Sie durch die gemeinsame Nutzung von Informationen erhalten (siehe auch Abschnitt [24](#) dieses Leitliniendokuments). Hierzu können Sie auch *die [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#)*, insbesondere Kapitel R.3, heranziehen, in dem das Zusammentragen von Informationen ausführlich beschrieben wird (siehe auch Abschnitt [25](#) dieses Leitliniendokuments).

Möglicherweise können Sie auch Informationen für Stoffe und Gemische erhalten und verwenden, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der EU bewertet wurden, wie die Vorschriften zur Regelung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln. Da gemäß der REACH-Verordnung auch eine Pflicht zur Mitteilung von Informationen über Stoffe und Gemische in der gesamten Lieferkette besteht, sollten Sie die in SDB enthaltenen Informationen verwenden oder den/die Lieferanten Ihrer Stoffe hinzuziehen. Relevante und nicht vertrauliche Informationen über Stoffe, die in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, sind auch auf der Webseite der Agentur (<https://www.echa.europa.eu/de/information-on-chemical>) zu finden.

#### Einstufungs- & Kennzeichnungsverzeichnis

Das C&L-Verzeichnis auf der Webseite der ECHA enthält die auf EU-Ebene harmonisierten Einstufungen (Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung) sowie die Einstufungen von Stoffen, die von den Herstellern und Importeuren in ihren C&L-Meldungen oder den REACH-Registrierungsdossiers bereitgestellt werden. Es können mehrere Einstufungen für den gleichen Stoff bestehen. Dies beruht beispielsweise auf der unterschiedlichen Zusammensetzung, der unterschiedlichen Form oder dem unterschiedlichen Aggregatzustand des in Verkehr gebrachten Stoffs<sup>16</sup>.

<sup>16</sup>Beachten Sie bitte, dass das C&L-Verzeichnis Gegenstand des rechtlichen Hinweises der ECHA ist: <http://echa.europa.eu/web/quest/legal-notice>.



## 9.2 Sonstige Informationsquellen

Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen können aus Datenbanken, auf die über das Internet zugegriffen werden kann, oder aus wissenschaftlichen Zeitschriften stammen. Während in Abschnitt R.3.4 der [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#) auf der Webseite der ECHA eine recht große Anzahl der wichtigsten verfügbaren Datenbanken aufgeführt ist (einige sind kostenlos, für andere wird eine Gebühr erhoben), finden Sie im Folgenden eine kleine Auswahl dieser Quellen. Beachten Sie bitte, dass es sich bei diesen nicht um alle verfügbaren Quellen handelt; durch die Nennung einer Datenquelle wird deren Inhalt nicht gebilligt.

EU-Informationen und Datenquellen:

- Datenbanken der ECHA: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>
- EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln): <http://www.efsa.europa.eu/>
- Viele Kriterien der UN GHS (gemäß Gefahrenklasse), insbesondere die Kriterien in Bezug auf physikalische Gefahren, wurden durch die UN-Modellvorschriften und die damit verbundenen rechtlichen Instrumente (ADR, RID, ADN, IMDG-Code und ICAO (siehe [Anhang 1](#) dieses Leitliniendokuments)), die den Transport gefährlicher Güter regeln, bereits umgesetzt. Möglicherweise können Sie eine Einstufung für den Transport als eine Ihrer Informationsquellen für die Einstufung und Kennzeichnung Ihres Stoffs verwenden, soweit dieser nicht in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen wurde. Bevor Sie eine Einstufung für den Transport verwenden, sollten Sie sich Folgendes bewusst machen:
  - Die Einstufungen für den Transport umfassen nicht alle UN GHS-Kategorien für physikalische Gefahren sowie für Gesundheits- und Umweltgefahren. Die Tatsache, dass für Ihren Stoff keine Einstufung für den Transport besteht, bedeutet daher nicht, dass Sie keine Einstufung gemäß der CLP-Verordnung vornehmen müssen. In Bezug auf physikalische Gefahren bedeutet dies, dass Sie möglicherweise Versuche durchführen müssen, um die Daten bereitzustellen, die für eine eindeutige Einstufung gemäß der CLP-Verordnung notwendig sind;
  - Gemäß den Transportgesetzen sind teilweise besondere Bestimmungen mit den Einträgen in das Verzeichnis der gefährlichen Güter (ADR, Teil 3) verbunden, die zur Einstufung in die entsprechende Transportklasse erfüllt werden müssen. In diesen Fällen kann die Einstufung für die Zwecke der Lieferung und Verwendung unterschiedlich sein. Darüber hinaus können für einen Stoff auch zwei verschiedene Einträge mit zwei verschiedenen Einstufungen bestehen, wobei eine der Einstufungen mit einer oder mehreren besonderen Bestimmungen verbunden ist; und
  - Die Einstufung für den Transport kann auf einem anderen Satz von Informationen beruhen, als demjenigen, der nun für die CLP-Verordnung erforderlich ist, um eine Einstufung gemäß der CLP-Verordnung zu erhalten.

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit ausgewählten Quellen, die nicht aus der EU stammen. Beachten Sie bitte, dass diese Liste lediglich Informationszwecken dient; durch die Nennung einer Datenquelle wird deren Inhalt nicht gebilligt.

- eChem-Portal der OECD:  
[http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request\\_locale=en](http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en);
- Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (Verzeichnis toxischer Wirkungen von chemischen Stoffen, RTECS), auf das über die Webseite des United States

National Institute of Occupational Safety and Health (Nationales Institut für Arbeitssicherheit und -gesundheit der USA, NIOSH) zugegriffen werden kann: <https://www.cdc.gov/niosh/rtecs/>;

- Webseite der United States Environmental Protection Agency (Umweltschutzbehörde der USA, US EPA): <https://www.epa.gov/>;
- Integrated Risk Information System (Integriertes Risikoinformationssystem, IRIS), auf das über die Webseite der US EPA zugegriffen werden kann: <https://www.epa.gov/iris>;
- Webseite der United States Occupational Safety & Health Administration (Arbeitsschutzorganisation der USA, OSHA): <https://www.osha.gov/>;
- Webseite des Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme (Nationales System zur Registrierung und Beurteilung von industriellen Chemikalien, NICNAS): <https://www.nicnas.gov.au/>;
- Website des Toxicology Data Network (Netzwerk für Toxikologiedaten, TOXNET), das Datenbanken wie die Toxicology Literature Online (Toxline)-Datenbank und die Hazardous Substances Data Bank (HSDB) enthält. <https://toxnet.nlm.nih.gov/>;
- International Programme on Chemical Safety (Internationales Programm für Chemikaliensicherheit, IPCS) auf der Webseite von INCHEM: <http://www.inchem.org/>; and
- wissenschaftliche Literatur: Das PubMed-Portal der US National Library of Medicine (Nationalbibliothek für Medizin der USA) durchsucht Hunderte von relevanten Zeitschriften, von denen viele kostenlos zur Verfügung stehen <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/>.

### 9.3 Prüfung

Nachdem Sie alle einschlägigen verfügbaren Informationsquellen durchgesehen haben, müssen Sie möglicherweise eine Prüfung in Betracht ziehen (siehe Abschnitt [10](#) dieses Leitliniendokuments).

## 10. Die Rolle der Prüfung in der CLP-Verordnung

### 10.1 Die Rolle der Prüfung

Gemäß der CLP-Verordnung sind **Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender** verpflichtet, alle relevanten und verfügbaren Informationen über alle gefährlichen Eigenschaften eines Stoffs oder Gemischs zusammenzutragen. Diese Informationen müssen streng bewertet werden, um zu entscheiden, ob der Stoff oder das Gemisch eingestuft werden müssen.

In Bezug auf physikalische Gefahren sind Sie verpflichtet, neue Informationen für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung zu gewinnen, es sei denn, es stehen bereits geeignete und zuverlässige Informationen zur Verfügung. Die Pflicht zur Prüfung besteht jedoch nicht für Gesundheits- und Umweltgefahren (siehe auch unten).

Wenn neue Daten gewonnen werden, sind grundsätzlich bestimmte Qualitätsanforderungen zu erfüllen, um die Zuverlässigkeit der auf diesen Daten beruhenden Einstufung sicherzustellen. Bei der Prüfung sollte der Stoff oder das Gemisch die Form/en oder den/die Aggregatzustand/-zustände aufweisen, in welchem/n er/es in Verkehr gebracht wird und aller Voraussicht nach verwendet wird (siehe auch Abschnitt 1.2 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#)).

### 10.2 Prüfung auf physikalische Gefahren

Die physikalischen Gefahren von Stoffen und Gemischen sind anhand von Prüfungen zu ermitteln, die auf den Methoden oder Standards beruhen, die in Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung genannt sind. Diese sind beispielsweise im UN-Handbuch der Prüfungen und Kriterien zu finden, das Prüfmethoden und -verfahren enthält, die üblicherweise für die Einstufung von Stoffen und Gemischen für den Transport verwendet werden. Dieses Handbuch steht unter [http://www.unece.org/trans/danger/publi/manual/manual\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/manual/manual_e.html) zur Verfügung. Verfügbare Prüfungsergebnisse, die mit anderen Methoden oder Standards erhalten wurden, können weiterhin verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind für den Zweck der Gefahrenbestimmung geeignet. Um eine Entscheidung über die Eignung der Daten zu treffen, müssen Sie oder ein hinzugezogener Experte überprüfen, ob eine ausreichende Dokumentation zur Bewertung der Geeignetheit der angewandten Prüfung vorliegt und ob die Prüfung unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätssicherungsniveaus durchgeführt wurde.

Für den Fall, dass Sie neue Prüfungen durchführen müssen, beachten Sie bitte, dass neue Prüfungen spätestens ab dem 1. Januar 2014<sup>17</sup> gemäß einem anerkannten Qualitätssicherungssystem oder von Laboratorien durchgeführt werden müssen, die die einschlägigen anerkannten Standards, wie EN ISO/IEC 17025, erfüllen<sup>18</sup>. Weitere Leitlinien diesbezüglich sind in Teil 2 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) zu finden.

### 10.3 Prüfung auf Gesundheits- und Umweltgefahren

In Bezug auf Gesundheits- und Umweltgefahren können Sie gemäß der CLP-Verordnung nur eine neue Prüfung durchführen, wenn Sie alle anderen Mittel zur Gewinnung von Informationen ausgeschöpft haben, einschließlich der Anwendung der Regelungen gemäß Abschnitt 1 von Anhang XI der REACH-Verordnung (Artikel 8 der CLP-Verordnung). Diese

<sup>17</sup> Artikel 8 Absatz 5 der CLP-Verordnung.

<sup>18</sup> EN ISO/IEC 17025 - Allgemeine Anforderungen für die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien.

Regelungen beziehen sich auf die Verwendung der bestehenden Daten, die Verwendung von Daten aus Prüfungen, die nicht gemäß den Grundsätzen der guten Laborpraxis durchgeführt wurden, die Verwendung von historischen Humandaten, die Anwendung der Beweiskraft der Daten und die Verwendung von (quantitativen) Struktur-Wirkungs-Beziehungen ((Q)SARs), *In-vitro*-Methoden und Analogien. Für die Anwendung der CLP-Kriterien sollte eine Experteneinschätzung herangezogen werden, beispielsweise zur Bewertung von verfügbaren Prüfdaten, die nicht direkt mit den Kriterien verglichen werden können, oder für die Nutzung verfügbarer Daten für Gemische, die dem einzustufenden Gemisch ähneln (Artikel 9 der CLP-Verordnung). Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine andere Alternative zur Verfügung steht, die eine hinreichende Zuverlässigkeit und Qualität der Daten bietet (Artikel 7 der CLP-Verordnung). Neue Prüfungen, die keine Tiere einbeziehen, dürfen durchgeführt werden, soweit dadurch eine angemessenere Einstufung gewährleistet wird, z. B. eine Umwandlungs-/Auflösungsprüfung für die Einstufung der Gewässergefährdung von Metallen und schwerlöslichen Metallverbindungen. Versuche an Menschen sind für die Zwecke der CLP-Verordnung nicht gestattet. Daten aus klinischen oder epidemiologischen Studien oder wissenschaftlich fundierte Fallstudien dürfen jedoch verwendet werden (Artikel 7 der CLP-Verordnung). Versuche an nichtmenschlichen Primaten sind verboten (Artikel 7 der CLP-Verordnung).

Grundsätzlich muss jede neue Prüfung gemäß den Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 über Prüfmethoden durchgeführt werden, die die für die Zwecke der REACH-Verordnung anzuwendenden Prüfmethoden festlegt; alternativ kann die Prüfung auf erprobte, auf internationaler Ebene anerkannte wissenschaftliche Grundsätze oder auf international validierte Methoden gestützt werden.

Bei der Prüfung sollte der Stoff oder das Gemisch die Form/en oder den/die Aggregatzustand/-zustände aufweisen, in welchem/n er/es in Verkehr gebracht wird und aller Voraussicht nach verwendet wird (weitere Anleitungen finden Sie in Abschnitt 1.2 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#)). Zudem müssen neue Tierversuche gemäß den Grundsätzen der guten Laborpraxis und unter Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen Sie diese Prüfung auslagern.

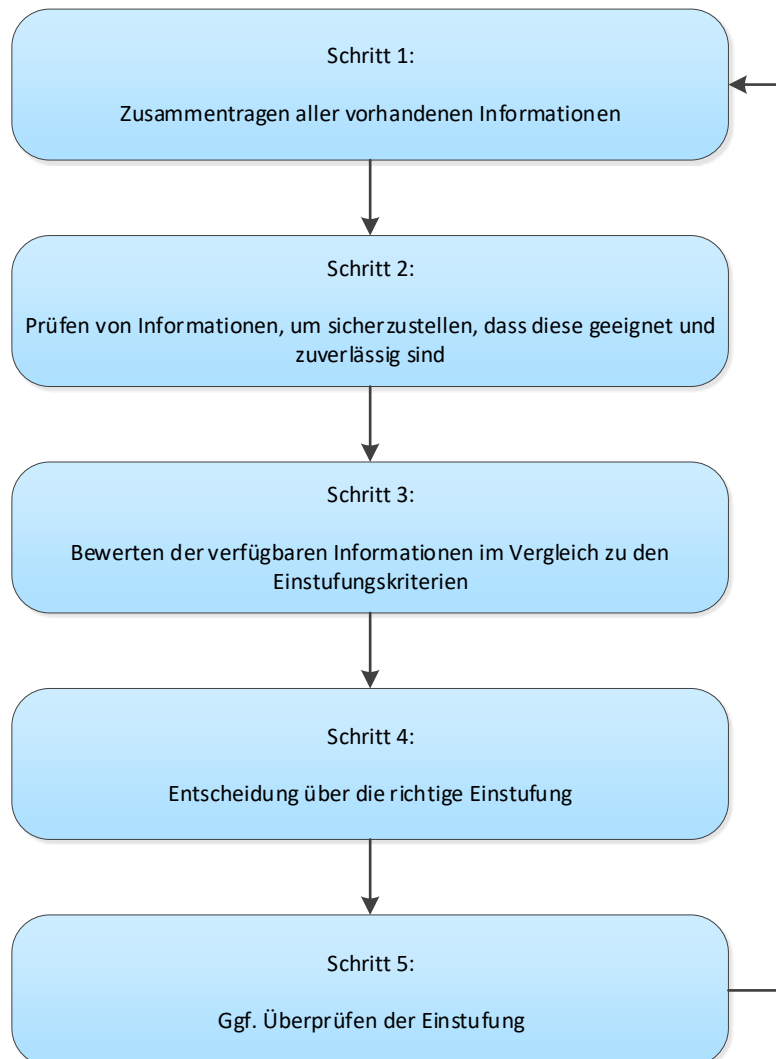
Für Gemische gelten die gleichen Regelungen wie für Stoffe - wenn bereits Daten über das Gemisch als Ganzes zur Verfügung stehen, sind diese primär zu berücksichtigen. In Bezug auf CMR-Eigenschaften eines Gemischs muss die Einstufung jedoch grundsätzlich auf der Einstufung der Bestandteile beruhen, wobei die einschlägigen Konzentrationsgrenzwerte anzuwenden sind. Nur in Ausnahmefällen dürfen Sie verfügbare Prüfdaten für das Gemisch selbst verwenden, d. h., wenn diese auf CMR-Eigenschaften hinweisen, die für den einzelnen Bestandteil nicht identifiziert wurden (Artikel 6 Absatz 3 der CLP-Verordnung). Die Einstufung eines Gemischs hinsichtlich der Gewässergefährdung unter Berücksichtigung der biologischen Abbaubarkeit und der Bioakkumulation muss auf den Eigenschaften der Bestandteile beruhen (Artikel 6 Absatz 4 der CLP-Verordnung). Für Legierungen können jedoch Ausnahmen von dieser Regelung gelten, siehe Anhang IV der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#).

Weitere Informationen in Bezug auf einzelne Gefahren finden Sie in den Abschnitten 2 bis 4 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#).

## 11. Einstufung von Stoffen und Gemischen

### 11.1 Grundlegende Schritte

Es gibt fünf grundlegende Schritte für die Einstufung von Stoffen und Gemischen, wie in Abbildung 1 dargestellt:



**Abbildung 1 Fünf grundlegende Schritte für die Einstufung von Stoffen und Gemischen**

## 11.2 Schritt 1: Zusammentragen vorhandener Informationen

Sie sollten alle relevanten und zuverlässigen Informationen zusammentragen, um die Einstufung jedes Ihrer Stoffe oder Gemische zu unterstützen. Dies kann die folgenden Informationen umfassen:

- Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden durchgeführt wurden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der CLP-Verordnung);
- Ergebnisse von Prüfungen, die nach erprobten, auf internationaler Ebene anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen oder nach Methoden, die gemäß internationalen Verfahren validiert wurden, durchgeführt wurden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) und Artikel 8 Absatz 3 der CLP-Verordnung). Dies umfasst Prüfergebnisse, die auf Methoden oder Standards gemäß den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter und dem UN-Handbuch der Prüfungen und Kriterien beruhen und auf die in Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung Bezug genommen wird;
- Ergebnisse aus der Anwendung von prüfungsfreien Methoden zu Stoffen, wie (Q)SAR, Analogiekonzept, Stoffgruppenkonzept (Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe c der CLP-Verordnung sowie Abschnitt 1 von Anhang XI der REACH-Verordnung); und
- Erfahrung am Menschen in Bezug auf alle Gefahrenarten, einschließlich epidemiologischer Daten, Daten aus Unfalldatenbanken und berufsbezogener Daten (Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe b der CLP-Verordnung);
- alle neuen wissenschaftlichen Informationen (Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe d der CLP-Verordnung); und
- alle sonstigen Informationen, die im Rahmen von international anerkannten Programmen für Chemikalien gewonnen werden (Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe e).

Eine Liste der Informationsquellen finden Sie in Abschnitt 9 und [Anhang 2](#) dieses Leitliniendokuments. Beachten Sie bitte, dass Sie für den Fall, dass für den Stoff eine harmonisierte Einstufung und ein entsprechender Eintrag in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung besteht, nicht verpflichtet sind, verfügbare Informationen in Bezug auf diese spezifische Gefahr zusammenzutragen (unbeschadet des Artikels 37 Absatz 6 der CLP-Verordnung). Sie sollten zunächst Anhang VI überprüfen, bevor Sie beginnen, Informationen zusammenzutragen.



Registranten desselben Stoffs sind, mit wenigen Ausnahmen, gemäß REACH verpflichtet, Daten gemeinsam einzureichen, einschließlich Daten für den Zweck der Einstufung und Kennzeichnung (Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 3 der REACH-Verordnung). Der Anfrageprozess nach REACH muss angewendet werden, um den Zugang zu Prüfungsdaten zu beantragen (Artikel 26 und 27 der REACH-Verordnung).

Für die Einstufung eines Gemischs sollten verfügbare Daten über das Gemisch als Ganzes in erster Linie gemäß dem mehrstufigen Ansatz verwendet werden, mit Ausnahme der CMR-Eigenschaften und der Eigenschaften der biologischen Abbaubarkeit und der Bioakkumulation. Sollten keine Daten über das Gemisch zur Verfügung stehen, können weitere Ansätze für die Einstufung des Gemischs angewandt werden. Beispielsweise können Sie die sogenannten Übertragungsgrundsätze für bestimmte Gesundheits- und Umweltgefahren anwenden, wobei Daten über ähnliche geprüfte Gemische und Informationen über einzelne gefährliche Bestandteile hinzugezogen werden (siehe auch Abschnitt [11.7](#) dieses Leitliniendokuments). Für den Fall, dass Sie verfügbare Prüfdaten für das Gemisch als Ganzes nicht nutzen können, erfolgt dessen Einstufung anhand ausreichender Informationen über die Bestandteile des Gemischs.

Allgemein wird Ihnen empfohlen zu versuchen, sich ein klares Bild über die Ihnen gelieferten Stoffe und Gemische zu verschaffen, insbesondere, wenn Sie selbst Gemische formulieren. Grundlegende Informationen über Stoffe umfassen die Stoffidentität, die Einstufung des Stoffs und dessen Konzentration in dem Gemisch sowie gegebenenfalls Angaben über Verunreinigungen und Zusatzstoffe (einschließlich ihrer Identität, Einstufung und Konzentration). Das SDB von dem Lieferanten des Stoffs stellt eine nützliche Quelle für diese Informationen dar.

Wenn Sie einen Bestandteil verwenden, der als Gemisch geliefert wird, müssen Sie die in dem Gemisch enthaltenen Komponentenstoffe sowie deren Konzentration und Einstufung kennen, soweit dies möglich ist (siehe auch Teil 1.6.4 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#)). Diese Daten über die Zusammensetzung stehen möglicherweise in dem SDB für das Gemisch zur Verfügung, möglicherweise ist jedoch ein weiterer Dialog mit dem Lieferanten erforderlich, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

### **11.3 Schritt 2: Prüfen von Informationen, um sicherzustellen, dass diese geeignet und zuverlässig sind**

Sie sollten überlegen, ob Sie über das Fachwissen zur Beurteilung der Eignung und der Aussagekraft<sup>19</sup> der erhaltenen Gefahreninformationen verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie möglicherweise einen Experten hinzuziehen. Sie oder der hinzugezogene Experte müssen die von Ihnen zusammengetragenen Informationen prüfen, um festzustellen, ob diese für den Zweck der Einstufung geeignet und zuverlässig sind.

Die Informationen sollten sich auf die Formen oder Aggregatzustände beziehen, in denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird und aller Voraussicht nach verwendet wird (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 der CLP-Verordnung). Weitere Leitlinien finden Sie in Abschnitt 1.2 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#).

---

<sup>19</sup> Weitere Informationen zur Bewertung der verfügbaren Informationen finden Sie in Kapitel R.4 der [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#).

## 11.4 Schritt 3: Bewerten Sie die Informationen im Vergleich zu den Einstufungskriterien

Zunächst müssen Sie oder der hinzugezogene Experte überprüfen, ob sich aus den zusammengetragenen Informationen eine gefährliche Eigenschaft erkennen lässt.

Beachten Sie bitte, dass die von einem Stoff oder einem Gemisch ausgehenden physikalischen Gefahren in der Praxis von den in Prüfungen festgestellten Gefahren abweichen können, z. B. bei bestimmten Ammoniumnitratverbindungen (oxidierend/explosiv) und bei bestimmten halogenierten Kohlenwasserstoffen (entzündbar). Diese Erfahrung muss für den Zweck der Einstufung berücksichtigt werden (Artikel 12, Buchstabe a der CLP-Verordnung).

Zunächst müssen Sie oder der hinzugezogene Experte überprüfen, ob sich aus den zusammengetragenen Informationen eine gefährliche Eigenschaft erkennen lässt.

Anschließend müssen Sie überprüfen, ob die Informationen direkt mit den entsprechenden Gefahrenkriterien vergleichbar sind. Dies muss für jede Gefahrenklasse gemäß der CLP-Verordnung, in Bezug auf die Sie über Informationen verfügen, wiederholt werden.

Wenn Sie die Einstufungskriterien einer Gefahrenklasse nicht direkt auf die Informationen, über die Sie verfügen, anwenden können, ist die Bestimmung der Beweiskraft der Daten anhand einer Experteneinschätzung erforderlich. (siehe Abschnitt 1.1.1 von Anhang I der CLP-Verordnung und Abschnitt 1.2 von Anhang XI der REACH-Verordnung).

Die Bestimmung der Beweiskraft der Daten beruht auf allen verfügbaren Informationen, wie den Ergebnissen von geeigneten *In-vitro*-Tests, geeigneten Tierversuchen, Ähnlichkeiten mit anderen Stoffen (Gruppierung, Analogiekonzept) oder Gemischen (Übertragungsgrundsätze), (Q)SAR und der Erfahrung beim Menschen, wie berufsbezogene Daten und Daten aus Unfalldatenbanken, epidemiologische und klinische Studien sowie gut dokumentierte Fallberichte und Beobachtungen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Konsistenz der Informationen aus jeder Quelle gelegt werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1 in Teil 1 von Anhang I der CLP-Verordnung). Hierfür wird ein Experte hinzugezogen werden müssen.

Wenn die Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht geeignet sind, um eine Entscheidung über die von Ihrem Stoff oder Ihrem Gemisch ausgehenden physikalischen Gefahren zu treffen, müssen Sie neue Prüfungen durchführen, um die physikalischen Gefahren zu ermitteln, soweit dies gemäß Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung erforderlich ist. Für die Feststellung der von Ihrem Stoff ausgehenden Gesundheits- und Umweltgefahren können Sie als letztes Mittel neue Prüfungen durchführen, vorausgesetzt, dass Sie alle sonstigen Mittel zur Gewinnung von Informationen ausgeschöpft haben (siehe auch Abschnitt 10 dieses Leitliniendokuments).


Nützliche Informationen zu den Gefahrenarten finden Sie in dem Dokument „Hinweise und Tipps zu Gefahrenarten“, das auf der Webseite für die Einstufung von Gemischen unter <https://echa.europa.eu/de/support/mixture-classification/evaluate-information-against-classification-criteria> zur Verfügung steht.



## 11.5 Schritt 4: Entscheidung über die richtige Einstufung

Wenn die Bewertung der Gefahreninformationen ergibt, dass der Stoff oder das Gemisch die Kriterien für die Einstufung für eine bestimmte Gefahr erfüllt, müssen Sie die entsprechende Einstufung (Gefahrenklasse und -kategorie) und die dazugehörigen Kennzeichnungselemente für das Kennzeichnungsetikett und/oder das SDB, d. h. Signalwörter, Gefahrenhinweise, Gefahrenpiktogramme und Sicherheitshinweise, zuweisen (siehe auch Abschnitte [12](#) und [15](#) dieses Leitliniendokuments). Dies muss für jede Gefahrenklasse gemäß der CLP-Verordnung, in Bezug auf die Sie über Informationen verfügen, wiederholt werden.

Siehe auch Abschnitt [23](#) bezüglich der Pflicht gemäß der REACH-Verordnung, die sich aus der Einstufung ergibt.

	<p>Wenn ein Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr gemäß der REACH-Verordnung registriert werden muss, müssen Sie eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen. Wenn der Stoff in eine der folgenden in Anhang I der CLP-Verordnung definierten Gefahrenklassen eingestuft wurde (Artikel 14 Absatz 4 der REACH-Verordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Physikalische Gefahren: 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</li><li>• Gesundheitsgefahren: 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</li><li>• Gefahren für die Umwelt: 4.1;</li><li>• Sonstige Gefahrenklassen: 5.1,</li></ul> <p>muss die Stoffsicherheitsbeurteilung außerdem die Schritte der Expositionsbeurteilung und Risikobeschreibung enthalten (Artikel 14 Absatz 4 der REACH-Verordnung).</p>
---	---

Wenn einem Stoff eine Einstufung zugewiesen wird, müssen Sie unter Umständen auch sogenannte „spezifische Konzentrationsgrenzwerte“ (SCL) festlegen. SCL werden benötigt, wenn geeignete und zuverlässige wissenschaftliche Informationen zeigen, dass alle von dem Stoff ausgehenden Gefahren bereits erkennbar sind, wenn der Stoff in einem Gemisch oder in einem anderen Stoff (z. B. als Verunreinigung) in einer Konzentration vorliegt, die unter den in Anhang I der CLP-Verordnung festgelegten Konzentrationsgrenzwerten liegt. In Ausnahmefällen, in denen die von einem Stoff ausgehende Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzwerte nicht gegeben ist, können Sie auch höhere SCL festlegen (Artikel 10 der CLP-Verordnung).

Bei der Einstufung der aquatischen Toxizität Akut (Kategorie 1) und Chronisch (Kategorie 1) müssen Sie anstelle von spezifischen Konzentrationsgrenzwerten sogenannte „M-Faktoren“ (Multiplikationsfaktoren) festsetzen.

Wenn keine harmonisierten ATE-Werte für akute Toxizität vorliegen, muss der korrekte Wert anhand der verfügbaren Daten ermittelt werden.

Für eine harmonisierte Einstufung können SCL, M-Faktoren oder ATE nur von dem Hersteller, dem Importeur oder dem nachgeschalteten Anwender festgesetzt werden, wenn in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung kein SCL, M-Faktor oder ATE angegeben ist.

Weitere Einzelheiten zur Festsetzung von SCL und M-Faktoren sind in Abschnitt 1.5 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) zu finden.

## 11.6 Schritt 5: Gegebenenfalls Überprüfung der Einstufung

Beachten Sie bitte, dass eine Einstufung möglicherweise aus vielen Gründen überprüft werden muss (siehe auch auf der Webseite für die Einstufung unter <https://echa.europa.eu/de/support/mixture-classification/>), zum Beispiel:

- wenn die harmonisierte Einstufung der Stoffe in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung geändert wurde;
- wenn die Einstufung im SDB von Ihrem Lieferanten geändert wurde;
- wenn das Gemisch aufgrund von Änderungen der Konzentrationen eines oder mehrerer gefährlicher Bestandteile, aufgrund von Änderungen der Zusammensetzung oder aufgrund erheblicher Abweichungen von Charge zu Charge geändert wurde;
- wenn neue Informationen zu Ihrem Stoff vorliegen, z. B. wenn die REACH-Registrierungsdossiers aktualisiert werden;
- wenn die Einstufungskriterien geändert wurden.

Sie müssen sich sowohl bezüglich neu aufkommender Informationen als auch im Hinblick auf Änderungen der Rechtsvorschriften auf dem aktuellsten Stand halten, um die Einstufung Ihres Stoffs oder Gemischs gemäß dem Ergebnis der neuen Bewertung anzupassen, und außerdem das zugehörige Kennzeichnungsetikett, die zugehörige Meldung und das zugehörige SDB schnellstmöglich aktualisieren.

Änderungen der harmonisierten Einstufungen oder der CLP-Kriterien durch eine ATP der CLP-Verordnung müssen nach einer Übergangsphase von in der Regel 18 Monaten nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union übernommen werden.

## 11.7 Flexible Ansätze für die Einstufung von Gemischen auf der Grundlage verschiedener Sätze von Informationen

Grundsätzlich sind in der CLP-Verordnung verschiedene Ansätze vorgesehen, die für die Einstufung eines Gemischs verwendet werden können. Es ist wichtig, dass Sie sicherstellen, dass Sie die Methode auswählen, die für Ihr Gemisch für jede Gefahrenklasse oder -kategorie am besten geeignet ist. Dies hängt davon ab, ob Sie Ihr Gemisch für physikalische Gefahren oder für Gesundheits- und Umweltgefahren bewerten, sowie von der Art der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen. Weitere Einzelheiten sind auf der Webseite über die Einstufung von Gemischen auf der Website der ECHA (<https://echa.europa.eu/de/support/mixture-classification>) sowie in Abschnitt 1.6 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) zu finden.

In Abhängigkeit von den Informationen, über die Sie verfügen und von der betrachteten Gefahr, sollten Sie eine Einstufung unter Anwendung der unten genannten Grundsätze in der folgenden Reihenfolge vornehmen (Artikel 9 der CLP-Verordnung):

- Einstufung, die aus der Verwendung von Daten über das Gemisch selbst abgeleitet wird, indem die Stoffkriterien gemäß Anhang I der CLP-Verordnung angewandt werden. Beachten Sie bitte, dass in Bezug auf die CMR-Gefahren und die Eigenschaften der Bioakkumulation und der biologischen Abbaubarkeit Abweichungen von dieser Regelung bestehen können, soweit diese zu einer

Einstufung als „gewässergefährdend“ beitragen (Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 der CLP-Verordnung). Können die Kriterien nicht direkt auf die verfügbaren Daten angewandt werden, muss eine Experteneinschätzung zur Beurteilung der verfügbaren Information im Rahmen einer Bestimmung der Beweiskraft der Daten<sup>20</sup> verwendet werden (Artikel 9 Absatz 3 der CLP-Verordnung und Abschnitt 1.1.1 von Anhang I der CLP-Verordnung).

- nur für Gesundheits- und Umweltgefahren: Die Einstufung beruht auf der Anwendung der sogenannten Übertragungsgrundsätze, bei denen Daten von ähnlichen geprüften Gemischen und Informationen über einzelne gefährliche Bestandteile verwendet werden. Es sollte eine Experteneinschätzung hinzugezogen werden, um sicherzustellen, dass bestehende Daten für ähnliche Gemische für möglichst viele Gemische genutzt werden können; und
- nur für Gesundheits- und Umweltgefahren: Die Einstufung beruht auf Berechnungen oder Konzentrationsgrenzwerten, einschließlich SCL, M-Faktoren und ATE, falls Stoffe, die für die bestimmte Gefahr eingestuft sind, in dem Gemisch vorhanden sind. In diesem Fall sollten Sie zudem harmonisierte Einstufungen für die in dem Gemisch vorhandenen Stoffe verwenden, einschließlich etwaiger SCL, M-Faktoren und ATE, die in Anhang VI der CLP-Verordnung oder im C&L-Verzeichnis bereitgestellt werden.

Weitere Leitlinien stehen wie folgt zur Verfügung:

- zur Bestimmung der Beweiskraft der Daten gemäß der REACH-Verordnung in den [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#);
- zu den Übertragungsgrundsätzen in Abschnitt 1.6.3.2 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#);
- zu den Berechnungsmethoden in Abschnitt 1.6.3.4 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#); und
- zu den Konzentrationsgrenzwerten, einschließlich SCL und M-Faktoren, in Abschnitt 1.6.3.4 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#).

---

<sup>20</sup> Beachten Sie bitte, dass die genannten Gefahren, die von den Bestandteilen ausgehen, nicht immer die von dem Gemisch ausgehenden Gefahren anzeigen (z. B. Legierungen). In diesem Fall wird eine sorgfältige Bewertung des Gemischs empfohlen, die auf den speziellen Leitlinien in Abschnitt 1.6 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) beruht.

## 12. Kennzeichnung

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Pflichten in Bezug auf die Kennzeichnung. Weitere detaillierte Informationen finden Sie in den [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#), die auf der Website der ECHA zur Verfügung stehen.

### 12.1 Was müssen Sie kennzeichnen?

Ein verpackter Stoff oder ein verpacktes Gemisch muss gemäß den Vorschriften der CLP-Verordnung gekennzeichnet werden:

- wenn der Stoff oder das Gemisch selbst als gefährlich eingestuft wurde<sup>21</sup>; oder
- wenn es sich um ein Gemisch handelt, das einen oder mehrere Stoffe enthält, die bei Konzentrationen, die über die in Teil 2 von Anhang II der CLP-Verordnung genannten Konzentrationen hinausgehen, als gefährlich eingestuft wurden, auch wenn das Gemisch selbst nicht insgesamt als gefährlich eingestuft worden ist. In diesem Fall gilt die ergänzende Kennzeichnung gemäß Teil 2 von Anhang II der CLP-Verordnung (Artikel 25 Absatz 6 der CLP-Verordnung); und
- wenn es sich um ein Erzeugnis mit Explosivstoff gemäß Teil 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung handelt.

### 12.2 Wer muss kennzeichnen?

Wenn Sie **Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender** (einschließlich Formulierer) oder **Händler** (einschließlich Einzelhändler) sind, müssen Sie jeden verpackten Stoff oder jedes verpackte Gemisch, für das eine Kennzeichnungspflicht besteht, kennzeichnen (siehe oben), bevor Sie diesen/s in Verkehr bringen (Artikel 4 Absatz 4 der CLP-Verordnung). Dies gilt auch für **Hersteller und Importeure von Erzeugnissen** mit Explosivstoff gemäß den Kriterien in Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung.

Wenn Sie ein **Händler** sind, müssen Sie für die Zwecke der Kennzeichnung keine Einstufung von Grund auf vornehmen; Sie können die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs von Ihrem Lieferanten übernehmen, vorausgesetzt, dass diese gemäß Titel II der CLP-Verordnung abgeleitet wird (Artikel 4 Absatz 5 der CLP-Verordnung, Artikel 5–16 der CLP-Verordnung). Wenn Sie ein **nachgeschalteter Anwender** sind, gelten die gleichen Regeln, vorausgesetzt, dass Sie die Zusammensetzung des Ihnen gelieferten Stoffs oder Gemischs nicht ändern (siehe Abschnitt [2](#) dieses Leitliniendokuments).

### 12.3 Wie müssen Sie kennzeichnen?

Ihre Kennzeichnungsetiketten müssen fest an einer oder mehreren Oberflächen der Verpackung, die unmittelbar Ihren Stoff oder Ihr Gemisch enthält, befestigt werden (Artikel 31 der CLP-Verordnung). Sie sollten waagrecht lesbar sein, wenn die Verpackung normal abgestellt wird.

Ihre Kennzeichnungsetiketten sollten eine Mindestgröße im Verhältnis zum Volumen der Verpackung aufweisen (siehe Tabelle 8 unten):

---

<sup>21</sup> Einige Formen sind von der Kennzeichnung ausgenommen, siehe Abschnitt 1.3 von Anhang I der CLP-Verordnung.

**Tabelle 8 Größen von Kennzeichnungsetiketten (und Piktogrammen) gemäß der Definition in Abschnitt 1.2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung**

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts (in Millimetern)	Abmessung jedes Piktogramms (in Millimetern)
≤ 3 Liter	wenn möglich mindestens 52 × 74	nicht kleiner als 10 × 10 wenn möglich mindestens 16 × 16
> 3 Liter, jedoch ≤ 50 Liter	mindestens 74 × 105	mindestens 23 × 23
> 50 Liter, jedoch ≤ 500 Liter	mindestens 105 × 148	mindestens 32 × 32
> 500 Liter	mindestens 148 × 210	mindestens 46 × 46

Sie können die Kennzeichnungsinformationen auch auf der Verpackung selbst und nicht auf einem Kennzeichnungsetikett angeben. Dies bedeutet, dass Sie die Kennzeichnungsinformationen direkt auf die Verpackung selbst drucken können und diese nicht in Form eines Kennzeichnungsetiketts, das die Kennzeichnungsinformationen enthält, auf die Verpackung kleben müssen. Es müssen jedoch alle in den folgenden Abschnitten beschriebenen Kennzeichnungsanforderungen eingehalten werden.

Wenn Ihr Kennzeichnungsetikett sowohl die Anforderungen der CLP-Verordnung als auch die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (ADR, RID, ICAO, IMDG) erfüllen soll – sogenannte kombinierte Kennzeichnung – müssen Sie in Abhängigkeit von den Schichten der Verpackung überprüfen, wann eine Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung, eine Kennzeichnung (oder Markierung) für den Transport oder beide notwendig sind (Artikel 33 der CLP-Verordnung). Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5.4 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).

## 12.4 In welcher/n Sprache/n muss das Kennzeichnungsetikett beschriftet werden?

Ihre Kennzeichnungsetiketten müssen in der/den Amtssprache/n des/der Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten beschriftet sein, in dem bzw. denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, in dem/den betreffende/n

Mitgliedstaat/Mitgliedstaaten gelten andere Bestimmungen<sup>22</sup>. In diesem Zusammenhang können Sie möglicherweise die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, die diese Bestimmungen enthalten, prüfen.

Grundsätzlich können Sie neben den von dem/den Mitgliedstaat/en geforderten Sprachen auch andere Sprachen verwenden, vorausgesetzt, dass in allen verwendeten Sprachen die gleichen Informationen bereitgestellt werden (Artikel 17 Absatz 2 der CLP-Verordnung) und dass das Kennzeichnungsetikett die Anforderung der einfachen Lesbarkeit noch erfüllt (Artikel 31 der CLP-Verordnung).

## 12.5 Welche Informationen müssen auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben werden?

Wenn Ihr Stoff oder Ihr Gemisch gekennzeichnet werden muss und verpackt ist, sind die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 der CLP-Verordnung anzugeben:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Lieferanten des Stoffs oder Gemischs;
- Nennmenge des Stoffs oder Gemischs in den Verpackungen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn diese Menge ist nicht anderweitig auf der Verpackung angegeben;
- Produktidentifikatoren und gegebenenfalls:
  - Gefahrenpiktogramme;
  - Signalwort;
  - Gefahrenhinweise;
  - geeignete Sicherheitshinweise; und
  - ergänzende Informationen.

Die oben beschriebenen Kennzeichnungselemente müssen deutlich lesbar und unverwischbar auf Ihren Kennzeichnungsetiketten angegeben werden. Sie müssen zudem sicherstellen, dass sie sich deutlich von dem Hintergrund Ihres Kennzeichnungsetiketts abheben und so dimensioniert und angeordnet sind, dass sie leicht lesbar sind.

Möglicherweise müssen Sie auch Informationen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften verlangt werden, in Ihre Kennzeichnungsetiketten aufnehmen, wie beispielsweise Informationen, die gemäß den Rechtsvorschriften bezüglich Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsmitteln und Aerosolpackungen (siehe auch unten) gefordert sind.

Beachten Sie, dass in Abschnitt 1.3 von Anhang I der CLP-Verordnung besondere Kennzeichnungsanforderungen festgelegt sind. Sie gelten für (Artikel 23 der CLP-Verordnung):

- ortsbewegliche Gasflaschen;
- Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas;
- Aerosole und Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung, die Stoffe enthalten, die als aspirationsgefährlich eingestuft wurden;

---

<sup>22</sup> Beachten Sie bitte, dass die ECHA die Tabelle „Sprachen für Kennzeichnungsetiketten und Sicherheitsdatenblätter“ veröffentlicht hat, die auf der Webseite bezüglich der Kennzeichnung unter <https://echa.europa.eu/de/regulations/clp/labelling> zur Verfügung steht.

- Metalle in kompakter Form, Legierungen, Gemische, die Polymere enthalten, und Gemische, die Elastomere enthalten;
- explosive Stoffe/Gemische gemäß Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung, die für die Erzeugung einer Sprengwirkung oder einer pyrotechnischen Wirkung in Verkehr gebracht werden;
- Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen eingestuft wurden, jedoch keine ätzende Wirkung auf die Haut und/oder die Augen haben.

## 12.6 Produktidentifikatoren

Auf den Kennzeichnungsetiketten müssen Sie die gleichen Produktidentifikatoren verwenden wie auf den SDB für Ihre Produkte.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften über die Verwendung von Sprachen, sind Produktidentifikatoren für Stoffe entweder (Artikel 18 der CLP-Verordnung):

1. ein Name und eine Identifikationsnummer wie in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung angegeben; oder
2. ein Name und eine Identifikationsnummer wie im C&L-Verzeichnis aufgeführt, soweit der Stoff nicht in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen wurde; oder
3. die Chemical Abstracts Service(CAS)-Nummer und die Bezeichnung der [Internationalen Union für reine und angewandte Chemie](#) (International Union of Pure and Applied Chemistry, IUPAC [IUPAC-Bezeichnung]) oder die CAS-Nummer und eine andere auf internationaler Ebene anerkannte Bezeichnung<sup>23</sup>, falls der Stoff weder in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung noch in das von der Agentur geführte C&L-Verzeichnis aufgenommen wurde; oder
4. die IUPAC-Bezeichnung oder eine andere auf internationaler Ebene anerkannte Bezeichnung, wenn keine CAS-Nummer verfügbar ist und keiner der vorstehenden Punkte zutrifft.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften über die Verwendung von Sprachen, müssen Produktidentifikatoren von Gemischen beide der folgenden Elemente enthalten:

1. den Handelsnamen oder die Bezeichnung des Gemischs und
2. die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemischs in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, die Karzinogenität, die Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität (STOT) oder die Aspirationsgefahr beitragen.

Um die Anzahl an chemischen Bezeichnungen auf dem Etikett zu reduzieren, müssen Sie nicht mehr als vier chemische Bezeichnungen verwenden, es sei denn, aufgrund der Art und Schwere der Gefahren sind mehr Bezeichnungen erforderlich. Die von Ihnen ausgewählten chemischen Bezeichnungen müssen die Stoffe identifizieren, die in erster

---

<sup>23</sup> Wenn die IUPAC-Bezeichnung länger als 100 Zeichen ist, können Sie eine der anderen in Abschnitt 2.1.2 von Anhang VI der REACH-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen (allgemeine Bezeichnung, Handelsname oder Abkürzung) verwenden, vorausgesetzt, dass Ihre Meldung an die Agentur gemäß Artikel 40 der CLP-Verordnung sowohl die IUPAC-Bezeichnung als auch die andere Bezeichnung, die Sie verwenden möchten, enthält.

Linie die hauptsächlichlichen Gesundheitsgefahren verursachen, welche zu Ihrer Einstufung und Wahl der Gefahrenhinweise geführt haben.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass durch die Identifizierung eines in Ihrem Gemisch enthaltenen Stoffs auf eine der oben beschriebenen Art und Weise die Vertraulichkeit Ihrer Geschäftsinformationen oder Ihre geistigen Eigentumsrechte gefährdet werden, können Sie bei der Agentur einen Antrag auf Verwendung einer stärker beschreibenden, allgemeinen Bezeichnung einreichen, in dem die wichtigsten funktionellen Gruppen oder eine alternative Bezeichnung angegeben wird (Artikel 24 der CLP-Verordnung) (siehe Abschnitt [18](#) dieses Leitliniendokuments).

## 12.7 Gefahrenpiktogramme

Bei einem Gefahrenpiktogramm handelt es sich um eine bildliche Darstellung einer bestimmten Gefahr. Dementsprechend bestimmt die Einstufung Ihres Stoffs oder Gemischs, welche der Gefahrenpiktogramme auf Ihrem Kennzeichnungsetikett abgebildet sein müssen, wie in den Teilen 2 (physikalische Gefahren), 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Gefahren für die Umwelt) von Anhang I der CLP-Verordnung festgelegt (Artikel 19 der CLP-Verordnung). Die Anwendbarkeit von Gefahrenpiktogrammen für eine bestimmte Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie ist zudem in Anhang V der CLP-Verordnung angegeben.

Die Farbe und die Aufmachung Ihres Kennzeichnungsetiketts müssen so gestaltet sein, dass sich das Gefahrenpiktogramm deutlich von dem Hintergrund abhebt.

Gefahrenpiktogramme haben die Form eines auf eine Ecke gestellten Quadrats (Rautenform) und bestehen aus einem schwarzen Symbol auf weißem Hintergrund mit rotem Rand (Abschnitt 1.2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung). Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens ein Fünfzehntel der Mindestfläche des Kennzeichnungsetiketts einnehmen, wie in Tabelle 1.3 von Abschnitt 1.2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung festgelegt (und oben in Tabelle 8 von Abschnitt [12.3](#) angegeben), die Piktogrammfläche darf 1 cm<sup>2</sup> jedoch nicht unterschreiten.

## 12.8 Signalwörter

Ein Signalwort gibt dem Leser an, ob eine Gefahr allgemein schwerwiegend oder weniger schwerwiegend ist. Das Kennzeichnungsetikett muss das relevante Signalwort entsprechend der Einstufung des gefährlichen Stoffs oder Gemischs enthalten. Für den Fall, dass von Ihrem Stoff oder Gemisch eine schwerwiegendere Gefahr ausgeht, muss auf dem Kennzeichnungsetikett das Signalwort „Gefahr“ angegeben werden. Für den Fall von weniger schweren Gefahren, ist das Signalwort „Achtung“ anzugeben (Artikel 20 der CLP-Verordnung).

Das Signalwort, das der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in den Teilen 2 bis 5 von Anhang I der CLP-Verordnung angegeben, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind. Für einige Gefahrenkategorien (z. B. Sprengstoffe, Unterklasse 1.6) gibt es kein Signalwort.

## 12.9 Gefahrenhinweise

Ihre Kennzeichnungsetiketten müssen zudem die relevanten Gefahrenhinweise enthalten, welche die Art und die Schwere der von Ihrem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beschreiben (Artikel 21 der CLP-Verordnung).

Die Gefahrenhinweise, die der jeweiligen Gefahreneinstufung entsprechen, sind in den Tabellen in den Teilen 2 bis 5 von Anhang I der CLP-Verordnung angegeben. Für den Fall,



dass die Einstufung eines Stoffs harmonisiert wurde und in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen wurde, müssen sowohl der dieser Einstufung entsprechende Gefahrenhinweis als auch alle sonstigen Gefahrenhinweise für eine nicht harmonisierte Einstufung auf dem Kennzeichnungsetikett verwendet werden.

In Anhang III der CLP-Verordnung ist der korrekte Wortlaut der Gefahrenhinweise, wie sie auf den Kennzeichnungsetiketten erscheinen müssen, angegeben. Dabei sind die Gefahrenhinweise in einer Sprache zusammen mit den Sicherheitshinweisen in derselben Sprache auf dem Kennzeichnungsetikett anzuordnen (siehe unten).

## **12.10 Sicherheitshinweise**

Ihre Kennzeichnungsetiketten müssen die relevanten Sicherheitshinweise enthalten (Artikel 22 der CLP-Verordnung), die Maßnahmen empfehlen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die aus den von Ihrem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren erwachsen, verhindert oder minimiert werden können. Der vollständige Satz an Sicherheitshinweisen, welcher der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in den Teilen 2 bis 5 von Anhang I der CLP-Verordnung angegeben, in denen die für jede Gefahrenklasse erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.

Die Sicherheitshinweise sind gemäß Artikel 28 der CLP-Verordnung und Teil 1 von Anhang IV der CLP-Verordnung auszuwählen. Bei der Auswahl müssen die verwendeten Gefahrenhinweise und die beabsichtigte oder identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollten auf dem Kennzeichnungsetikett nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise erscheinen, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren erfordern eine größere Anzahl. Für die Auswahl der am besten geeigneten Sicherheitshinweise werden in Abschnitt 7 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#), die auf der Website der ECHA zur Verfügung stehen, weitere Leitlinien bereitgestellt.

In Teil 2 von Anhang IV der CLP-Verordnung ist der korrekte Wortlaut der Sicherheitshinweise, wie sie auf Ihren Kennzeichnungsetiketten erscheinen müssen, angegeben. Dabei sind die Sicherheitshinweise in einer Sprache zusammen mit den Gefahrenhinweisen in derselben Sprache auf dem Kennzeichnungsetikett anzuordnen (siehe unten).

## **12.11 Kodierungen für Gefahren- und Sicherheitshinweise**

Die Gefahren- und die Sicherheitshinweise sind wie folgt unter Verwendung einer eindeutigen alphanumerischen Kodierung, die aus einem Buchstaben und drei Ziffern besteht, kodiert:

- der Buchstabe „H“ (für „Gefahrenhinweis“ [Hazard statement]) oder „P“ (für „Sicherheitshinweis“ [Precautionary statement]). Beachten Sie bitte, dass Gefahrenhinweise, die aus der DSD und der DPD übernommen wurden, jedoch noch nicht in das GHS aufgenommen wurden, als „EUH“ kodifiziert werden;
- eine Ziffer, welche die Art der Gefahr angibt, z. B. „2“ für physikalische Gefahren; und
- zwei Ziffern, welche der fortlaufenden Nummerierung der Gefahren, wie Explosionsgefahr (Kodierung von 200 bis 210), Entzündlichkeit (Kodierung von 220 bis 230) usw., entsprechen.

Die Kodierungsbereiche für die Gefahren- und die Sicherheitshinweise gemäß der CLP-Verordnung sind in Tabelle 9 aufgeführt.

**Tabelle 9 Kodierungsbereiche der Gefahren- und der Sicherheitshinweise gemäß der CLP-Verordnung**

Gefahrenhinweise: H	Sicherheitshinweise: P
200–299 Physikalische Gefahr	100 Allgemeines
300–399 Gesundheitsgefahr	200 Prävention
400–499 Umweltgefahr	300 Reaktion
	400 Aufbewahrung
	500 Entsorgung

Die Aufnahme dieser Codes auf dem Kennzeichnungsetikett ist jedoch nicht obligatorisch, und es müssen nur die Gefahren- und Sicherheitshinweise selbst auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen.

## 12.12 Ergänzende Informationen

Ihr Kennzeichnungsetikett muss die relevanten ergänzenden Informationen enthalten, wenn Ihr Stoff oder Gemisch, der/das als gefährlich eingestuft wurde, die in den Abschnitten 1.1 und 1.2 von Anhang II der CLP-Verordnung beschriebenen physikalischen und gesundheitsbezogenen Eigenschaften aufweist. Alle Hinweise müssen wie in diesen Abschnitten sowie in Teil 2 von Anhang III der CLP-Verordnung beschrieben formuliert werden (Artikel 25 der CLP-Verordnung).

Wenn ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff enthält, muss es gemäß Teil 2 von Anhang II der CLP-Verordnung gekennzeichnet werden, und die Hinweise müssen zudem in dem Abschnitt für ergänzende Informationen angegeben werden.

Für Gemische, die den Einreichungsanforderungen gemäß Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung unterliegen, muss ein eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) auf das Etikett gedruckt oder an diesem befestigt oder aber gegebenenfalls auf die Verpackung in der Nähe der anderen Kennzeichnungselemente gedruckt werden. So kann jede Giftnotrufzentrale, die um Ratschläge für den Umgang mit einem Vergiftungsfall mit einem Produkt gebeten wird, das/die darin enthaltenen Gemisch/e schnell und unmissverständlich identifizieren und die entsprechenden eingereichten Informationen einholen (ausführlichere Informationen finden Sie in den [Guidance on harmonised information relating to emergency health response \(Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung\) – Anhang VIII der CLP-Verordnung](#) und in Abschnitt 4.8.1.1 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#)).

In dem Abschnitt für eine ergänzende Kennzeichnung können Sie eigene Informationen hinzufügen. Diese Informationen:

- müssen weitere nützliche Angaben bereitstellen;
- dürfen die Ermittlung der geforderten Kennzeichnungselemente nicht erschweren;
- müssen mit der Einstufung eines Stoffs oder Gemischs im Einklang stehen. Dies bedeutet auch, dass widersprüchliche Angaben, wie „nicht toxisch“, „nicht gefährlich“ oder „umweltfreundlich“ zu vermeiden sind; und
- dürfen der Gültigkeit der durch die Kennzeichnungselemente angegebenen Informationen, welche eine Einstufung gemäß den Teilen 2–5 von Anhang I der CLP-Verordnung anzeigen, nicht widersprechen oder diese in Zweifel ziehen.

Alle Kennzeichnungselemente, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, sollten ebenfalls in diesem Abschnitt angegeben werden (Artikel 32 Absatz 6 der CLP-Verordnung). Beispielsweise sollten die erforderlichen zusätzlichen Kennzeichnungselemente für Biozidprodukte, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurden, für Pflanzenschutzmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen wurden, für den Gehalt an VOC (flüchtige organische Verbindungen) in Farben gemäß der Richtlinie 2004/42/EG oder für alle Kennzeichnungen, die gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung erforderlich sind, in diesen Abschnitt aufgenommen werden.



In Artikel 65 der REACH-Verordnung ist bestimmt, dass die Inhaber einer Zulassung **sowie nachgeschaltete Anwender**, die die Stoffe in einem Gemisch mit aufnehmen, die Zulassungsnummer auf dem Kennzeichnungsetikett angeben müssen, bevor sie den Stoff oder das Gemisch für eine zugelassene Verwendung in Verkehr bringen.

### 12.13 Wie sollten Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten gestalten?

Sie können Ihre Kennzeichnungsetiketten beliebig so gestalten, dass die Informationen mit größtmöglicher Klarheit vermittelt werden. Die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise sollten jedoch zusammen auf den Kennzeichnungsetiketten angeordnet werden.

Sie können die Reihenfolge der Gefahren- und Sicherheitshinweise bestimmen. Grundsätzlich sind Sie jedoch verpflichtet, diese zusammen nach Sprache auf dem Kennzeichnungsetikett anzuordnen (Artikel 32 der CLP-Verordnung). Wenn auf dem Kennzeichnungsetikett mehr als eine Sprache verwendet wird, werden die Gefahren- und die Sicherheitshinweise in der gleichen Sprache als ein Paket behandelt und zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet. Auf diese Weise werden dem Leser alle relevanten Gefahren- und Sicherheitsinformationen an einer Stelle zur Verfügung gestellt.

Der folgende Abschnitt enthält ein Beispiel für ein Kennzeichnungsetikett (Abbildung 2). Dieses Beispiel zeigt, wie ergänzende Informationen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, in das Kennzeichnungsetikett gemäß der CLP-Verordnung integriert werden können. Bei den ergänzenden Informationen in diesem Beispiel handelt es sich um die Art von Informationen, die üblicherweise in das Kennzeichnungsetikett von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen werden.

Weitere Beispiele für eine Kennzeichnung finden Sie in Abschnitt 6 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).

## 12.14 Wann müssen Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten aktualisieren?

Ihre Kennzeichnungsetiketten müssen nach einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung Ihres Stoffs oder Gemischs unverzüglich aktualisiert werden, wenn die neue Gefahr schwerwiegender ist oder wenn gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung neue ergänzende Kennzeichnungselemente erforderlich sind (Artikel 30 der CLP-Verordnung). Dies gilt auch für nicht eingestufte Gemische, die mindestens einen als gefährlich eingestuften Stoff enthalten.

Wenn andere Kennzeichnungselemente gefordert werden, z. B. wenn die überarbeitete Einstufung weniger schwerwiegend ist oder wenn sich die Telefonnummer geändert hat, muss der Lieferant eines Stoffs oder Gemischs sicherstellen, dass das Kennzeichnungsetikett innerhalb von 18 Monaten aktualisiert wird. Für Stoffe oder Gemische, die in den Anwendungsbereich der BPR oder der PPPR fallen, müssen die Kennzeichnungsetiketten gemäß diesen Verordnungen aktualisiert werden.

The diagram shows a sample label for a 'Crop Protection Product' with various callouts pointing to specific parts of the label:

- Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]:** Points to the UFI: VDU1-414F-1003-1862 at the top.
- Größe des Kennzeichnungsetiketts mindestens:** Points to the overall dimensions of the label.
- Spezifische Gebrauchsanweisungen, die üblicherweise gemäß den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel gefordert werden:** Points to the 'SAFETY DIRECTIONS' section.
- Kontaktangaben:** Points to the 'Supplied by' information at the bottom left.
- Wirkstoffe werden für Pflanzenschutzmittel immer aufgeführt. Dabei können auch die gemäß Art. 18 Abs. 3 der CLP-Verordnung geforderten Produktidentifikatoren angegeben werden:** Points to the 'Composition' table.
- Piktogramme mindestens 23x23 mm:** Points to the hazard pictograms (GHS07 and GHS09).
- Piktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise gemäß der CLP-Verordnung:** Points to the hazard pictograms and the warning text.
- Piktogramme zur sicheren Verwendung und Farbstreifen, wie gemäß den Leitlinien der FAO definiert:** Points to the bottom section containing safety pictograms and a green hazard band.

**Label Content:**

UFI: VDU1-414F-1003-1862

**Crop Protection Product**

Broad spectrum suspension concentrate fungicide with systemic properties for the preventive control of grey leaf spot (*Cercospora zeae-maydis*), northern leaf blight (*Exserohilum turcicum*) and rust (*Puccinia sorghi*) on maize and sweet corn.

Composition	mass/volume
Active ingredient 1	200 g/l
Active ingredient 2	125 g/l

**STORAGE AND DISPOSAL**  
Store in the closed, original container in a cool, well ventilated area. DO NOT store for prolonged periods in direct sunlight. Triple or preferably pressure rinse containers before disposal. Add rinsings to spray tank. DO NOT dispose of undiluted chemicals on site. If recycling, replace cap and return clean containers to recycler or designated collection point. If not recycling, break, crush or puncture and bury empty containers in a local authority landfill. If no landfill is available, bury the containers below 500 mm in a disposal pit specifically marked and set up for this purpose clear of waterways, desirable vegetation and tree roots. Empty containers and product should not be burnt.

**SAFETY DIRECTIONS**  
Avoid contact with eyes. Wash hands after use.  
When opening the container and preparing spray wear:  
• cotton overalls buttoned to the neck and wrist (or equivalent clothing)  
• elbow-length PVC gloves  
After each day's use, wash gloves and contaminated clothing.

**FIRST AID**  
If poisoning occurs, contact a doctor or Poisons Information Centre. Phone 131 126.

Supplied by:  
Crop Protection Company,  
126 Chemstrasse,  
City,  
Member State,  
Tel 123-156-789

**5 litres**

**Warning**  
Causes severe eye irritation.  
Toxic to aquatic life with long lasting effects.

**IF IN EYES:** Rinse cautiously with water for several minutes. Remove contact lenses, if present and easy to do. Continue rinsing. Collect spillage.

**Abbildung 2 Beispiel für ein Kennzeichnungsetikett, das die in anderen Rechtsvorschriften geforderten Informationen enthält**

## **12.15 Unverpackte Stoffe und Gemische**

Grundsätzlich müssen Stoffe und Gemische, insbesondere Stoffe und Gemische, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, verpackt und mit den notwendigen Kennzeichnungsinformationen geliefert werden. Wenn unverpackte Materialien an gewerbliche Anwender geliefert werden, müssen die Kennzeichnungsinformationen sowie andere relevante Gefahreninformationen auf eine andere Art und Weise als durch ein Kennzeichnungsetikett, in der Regel im SDB, bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen können Stoffe und Gemische auch unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Für den Fall, dass ein Stoff oder Gemisch in Teil 5 von Anhang II der CLP-Verordnung aufgeführt ist (gegenwärtig nur Zement und Beton in nassem Zustand), ist immer eine Kopie der Kennzeichnungselemente erforderlich, beispielsweise auf einer Rechnung (Artikel 29 Absatz 3 der CLP-Verordnung, Teil 5 von Anhang II der CLP-Verordnung).

## 13. Anwendung der Rangfolgevorschriften bei der Kennzeichnung

### 13.1 Anwendung der Rangfolgevorschriften

Wenn ein Stoff oder Gemisch mehrere gefährliche Eigenschaften aufweist, wird ein auf den Rangfolgegrundsätzen beruhendes System angewandt, um die am besten geeigneten Kennzeichnungselemente festzulegen, so dass die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett auf die wesentlichen Informationen beschränkt werden und eine Überlastung oder Verwirrung des Anwenders vermieden wird.

### 13.2 Signalwörter

Wenn Sie das Signalwort „Gefahr“ verwenden müssen, darf das Signalwort „Achtung“ nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen.

### 13.3 Gefahrenpiktogramme

Wenn die Einstufung eines Stoffs oder Gemischs dazu führen würde, dass mehr als ein Piktogramm auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben wird, gelten die unten zusammengefassten Rangfolgevorschriften, um die Anzahl der geforderten Piktogramme zu verringern (Artikel 26 der CLP-Verordnung). Grundsätzlich müssen die Piktogramme angegeben werden, welche die schwerwiegendste Gefahrenkategorie jeder Gefahrenklasse anzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass für einen Stoff sowohl eine harmonisierte Einstufung als auch eine nicht harmonisierte Einstufung besteht (Artikel 26 Absatz 2 der CLP-Verordnung).

In Bezug auf Gefahrenpiktogramme gelten die folgenden Rangfolgevorschriften:

- **Für physikalische Gefahren:** Wenn Ihr Stoff oder Gemisch mit GHS01 (explodierende Bombe) eingestuft wurde, sind GHS02 (Flamme) und GHS03 (Flamme über einem Kreis) optional, es sei denn, es ist mehr als ein Piktogramm zwingend vorgeschrieben (Anhang I der CLP-Verordnung, Abschnitt 2.8 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Typ B und Abschnitt 2.15 Organische Peroxide Typ B).



Fakultativ

Fakultativ

- **Für Gesundheitsgefahren:** Wenn GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) anwendbar ist, darf GHS07 (Ausrufezeichen) nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen...



- Wenn GHS02 (Flamme) oder GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) anwendbar ist, ist die Verwendung von GHS04 (Gasflasche) optional...



oder



Fakultativ

Fakultativ

- Wenn GHS05 (Ätzwirkung) anwendbar ist, darf GHS07 (Ausrufezeichen) für Haut- oder Augenreizungen nicht verwendet werden...



... es kann jedoch für andere Gefahren verwendet werden

- Wenn GHS08 (Gesundheitsgefahr) für die Sensibilisierung der Atemwege erscheint, darf GHS07 (Ausrufezeichen) für die Sensibilisierung der Haut oder für Haut- oder Augenreizungen nicht verwendet werden...



... es kann jedoch für andere Gefahren verwendet werden

Beachten Sie bitte, dass für Ihren Stoff oder Ihr Gemisch auch die Kennzeichnungsvorschriften für die Beförderung gelten können. In bestimmten Fällen kann ein bestimmtes Gefahrenpiktogramm gemäß der CLP-Verordnung auf der Verpackung weggelassen werden, wie in Artikel 33 der CLP-Verordnung festgelegt.

## 13.4 Gefahrenhinweise

Es müssen alle Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben werden, es sei denn, diese sind offensichtlich doppelt oder überflüssig.

## 13.5 Sicherheitshinweise

Sie sollten den gesamten Satz an Sicherheitshinweisen, die aufgrund einer Gefahreinstufung Ihres Stoffs oder Gemischs zugewiesen werden können, überprüfen und alle Sicherheitshinweise entfernen, die eindeutig unnötig oder überflüssig sind. Sie sollten anstreben, nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett anzugeben, es sei denn, es sind mehr Sicherheitshinweise erforderlich, um die Schwere der Gefahr anzuzeigen. Um bei der Anwendung der Sicherheitssätze eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, wird das Kombinieren oder Zusammenführen von Sicherheitshinweisen

empfohlen, um Platz auf dem Kennzeichnungsetikett einzusparen und die Lesbarkeit zu verbessern. Falls Ihr Stoff oder Gemisch gekennzeichnet werden muss und an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden soll, müssen Sie einen Sicherheitshinweis bezüglich der Entsorgung des Stoffs oder Gemischs sowie bezüglich der Entsorgung der Verpackung hinzufügen.

Weitere Leitlinien und Beispiele zur Auswahl von Sicherheitshinweisen finden Sie in den [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).



## 14. Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen

### 14.1 Vielzahl an Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen

Mit den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen der CLP-Verordnung wird das Ziel verfolgt, die Anwender vor Gefahren, die von Stoffen oder Gemischen ausgehen, zu schützen. Bestimmte Verpackungstypen sind möglicherweise jedoch nicht für die Kennzeichnung geeignet. Zudem können gefährliche Stoffe und Gemische in verschiedenen Schichten einer Verpackung enthalten sein, und sie können sowohl der CLP-Verordnung als auch den Kennzeichnungsanforderungen für die Beförderung unterliegen. Schließlich können besondere Anforderungen notwendig sein, um die breite Öffentlichkeit vor schweren Schäden zu schützen. In diesem Abschnitt wird beschrieben, welchen Umgang die CLP-Verordnung mit diesen Situationen vorsieht.

### 14.2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für kleine oder schwer zu kennzeichnende Verpackungen

Wenn Sie ein **Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender** oder **Händler** sind, der Stoffe oder Gemische in einer Verpackung liefert, die zu klein<sup>24</sup> oder so geformt oder gestaltet ist, dass die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 31 der CLP-Verordnung unmöglich ist, sind in der CLP-Verordnung Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen vorgesehen (Artikel 29 der CLP-Verordnung). Es bestehen auch besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von löslichen Verpackungen. Diese Regelungen und Ausnahmen sind in Abschnitt 1.5 von Anhang I der CLP-Verordnung dargelegt. Weitere Anleitungen, wie diese Regelungen und Ausnahmen auf Ihre verpackten Stoffe und Gemische angewandt werden können, finden Sie in Abschnitt 5.3 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).

### 14.3 Verpackungsvorschriften für das Anbringen von kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen

Wenn Sie Stoffe oder Gemische an die **breite Öffentlichkeit** abgeben, müssen Sie möglicherweise kindergesicherte Verschlüsse (Child-Resistant Fastenings, CRF) und/oder tastbare Gefahrenhinweise (Tactile Warnings of Danger, TWD) an Ihrer Verpackung anbringen (Teil 3 von Anhang II der CLP-Verordnung). Diese Bestimmungen sind entweder bei einer bestimmten Gefahrenklasse/-kategorie oder bei entsprechenden Konzentrationen bestimmter Stoffe einzuhalten, wie in den Tabellen 10 bzw. 11 dargelegt. Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Fassungsvermögen der Verpackung.

Es gelten weitere Sicherheitsmaßnahmen für flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel in auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch, um die Verpackung für Kinder weniger attraktiv und schwieriger zu öffnen zu machen. Insbesondere sehen Artikel 35 Absatz 2 sowie Abschnitt 3.3 von Anhang II der CLP-Verordnung Anforderungen für die äußere und innere (auflösbare) Verpackung vor. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.4 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).

---

<sup>24</sup> Es ist zu beachten, dass ein Verpackungsvolumen von 125 ml oder mehr nicht als zu klein betrachtet werden kann.

**Tabelle 10 Gefahreneinstufungen, bei denen die Bestimmungen der CLP-Verordnung in Bezug auf kindergesicherte Verschlüsse und/oder tastbare Gefahrenhinweise eingehalten werden müssen**

Gefahrenklasse (Kategorie)	Kindergesicherte Verschlüsse	Tastbare Gefahrenhinweise
Akute Toxizität (Kategorien 1 bis 3)	✓	✓
Akute Toxizität (Kategorie 4)		✓
STOT einmalige Exposition (Kategorie 1)	✓	✓
STOT einmalige Exposition (Kategorie 2)		✓
STOT wiederholte Exposition (Kategorie 1)	✓	✓
STOT wiederholte Exposition (Kategorie 2)		✓
Ätzwirkung auf die Haut (Kategorien 1A, 1B und 1C)	✓	✓
Sensibilisierung der Atemwege (Kategorie 1)		✓
Aspirationsgefahr (Kategorie 1) <i>Mit Ausnahme von Stoffen oder Gemischen, die in Aerosolform oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung vorliegen, wenn diese nicht gemäß einer anderen Gefahrenklasse eingestuft sind, bei der die Anforderung(en) für CRF oder TWD eingehalten werden muss/müssen</i>	✓	✓
Keimzellmutagenität (Kategorie 2)		✓
Karzinogenität (Kategorie 2)		✓
Reproduktionstoxizität (Kategorie 2)		✓

Gefahrenklasse (Kategorie)	Kindergesicherte Verschlüsse	Tastbare Gefahrenhinweise
Entzündbare Gase (einschließlich chemisch instabile Gase) (Kategorien 1 und 2; Kategorien A und B)		✓
Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorien 1 und 2)		✓
Entzündbare Feststoffe (Kategorien 1 und 2)		✓

**Tabelle 11 Stoffe, bei denen die Bestimmungen der CLP-Verordnung in Bezug auf kindergesicherte Verschlüsse eingehalten werden müssen (Anhang II der CLP-Verordnung, Punkt 3.1.1.3)**

Identifizierung des Stoffs	Konzentrationsgrenzwert	Kindergesicherte Verschlüsse
<b>Methanol</b>	≥ <b>3%</b>	✓
<b>Dichlormethan</b>	≥ <b>1%</b>	✓

#### 14.4 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung verschiedener Verpackungsschichten

Artikel 33 der CLP-Verordnung enthält neue Vorschriften für Situationen, in denen die Verpackung von gefährlichen Stoffen oder Gemischen aus einer äußeren, einer inneren und möglicherweise auch einer Zwischenverpackung besteht. Wenn die Kennzeichnung einer äußeren Verpackung grundsätzlich den Beförderungsvorschriften und den Vorschriften der CLP-Verordnung unterliegt, ist die Kennzeichnung oder Markierung gemäß den Transportgesetzen grundsätzlich ausreichend und die Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung muss nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Wenn sich ein gemäß der CLP-Verordnung erforderliches Gefahrenpiktogramm auf die gleiche Gefahr bezieht wie gemäß den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter, muss das gemäß dieser Verordnung erforderliche Gefahrenpiktogramm nicht auf der äußeren Verpackung erscheinen. Weitere Unterscheidungen im Hinblick auf verschiedene Verpackungsschichten finden Sie in Artikel 33 der CLP-Verordnung sowie in Abschnitt 5.4 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#).

## 15. Sicherheitsdatenblätter

SDB stellen ein wichtiges Kommunikationsmittel innerhalb der Lieferkette dar. Sie helfen allen Akteuren in der Lieferkette, ihre Pflichten zur Beherrschung der Risiken, die sich aus der Verwendung von Stoffen und Gemischen ergeben, zu erfüllen. Das Gefahrenkennzeichnungsetikett gemäß der CLP-Verordnung und Abschnitt 2.2 des SDB müssen einheitlich sein.



Die Pflicht zur Bereitstellung eines SDB ergibt sich aus Artikel 31 der REACH-Verordnung und Anhang II der REACH-Verordnung<sup>25</sup> „Anforderungen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“.

Die in dem SDB bereitgestellten Informationen müssen mit den Informationen im Stoffsicherheitsbericht (CSR) übereinstimmen, wenn gemäß Artikel 14 oder 37 der REACH-Verordnung ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist. Die in dem Stoffsicherheitsbericht dokumentierten Expositionsszenarien müssen dem SDB für Stoffe, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, beigelegt werden.

### 15.1 Wann müssen Sie eine Aktualisierung vornehmen?

In Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung und im Zusammenhang mit der CLP-Verordnung muss ein bestehendes SDB aktualisiert werden, wenn:

- neue Kenntnisse über Gefahren verfügbar werden;
- eines der anderen in Artikel 31 Absatz 9 der REACH-Verordnung aufgelisteten Kriterien zutrifft, bei denen eine Aktualisierung des SDB erforderlich ist (weitere Einzelheiten finden Sie in den Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern).

### 15.2 Welche Informationen müssen Sie aktualisieren?

Eine neue oder überarbeitete Einstufung, einschließlich aller Änderungen von SCL, M-Faktoren oder ATE Stoffe, sollten in Abschnitt 2 (Gefahrenidentifizierung) und Abschnitt 3 (Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen) Ihres SDB aufgenommen werden. Änderungen sind in Abschnitt 16 (Regulatorische Informationen) anzugeben. Zudem muss der vollständige Text eines neuen Gefahrenhinweises in Abschnitt 16 (Sonstige Informationen) des SDB angegeben werden.

Zudem müssen Sie die anderen Abschnitte Ihres SDB überprüfen, um sicherzustellen, dass diese mit den Informationen übereinstimmen, auf denen die neue oder überarbeitete Einstufung beruht. Möglicherweise haben Sie im Rahmen des Einstufungsverfahrens neue Informationen über die physikalischen Gefahren, die Gesundheits- oder Umweltgefahren, die von Ihrem Stoff oder Gemisch ausgehen, gewonnen oder ermittelt. Aus diesem Grund sollten Sie Informationen, die in Abschnitt 9 (Physikalische und chemische Eigenschaften),

<sup>25</sup>Stand 1. Juni 2015, wie gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 geändert.

Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) und Abschnitt 12 (Umweltbezogene Angaben) Ihres SDB bereitgestellt werden, überprüfen und alle geeigneten neuen oder aktualisierten Informationen aufnehmen.

Wenn sich die Einstufungen Ihres Stoffs oder Gemischs geändert haben (schwerwiegendere oder weniger schwerwiegendere Gefahr), müssen Sie alle Auswirkungen dieser Änderungen darauf, wie Ihr Stoff oder Gemisch sicher zu handhaben ist, betrachten, wobei Sie alle Auswirkungen von nachgeordneten Rechtsvorschriften berücksichtigen (siehe Kapitel 22 dieses Leitliniendokuments). Im Rahmen der REACH-Verordnung sollten Sie überprüfen, ob die Informationen im CSR entsprechend einer Aktualisierung des SDB (Abschnitt 7 (Handhabung und Lagerung), Abschnitt 8 (Überwachung der Exposition/persönliche Sicherheit) oder Abschnitt 13 (Hinweise zur Entsorgung)) aktualisiert werden müssen, oder umgekehrt.

Ab dem 1. Juni 2015 wurde Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der REACH-Verordnung (durch Artikel 59 Absatz 2 der CLP-Verordnung geändert) wie folgt geändert (neuer Text **fettgedruckt**):

*„Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Titel I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zwar nicht erfüllt, aber*

*(a) ...*

*(b) bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent mindestens einen **karzinogenen Stoff der Kategorie 2 enthält oder einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1 oder einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat**, oder einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoff (**PBT**) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII, einen sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff (**vPvB**) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII oder einen Stoff, der aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde oder*

*(c) [...]“*

## 16. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis - Meldung von Stoffen

### 16.1 Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Informationen zur Stoffidentität sowie zur Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs sind der Agentur zu melden. Die Agentur wird diese Informationen in eine besondere Datenbank, die C&L-Verzeichnis genannt wird, aufnehmen (Artikel 42 der CLP-Verordnung).

### 16.2 Wer muss melden?

Wenn Sie ein **Hersteller** oder **Importeur** (oder ein Mitglied einer Gruppe von Herstellern oder Importeuren) sind, der einen Stoff in Verkehr bringt, müssen Sie der Agentur bestimmte Informationen mitteilen (Artikel 40 der CLP-Verordnung), wenn Ihr Stoff:

- gemäß der REACH-Verordnung registrierungspflichtig ist ( $\geq 1$  Tonne/Jahr) und in Verkehr gebracht wurde (Artikel 39 Buchstabe a der CLP-Verordnung);
- gemäß der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wurde und in Verkehr gebracht wurde, unabhängig von der Menge (Artikel 39 Buchstabe b der CLP-Verordnung); oder
- gemäß der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wurde und in einer Menge in einem Gemisch enthalten ist, welche die in Anhang I der CLP-Verordnung angegebenen Konzentrationsgrenzwerte übersteigt, so dass das Gemisch als gefährlich eingestuft wird, und das Gemisch in Verkehr gebracht wird (Artikel 39 Buchstabe b der CLP-Verordnung).

Beachten Sie bitte, dass Sie einen Stoff, den Sie bereits gemäß der REACH-Verordnung registriert haben, nicht separat melden müssen, wenn die zu meldenden Informationen bereits als Teil des REACH-Registrierungsdossiers bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für bestimmte Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sind und für die gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung die Registrierung vorgesehen ist.

Beachten Sie zudem, dass Sie Informationen, die Sie zur Meldung vorgelegt haben, aktualisieren müssen, falls Sie über neue Informationen verfügen, die zu einer Überarbeitung der Einstufungs- und Kennzeichnungselemente eines Stoffs führen (Artikel 40 Absatz 2 der CLP-Verordnung). Für den Fall, dass Sie einen Stoff registriert, jedoch nicht gemeldet haben und über neue Gefahreninformationen verfügen, müssen Sie das entsprechende Registrierungsdossier aktualisieren.

Wenn Sie **nachgeschalteter Anwender**, der ein Gemisch formuliert, **Händler oder Hersteller von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 7 der REACH-Verordnung** sind, müssen Sie keine Meldung an die Agentur vornehmen (siehe Abschnitt [2](#) dieses Leitliniendokuments). Dies liegt daran, dass die Meldung Ihres Stoffs bereits an einer früheren Stelle in der Lieferkette vorgenommen wurde.

In Bezug auf die Frist für die Meldung gilt, dass Sie die Meldung innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen des Stoffs vornehmen müssen. Für Importeure beginnt die Monatsfrist mit dem Tag, an dem ein Stoff als solcher oder als Teil eines Gemischs physisch in das Zollgebiet der Union eingeführt wird.



Wenn Sie der Agentur die zu meldenden Informationen bereits in Form einer Registrierung gemäß der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt haben, müssen Sie zusätzlich eine Meldung gemäß der CLP-Verordnung bei der Agentur einreichen (Artikel 40 Absatz 1 der CLP-Verordnung).

Neben den Pflichten gemäß der CLP-Verordnung, die für Anmelder gelten, bestehen für Registranten Pflichten gemäß der REACH-Verordnung.

### **16.3 Welche Informationen muss die Meldung enthalten?**

Wenn Sie Ihren Stoff melden müssen, umfasst Ihre Meldung an die Agentur (Artikel 40 Absatz 1 der CLP-Verordnung):

- Ihre Identität gemäß Abschnitt 1 von Anhang VI der REACH-Verordnung;
- die Identität des Stoffs gemäß Abschnitt 2.1 bis 2.3.4 von Anhang VI der REACH-Verordnung;
- die Einstufungen des Stoffs gemäß der CLP-Verordnung;
- wenn für den Stoff eine Einstufung in einige, aber nicht alle Gefahrenklassen oder Differenzierungen vorgenommen wurde, einen Hinweis, ob dies auf fehlenden Daten, nicht schlüssigen Daten oder Daten, die für die nicht erfolgte Einstufung schlüssig sind, beruht;
- gegebenenfalls SCL oder M-Faktoren in Bezug auf die Einstufung als gewässergefährdend, d. h. Akut (Kategorie 1) und Chronisch (Kategorie 1), zusammen mit einer Begründung für deren Verwendung; und
- die Kennzeichnungselemente für den Stoff, einschließlich ergänzender Gefahrenhinweise gemäß Artikel 25 Absatz 1 der CLP-Verordnung.

Für den Fall, dass Ihre Meldung zu einem Eintrag in dem Verzeichnis führt, der von anderen Einträgen für den gleichen Stoff abweicht, sind Sie und der andere Anmelder oder Registrant gemäß der CLP-Verordnung verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu einem einvernehmlichen Eintrag zu gelangen, der in das Verzeichnis aufgenommen wird (Artikel 41 der CLP-Verordnung). Sie können Ihren Stoff jedoch abweichend von einem anderen Eintrag einstufen, vorausgesetzt, dass Sie in Ihrer Meldung die Gründe angeben.

Wenn für Ihren Stoff demgegenüber eine harmonisierte Einstufung besteht, müssen Sie diesen gemäß der harmonisierten Einstufung in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung einstufen, und diese Einstufung in Ihre Meldung aufnehmen (siehe Abschnitt 7 dieses Leitliniendokuments). Für den Fall, dass in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung für einen Stoff, der als gewässergefährdend (Akut (Kategorie 1) oder Chronisch (Kategorie 1)) eingestuft wurde, kein M-Faktor angegeben ist, beachten Sie bitte, dass Sie auf der Grundlage der verfügbaren Daten einen M-Faktor für den Stoff festlegen müssen. Weitere Informationen finden Sie auch in Kapitel 1.5 der [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#).

## 16.4 Welches Format müssen Sie für die Meldung verwenden?

Ihre Meldung muss im Format der International Uniform Chemical Information Database [Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank] (IUCLID-Format) erfolgen. Um ein Meldungsossier im IUCLID-Format zu übermitteln, können Sie entweder das [REACH-IT-Tool für Online-Dossiers](#) oder die herunterladbare Version von [IUCLID 6](#) (International Uniform Chemical Information Database) verwenden und Ihr IUCLID-Dossier über das REACH-IT-Portal übermitteln (Artikel 40 Absatz 1 der CLP-Verordnung).

Um zu bestimmen, welcher Meldungsweg für Sie am besten geeignet ist, und um alle notwendigen Informationen und Links zu den Tools zu finden, besuchen Sie die entsprechende Webseite der ECHA-Website: <https://echa.europa.eu/de/regulations/clp/cl-inventory/notification-to-the-cl-inventory>.

Abbildung 3 unten zeigt ein Bildschirmfoto von IUCLID 6.

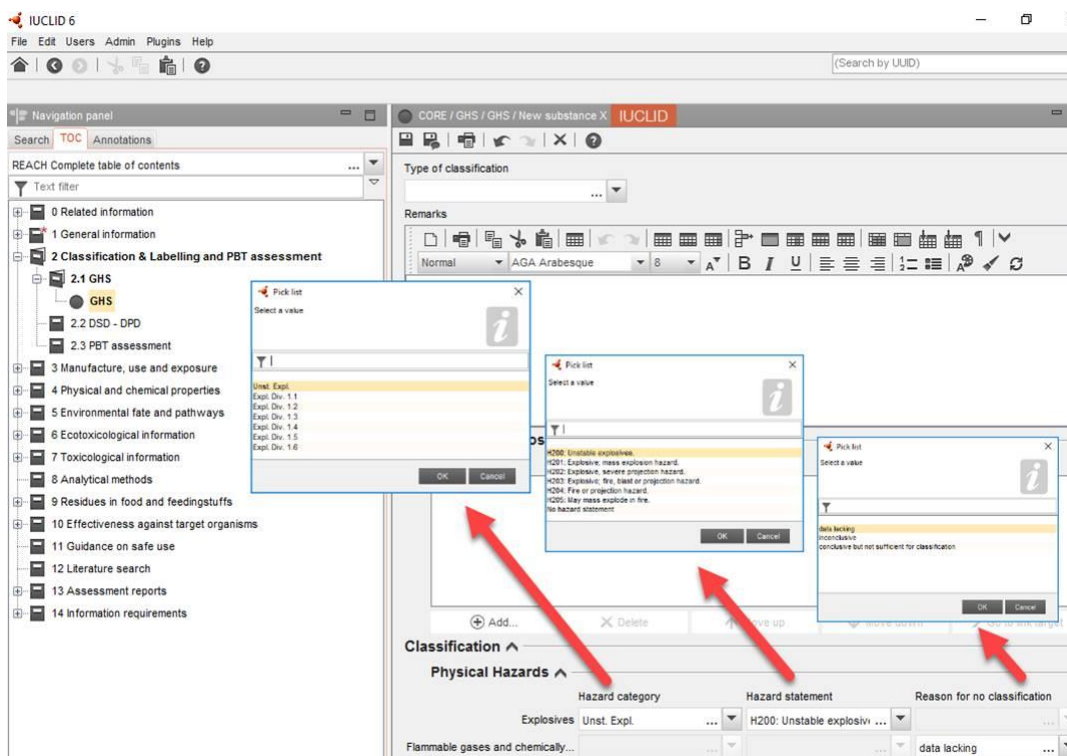
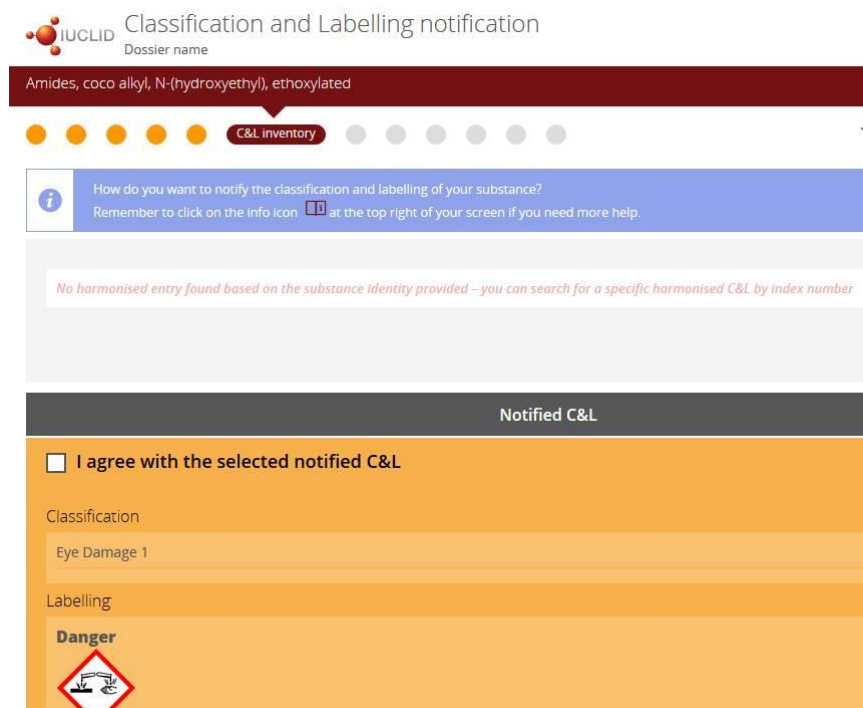


Abbildung 3 Bildschirmfoto von IUCLID 6



Abbildung 4 unten zeigt ein Bildschirmfoto vom REACH-IT-Tool für Online-Dossiers:



**Abbildung 4** Bildschirmfoto vom REACH-IT-Tool für Online-Dossiers

## 16.5 Was passiert als nächstes?

Die Agentur fügt dem Eintrag bezüglich der gemeldeten Informationen Folgendes bei:

- ob für den Stoff eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auf der Ebene der Union durch Aufnahme in Anhang VI der CLP-Verordnung besteht;
- ob es sich bei dem Eintrag um einen gemeinsamen Eintrag von Registranten des gleichen Stoffs handelt;
- ob es sich bei dem Eintrag um einen einvernehmlichen Eintrag von zwei oder mehr Anmeldern oder Registranten handelt; oder
- ob der Eintrag von einem anderen Eintrag für den gleichen Stoff abweicht.

Beachten Sie bitte, dass die Teile der gemeldeten Informationen, die den Informationen gemäß Artikel 119 Absatz 1 der REACH-Verordnung entsprechen, öffentlich zugänglich sind, d. h.:

- die Bezeichnung von gefährlichen Stoffen in der IUPAC-Nomenklatur;
- gegebenenfalls die im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) angegebene Bezeichnung des Stoffs; und
- die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffs.

In Bezug auf die Bezeichnung bestimmter Stoffe in der IUPAC-Nomenklatur können Sie der Agentur eine Begründung vorlegen, warum die Veröffentlichung dieser Bezeichnung Ihren geschäftlichen Interessen möglicherweise schaden könnte (Einreichung gemäß Artikel 10 Buchstabe a Ziffer xi der REACH-Verordnung). Für den Fall, dass diese Begründung von der Agentur als stichhaltig akzeptiert wird, wird diese Bezeichnung der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

## 17. Neue Gefahreninformationen

### 17.1 Sie müssen sich über Gefahreninformationen auf dem Laufenden halten!

Gemäß der CLP-Verordnung obliegt es Ihnen als **Hersteller, Importeur** oder **nachgeschalteter Anwender**, sich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen, welche zur Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines von Ihnen gelieferten Stoffs oder Gemischs führen könnten, auf dem Laufenden zu halten, wie in Artikel 15 der CLP-Verordnung dargelegt: *„Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender ergreifen alle verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen zu informieren, die sich auf die Einstufung der Stoffe oder Gemische, die sie in Verkehr bringen, auswirken können.“*

### 17.2 Was muss ich tun?

Sie müssen neue Gefahreninformationen bewerten, um festzustellen, ob diese geeignet und hinreichend zuverlässig sind, um eine neue Bewertung der Einstufung Ihres Stoffs oder Gemischs durchzuführen. Ist dies der Fall, müssen Sie unverzüglich eine neue Bewertung durchführen (Artikel 15 Absatz 1 der CLP-Verordnung). Für den Fall, dass eine Änderung der Einstufung Ihres Stoffs oder Gemischs berechtigt ist, müssen Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten und SDB entsprechend aktualisieren. Allen Empfängern, denen der Stoff oder das Gemisch in den vorhergehenden 12 Monaten geliefert wurde, ist die aktualisierte Version des SDB zur Verfügung zu stellen. Diese Aktualisierung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die neue Gefahr schwerwiegender ist oder wenn neue ergänzende Kennzeichnungselemente erforderlich sind (Artikel 30 Absatz 1 der CLP-Verordnung). Bei anderen Änderungen der Kennzeichnung ist das entsprechende Kennzeichnungsetikett innerhalb von 18 Monaten zu aktualisieren (Artikel 30 Absatz 2 der CLP-Verordnung).

Beachten Sie bitte, dass Sie für den Fall einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs, für den Sie zuvor eine Meldung beim C&L-Verzeichnis eingereicht hatten, der Agentur diese Änderung melden müssen (Artikel 40 Absatz 2 der CLP-Verordnung).



Stoffsicherheitsbeurteilungen und -berichte sowie SDB müssen aktualisiert werden, wenn neue Informationen über Gefahren verfügbar werden oder wenn sich die Einstufung und Kennzeichnung ändert (Artikel 14 und 31 der REACH-Verordnung).

Neue Gefahreninformationen sowie Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung, die Sie vorgenommen haben, sollten Sie an den nächsten Akteur oder **Händler** entlang der gesamten Lieferkette weitergeben (Artikel 31, 32 und 34 der REACH-Verordnung).

Die Schritte, die Sie vorzunehmen haben, nachdem Sie Kenntnis von neuen Gefahreninformationen bezüglich Ihres Stoffs oder Gemischs erlangt haben, sind in Abbildung 5 dargestellt.

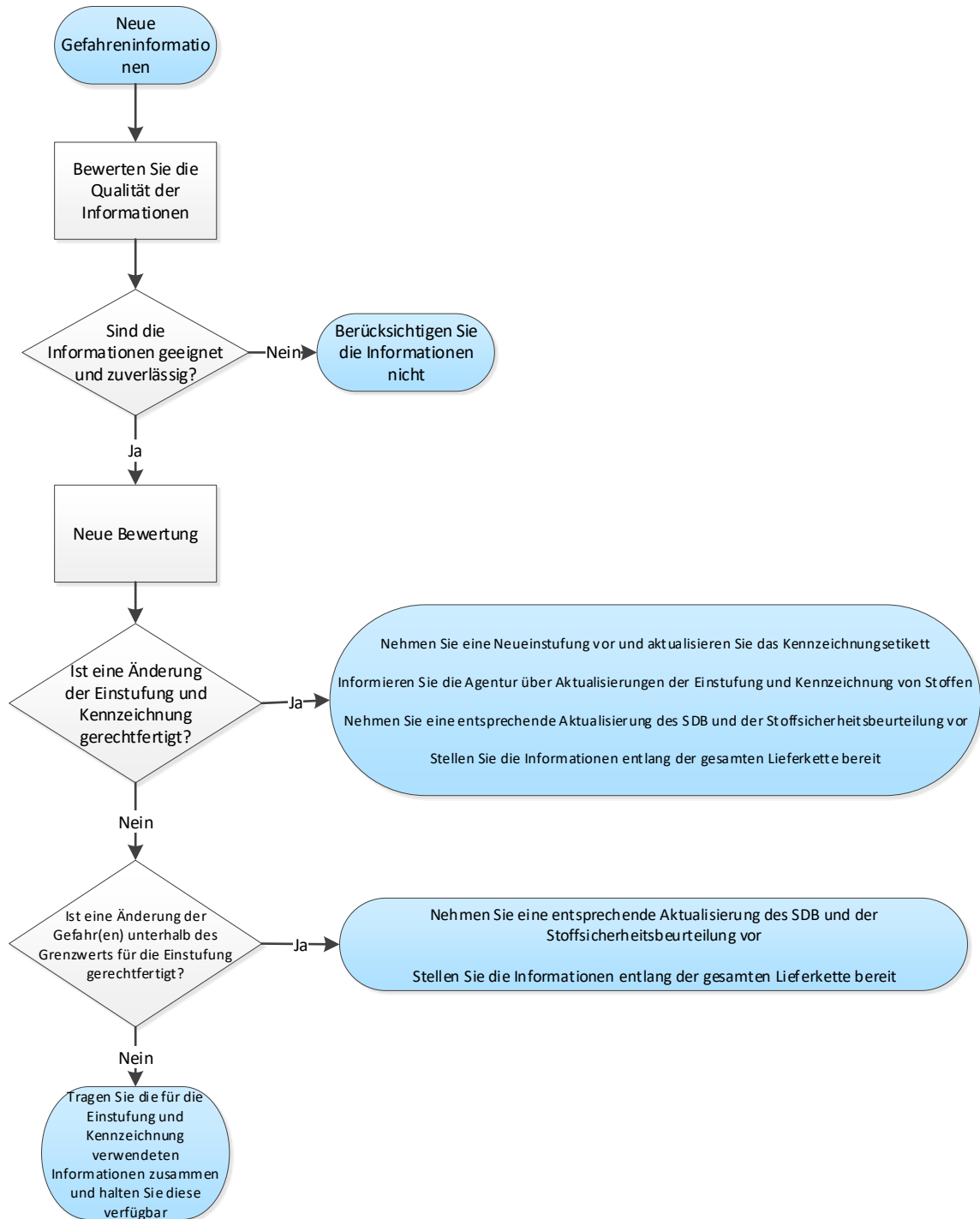


Abbildung 5 Was mit neuen Gefahreninformationen zu tun ist

## 18. Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

### 18.1 Einführung

Gemäß der CLP-Verordnung müssen in Verkehr gebrachte Stoffe und Gemische ordnungsgemäß identifiziert werden (siehe Abschnitt [12.6](#) dieses Leitliniendokuments zu Produktidentifikatoren). Als **Hersteller**, **Importeur** oder **nachgeschalteter Anwender** könnten Sie jedoch Bedenken haben, dass durch die Offenlegung der chemischen Identität eines oder mehrerer der in Ihrem/n Gemisch/en enthaltenen Stoffe auf dem Kennzeichnungsetikett oder im SDB die Vertraulichkeit Ihrer Geschäftsinformationen, insbesondere Ihre geistigen Eigentumsrechte, gefährdet werden (Artikel 24 der CLP-Verordnung). In diesen Fällen haben Sie gemäß der CLP-Verordnung die Möglichkeit, einen Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung bei der Agentur einzureichen, wobei sich diese Bezeichnung entweder in Form einer Bezeichnung, die die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen angibt, oder in Form einer alternativen Bezeichnung auf den/die Stoff/e in einem Gemisch beziehen muss. Diese Anträge werden hier „Anträge auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung“ genannt.

### 18.2 Wo ist der Antrag einzureichen?

Alle Anträge auf Verwendung alternativer chemischer Bezeichnungen müssen gemäß Artikel 24 der CLP-Verordnung an die Agentur (ECHA) geschickt werden. In Ihrem Antrag ist nachzuweisen, dass durch die Offenlegung der chemischen Identität Ihres Stoffs oder Gemischs auf dem Kennzeichnungsetikett die Vertraulichkeit Ihrer Geschäftsinformationen, insbesondere Ihre geistigen Eigentumsrechte, gefährdet werden. Anträge auf Verwendung alternativer chemischer Bezeichnungen, die die ECHA genehmigt, sind in allen EU-Mitgliedstaaten gültig. Diese alternative chemische Bezeichnung kann auf dem Kennzeichnungsetikett und im SDB des Gemischs anstelle der Stoffbezeichnung verwendet werden.

Falls ein Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung gemäß der DPD bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eingereicht wurde, und dem Antrag vor dem 1. Juni 2015 stattgegeben wurde, kann die genehmigte alternative chemische Bezeichnung weiter verwendet werden.

### 18.3 Welche Stoffe sind enthalten?

Sie können für jeden Stoff in dem Gemisch, dem kein Expositionsgrenzwert der Gemeinschaft zugewiesen wurde, einen Antrag auf eine alternative chemische Bezeichnung stellen, soweit dieser Stoff nur in eine oder mehrere der Gefahrenkategorien gemäß Punkt 1.4.1 in Teil 1 von Anhang I der CLP-Verordnung eingestuft wurde, und zwar:

- alle Gefahrenkategorien in Bezug auf physikalische Gefahren (Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung);
- Akute Toxizität, Kategorie 4;
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2;
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2;
- Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorien 2 oder 3;
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition, Kategorie 2; und

- Gewässergefährdend, Chronisch, Kategorie 3 oder 4.

Des Weiteren müssen bei der Verwendung der alternativen chemischen Bezeichnung ausreichend Informationen bereitgestellt werden, damit die notwendigen Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können, um sicherzustellen, dass die von der Handhabung des Gemischs ausgehenden Gefahren beherrscht werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass dies der Fall ist.

#### **18.4 Wie reichen Sie Ihren Antrag ein?**

Ihr Antrag ist bei der ECHA in dem von ihr vorgegebenen Format einzureichen, wobei die von der ECHA bereitgestellten Werkzeuge zu verwenden sind (Artikel 24 Absatz 2 der CLP-Verordnung, der auf Artikel 111 der REACH-Verordnung verweist). Dem Antrag ist eine von der Europäischen Kommission festgelegte Gebühr beizufügen. Die ECHA kann weitere Informationen von Ihnen anfordern, falls diese Informationen für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Praktische Informationen stehen auf der entsprechenden Seite der ECHA-Website unter: <https://echa.europa.eu/de/support/dossier-submission-tools/reach-it/requesting-an-alternative-chemical-name-in-mixtures>.

Die ECHA wird Sie innerhalb von sechs Wochen ab dem Datum der Einreichung Ihres Antrags oder, falls sie weitere Informationen benötigt, ab dem Datum des Erhalts dieser benötigten weiteren Informationen über ihre Entscheidung informieren. Falls die ECHA innerhalb dieser sechs Wochen keine Einwände erhebt, gilt die Verwendung der beantragten Bezeichnung als genehmigt.

## 19. Aufbewahrung von Informationen und Anfragen

### 19.1 Welche Informationen müssen Sie gemäß der REACH- und der CLP-Verordnung in Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung aufbewahren?

Als Lieferant (**Hersteller** von Stoffen, **Importeur von Stoffen oder Gemischen** oder **nachgeschalteter Anwender**) müssen Sie alle Informationen, die Sie für die Einstufung und Kennzeichnung Ihres Stoffs oder Gemischs verwendet haben, zusammentragen und verfügbar halten. Diese Informationen müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ihrer letzten Lieferung des Stoffs aufbewahrt werden (Artikel 49 der CLP-Verordnung). Als **Händler** müssen Sie alle Informationen, die Sie für die Kennzeichnung verwendet haben, auf die gleiche Weise zusammentragen und verfügbar halten (siehe auch Tabelle 4 in Kapitel 2 dieses Leitliniendokuments).



Gemäß der REACH-Verordnung müssen Sie alle Informationen, die für die Erfüllung Ihrer Pflichten gemäß der REACH-Verordnung erforderlich sind, zusammentragen und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, nachdem Sie einen Stoff oder ein Gemisch letztmalig hergestellt, eingeführt, geliefert oder verwendet haben, verfügbar halten. Diese Informationen müssen Sie auf Anfrage unverzüglich bei der/n zuständigen Behörde/n des Mitgliedstaats, in dem Sie Ihren Sitz haben, oder bei der Agentur einreichen oder diesen zur Verfügung stellen (Artikel 36 der REACH-Verordnung).

Wenn Ihr Stoff gemäß der REACH-Verordnung registriert wurde oder einer anderen Pflicht gemäß der REACH-Verordnung unterliegt, müssen die Informationen, die gemäß der CLP-Verordnung aufzubewahren sind, zusammen mit den Informationen, die Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten gemäß der REACH-Verordnung benötigen, aufbewahrt werden (Artikel 49 Absatz 1 der CLP-Verordnung).

### 19.2 Wem müssen Sie diese Informationen zeigen?

Die zuständige/n Behörde/n oder die Durchsetzungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem Sie Ihren Sitz haben, oder die ECHA können alle Informationen anfordern, die Sie für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung verwendet haben. Nach einer solchen Aufforderung müssen Sie diese Informationen bereitstellen. Wenn die von einer zuständigen Behörde angeforderten Informationen jedoch in Ihrer Meldung gemäß der CLP-Verordnung oder in Ihrer Registrierung gemäß der REACH-Verordnung enthalten sind, stehen diese Informationen der ECHA zur Verfügung, und die zuständige

---

Behörde muss Ihre Anforderung an die ECHA richten (Artikel 49 Absatz 3 der CLP-Verordnung).

Alle Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere Stellen benennen (wie Giftinformationszentren<sup>26</sup>), die Informationen entgegennehmen, welche für die Erarbeitung von präventiven und kurativen Maßnahmen relevant sind, insbesondere für die gesundheitliche Notversorgung. Wenn Sie **Importeur** oder **nachgeschalteter Anwender** sind und Gemische in Verkehr bringen, müssen Sie diesen Stellen die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, u. a. über die chemische Zusammensetzung von Gemischen, die in Verkehr gebracht wurden und aufgrund ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und ihrer physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. Die von Ihnen bereitgestellten Informationen müssen die chemische Identität von Stoffen, die in Gemischen enthalten sind und in Bezug auf die die Agentur einem Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung stattgegeben hat, umfassen (Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung)<sup>27</sup>.

---

<sup>26</sup>Es wurde eine Liste der benannten Stellen erstellt und von der Kommission unter [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/poison-centres\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/poison-centres_de) zur Verfügung gestellt.

<sup>27</sup> Siehe auch die [Guidance on harmonised information relating to emergency health response](#) (Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung).

## 20. Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung

### 20.1 Was sollte ein Vorschlag beinhalten?

Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs sollten Vorschläge zur Aufnahme eines neuen Antrags oder zur Aktualisierung eines vorhandenen Eintrags in Anhang VI der CLP-Verordnung umfassen und werden grundsätzlich vorgelegt, wenn dieser Stoff die folgenden Einstufungskriterien erfüllt (Artikel 36 der CLP-Verordnung):

- Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1;
- Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B oder 2;
- Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B oder 2; oder
- Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B oder 2.

Für alle Vorschläge, die sich nicht auf eine Einstufung für Karzinogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität (CMR) oder die Sensibilisierung der Atemwege beziehen, müssen Sie Argumente vorlegen, welche die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung in Bezug auf die von Ihrem Vorschlag umfasste(n) Gefahr(en) auf Unionsebene belegen. Wenn ein solcher Vorschlag von einem Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender eingereicht wird, ist dazu eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche die Kommission in einer Verordnung der Kommission festlegt und gemäß Artikel 37 Absatz 3 der CLP-Verordnung angenommen werden muss<sup>28</sup>.

Im Gegensatz zu anderen Stoffen unterliegen Wirkstoffe im Sinne der Verordnungen (EG) 1107/2009 (Pflanzenschutzmittel) oder (EU) 528/2012 (Biozidprodukte) grundsätzlich für alle Gefahrenklassen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (siehe Abschnitt [22](#) dieses Leitliniendokuments).

Vorschläge können sich auf die Aufnahme der Einstufung eines Stoffs in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung oder auf die Aktualisierung eines bestehenden Eintrags in Anhang VI beziehen (siehe Abschnitt [7](#) dieses Leitliniendokuments). Sie müssen bei der Agentur eingereicht werden.

### 20.2 Wer kann einen Vorschlag einreichen?

Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder ein **Hersteller, Importeur** oder ein **nachgeschalteter Anwender** eines Stoffs können einen Vorschlag für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs bei der Agentur einreichen (Artikel 37 der CLP-Verordnung<sup>29</sup>). Eine zuständige Behörde kann einen solchen Vorschlag auch für eine Gefahr vorlegen, für die bereits eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für diesen Stoff besteht. Im Gegensatz dazu können ein **Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender** keinen solchen Vorschlag für eine Gefahr einreichen, für die bereits eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für diesen Stoff besteht; wenn er jedoch über neue Informationen verfügt, die möglicherweise zu einer Änderung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung führen, muss er mit der zuständigen Behörde in einem der Mitgliedstaaten, in welchem der Stoff in Verkehr gebracht wird, Kontakt aufnehmen und

<sup>28</sup>Die an die ECHA zu zahlende Gebühr ist in der Gebührenverordnung (EU) Nr. 440/2010 geregelt.

<sup>29</sup> Beachten Sie bitte, dass Vorschläge für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten verwendet werden, nur von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht werden dürfen, d. h. nicht von Unternehmen.

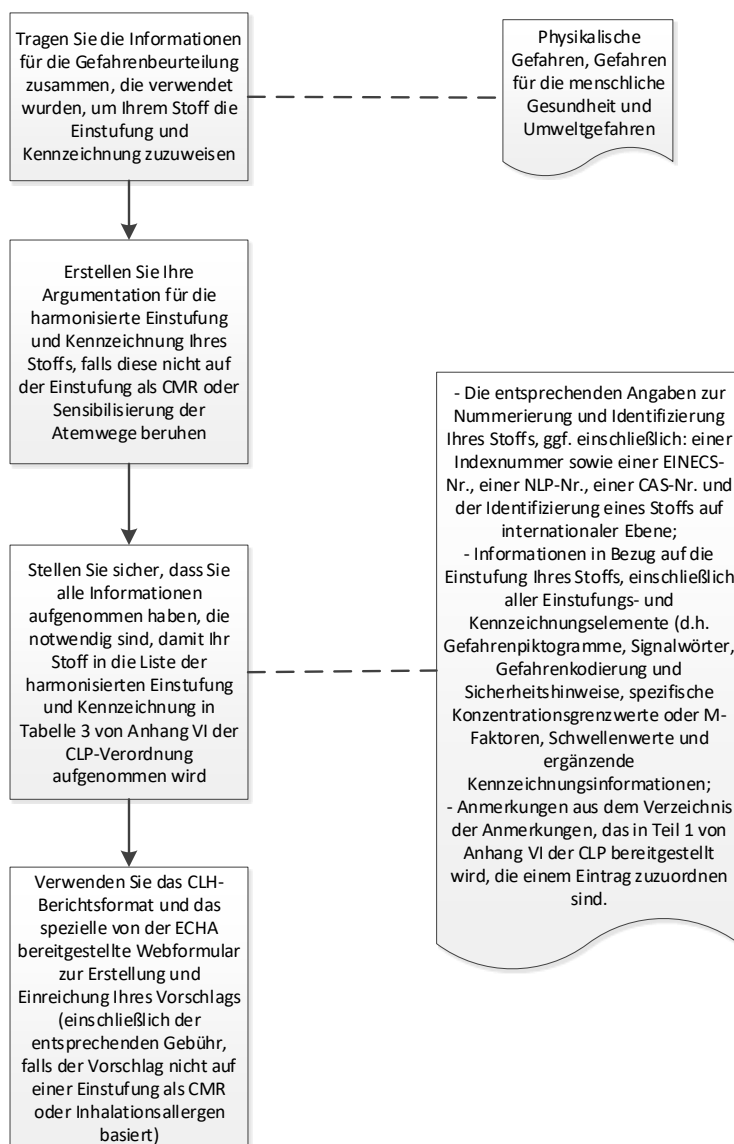


einen Vorschlag bei dieser einreichen (Artikel 37 Absatz 6 der CLP-Verordnung). Wenn der Vorschlag der zuständigen Behörde oder des **Herstellers, Importeurs** oder **nachgeschalteten Anwenders** eine andere Gefahrenklasse als CMR oder Inhalationsallergene betrifft, ist eine Begründung erforderlich, in welcher die Notwendigkeit dieser Maßnahme auf Unionsebene nachgewiesen wird.

### 20.3 Wie reichen Sie als Unternehmen einen Vorschlag ein?

Das Verfahren für die Einreichung eines Vorschlags für die harmonisierte Einstufung eines Stoffs bei der Agentur ist in Artikel 37 der CLP-Verordnung geregelt. Detaillierte und praktische Informationen finden Sie in den [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung](#).

Die Schritte, die Sie zur Einreichung eines Vorschlags vornehmen müssen, sind in Abbildung 6 zusammengefasst.



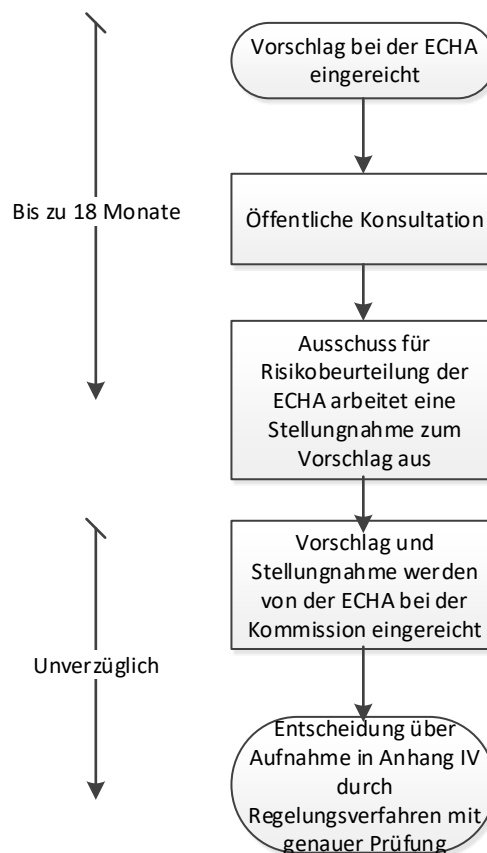
**Abbildung 6 Für die Erstellung und Einreichung eines Vorschlags erforderliche Schritte**

## 20.4 Ein Vorschlag wurde eingereicht: Was passiert als nächstes?

Wenn ein Vorschlag eingereicht worden ist, wird allen beteiligten Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht über die Webseite der ECHA (<https://echa.europa.eu/de/harmonised-classification-and-labelling-consultation>), in einem speziellen Stellungnahmeformular, in das innerhalb einer bestimmten Frist Kommentare eingegeben werden können.

Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur gibt innerhalb von achtzehn Monaten eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs ab (Artikel 37 Absatz 4 der CLP-Verordnung), und die Agentur leitet diese Stellungnahme dann an die Kommission weiter. Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass Ihr Vorschlag und Ihre Begründung stichhaltig sind, schlägt sie vor, Ihren Stoff zusammen mit den entsprechenden Einstufungs- und Kennzeichnungselementen und gegebenenfalls mit den SCL, M-Faktoren und ATE in Tabelle 3 von Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung (in dem Stoffe mit harmonisierter Einstufung und Kennzeichnung aufgeführt sind) aufzunehmen. Bei dem Verfahren zur Aufnahme eines Stoffs in Anhang VI der CLP-Verordnung handelt es sich um ein Regelungsverfahren mit Kontrolle durch die Europäische Kommission.

Das von der Agentur und der Kommission nach Einreichung eines Vorschlags durchgeführte Verfahren ist in Abbildung 7 zusammengefasst (Artikel 37 der CLP-Verordnung).



**Abbildung 7 Von der Agentur und der Kommission nach der Einreichung eines Vorschlags für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung durchgeführtes Verfahren**

## **21. Nachgeordnete Rechtsvorschriften - ein Überblick**

### **21.1 Nachgeordnete Rechtsvorschriften**

Aufgrund der Einstufung Ihres Stoffs oder Gemischs können Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union, bei denen es sich nicht um die CLP-Verordnung handelt (nachgeordnete Rechtsvorschriften), anwendbar sein. Zu diesen Rechtsakten gehören beispielsweise:

- Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (siehe Abschnitt [23](#) dieses Leitliniendokuments);
- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III): Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012;
- Pflanzenschutzmittel: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) vom 31. Oktober 2009 (siehe Abschnitt [22](#) dieses Leitliniendokuments);
- Biozidprodukte: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) vom 16. Februar 1998 (siehe Abschnitt [22](#) dieses Leitliniendokuments);
- Chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998;
- Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit: Richtlinie 2004/37/EG vom 29. April 2004;
- Jugendarbeitsschutz: Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994;
- Schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz: Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992;
- Kosmetikprodukte: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009;
- Sicherheit von Spielzeug: Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 in der durch die Richtlinie 93/68/EWG geänderten Fassung;
- Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004;
- System zur Vergabe des Umweltzeichens: Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vom 17. Juli 2000;
- Aerosolpackungen: Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der CLP-Verordnung berücksichtigt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie über Aerosolpackungen;
- Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen: Richtlinie 1999/13/EG des Rates (VOCD) vom 11. März 1999 und Richtlinie 2004/42/EG vom 21. April 2004;
- Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität: Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom Samstag, 27. September 1996;
- Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Verordnung (EU) Nr. 649/2012 vom 4. Juli 2012;
- Gefährliche Abfälle: Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) und Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000;

- Batterien und Akkumulatoren: Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006;
- Altfahrzeuge: Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000; und
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE): Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2002.

Einige dieser Rechtsakte der Union beziehen sich möglicherweise noch auf die vorhergehenden Richtlinien über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Zubereitungen), d. h. auf die DSD oder die DPD; sie wurden mittlerweile bzw. werden im Laufe der Zeit entsprechend geändert, damit sie die CLP-Verordnung berücksichtigen. Eine Zusammenfassung des Zusammenspiels zwischen der CLP-Verordnung und den REACH-, BPR- und PPPR-Verordnungen finden Sie in den Abschnitten [22](#) und [23](#) dieses Leitliniendokuments.

Die CLP-Verordnung wurde als Teil eines Pakets von Rechtsvorschriften angenommen, das zudem die folgenden Rechtsvorschriften enthält:

- Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Es wurden die folgenden Änderungen vorgenommen: Der Begriff „Zubereitung“ wurde durch „Gemisch“ ersetzt und Bezugnahmen auf die DSD und die DPD wurden durch Bezugnahmen auf die CLP-Verordnung ersetzt; und
- Richtlinie 2008/112/EG zur Änderung von sechs Richtlinien der Gemeinschaft:
- Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel: Der Begriff „Gemisch“ ersetzt den Begriff „Zubereitung“ und Bezugnahmen auf die CLP-Verordnung ersetzen Bezugnahmen auf die DSD. Aufnahme einer allgemeinen Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 über Prüfmethode, einer Bezugnahme auf die CMR-Kriterien gemäß der CLP-Verordnung sowie Umwandlung des Konzepts „gefährlich“ in Gefahreinstufungen gemäß der CLP-Verordnung; die Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 neu gefasst.
- Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug: Der Begriff „Zubereitung“ wurde durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt, Umwandlung des Konzepts „gefährlich“ in Gefahreinstufungen gemäß der CLP-Verordnung;
- Richtlinie 1999/13/EG des Rates (VOCD) vom 11. März 1999 und Richtlinie 2004/42/EG vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen: Der Begriff „Zubereitung“ wurde durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt (beide Richtlinien), Aufnahme einer Bezugnahme auf die CLP-Verordnung in Artikel 5 Absatz 6 der VOCD für Stoffe (ab dem 1. Dezember 2010) und für Gemische (ab dem 1. Juni 2015). Zudem Aufnahme einer Bezugnahme auf CMR-Kriterien und Gefahrenhinweise gemäß der CLP-Verordnung in Artikel 5 Absätze 6, 8, 9 und 13 der VOCD für Stoffe (ab dem 1. Dezember 2010) und für Gemische (ab dem 1. Juni 2015);
- Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge: Umwandlung des Konzepts „gefährlich“ in Gefahreinstufungen gemäß der CLP-Verordnung; und
- Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten: Der Begriff „Zubereitung“ wurde durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt, Bezugnahmen auf die DSD wurden durch Bezugnahmen auf die CLP-Verordnung ersetzt; Umwandlung des

Konzepts „gefährlich“ in Gefahreneinstufungen gemäß der CLP-Verordnung. Die Richtlinie wurde neu gefasst und am 13. August 2012 trat die neue WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in Kraft<sup>30</sup>.

Die Änderungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 und der Richtlinie 2008/112/EG ergeben, traten im Einklang mit den Stichdaten für die Umsetzung der CLP-Verordnung in Kraft, d. h. mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung am 1. Dezember 2010 oder am 1. Juni 2015.

## **21.2 „Gefährliche“ Stoffe und Zubereitungen in nachgeordneten Rechtsvorschriften der EU**

Einige Rechtsvorschriften der Union beziehen sich möglicherweise noch auf „gefährliche“ Stoffe oder Zubereitungen, um Stoffe oder Zubereitungen zu erfassen, welche die Gefährlichkeitsmerkmale gemäß der DSD oder der DPD aufweisen.

Da die Vorschriften gemäß der CLP-Verordnung für die Einstufung von Stoffen seit dem Jahr 2010 und für Gemische seit dem Jahr 2015 in Kraft sind, befinden sich die entsprechenden Rechtsakte der EU gegenwärtig in der Phase der Änderung.

---

<sup>30</sup> Die WEEE-Richtlinie steht zur Verfügung unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012L0019>.

## 22. Verordnung über Biozidprodukte, Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Verbindungen zur CLP-Verordnung

Die Bestimmungen der CLP-Verordnung finden vollumfängliche Anwendung auf alle Stoffe oder Gemische, deren Inverkehrbringen und Verwendung durch die BPR oder die PPPR geregelt werden. Die Bestimmungen der CLP-Verordnung ersetzen jedoch keinesfalls die Bestimmungen der BPR oder der PPPR.

In der Praxis bedeutet dies, dass Ihre Wirkstoffe sowie Ihre Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel (Gemische) gemäß der CLP-Verordnung eingestuft werden müssen. Sie sollten alle zusätzlichen Informationen, die gemäß der BPR oder der PPPR erforderlich sind, als ergänzende Kennzeichnungsinformationen für die Zwecke der CLP-Verordnung betrachten (Artikel 25 der CLP-Verordnung) (siehe Abschnitt [12](#) dieses Leitliniendokuments).

Stoffe, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der BPR oder der PPPR handelt, unterliegen grundsätzlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (siehe Abschnitte [7](#) und [20](#) dieses Leitliniendokuments), d. h. alle Gefahreinstufungen und Kennzeichnungselemente werden harmonisiert. Dies stellt einen Unterschied zu anderen Stoffen dar, bei denen grundsätzlich nur die Einstufungs- und Kennzeichnungselemente für CMR-Stoffe und Inhalationsallergene harmonisiert werden, während andere Einstufungen und die entsprechenden Kennzeichnungselemente nur im Einzelfall harmonisiert werden, wenn eine Begründung vorgelegt wird, in welcher die Notwendigkeit dieser Maßnahme auf Unionsebene nachgewiesen wird (Artikel 36 Absatz 2 der CLP-Verordnung). In Bezug auf Vorschläge für die harmonisierte Einstufung beachten Sie bitte, dass solche Vorschläge für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten verwendet werden, nur von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht werden können.

Wenn Sie die Zusammensetzung eines Biozidprodukts oder eines Pflanzenschutzmittels ändern möchten, müssen Sie bei der entsprechenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem Sie dieses in Verkehr bringen, oder bei der ECHA, falls es sich um ein Biozidprodukt handelt, für das eine Unionszulassung erteilt wurde, einen Antrag auf Änderung der Zulassung dieses Produkts stellen<sup>31</sup>. In Ihrem Antrag müssen Sie angeben, dass Sie die Einstufung Ihres Produkts aufgrund einer Änderung seiner Zusammensetzung überprüfen mussten, soweit dies angemessen war.

Wenn Informationen verfügbar werden, die zu einer Aktualisierung der Einstufung und Kennzeichnung Ihres Stoffs oder Gemischs führen, müssen Sie diese Aktualisierung nach den Bestimmungen der CLP-Verordnung vornehmen (Artikel 30 der CLP-Verordnung) (siehe Abschnitt [17](#) dieses Leitliniendokuments). Wenn Ihr Stoff oder Produkt (Gemisch) jedoch in den Anwendungsbereich der BPR oder der PPPR fällt und Gegenstand einer Entscheidung über die Zulassung oder Registrierung gemäß einer dieser Verordnungen ist, gelten zudem die Anforderungen dieser Verordnungen (Artikel 15 Absatz 5 und 30 Absatz 3 der CLP-Verordnung).

---

<sup>31</sup>Berücksichtigen Sie bitte die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten.

## 23. Pflichten gemäß der REACH-Verordnung infolge der Einstufung von Stoffen und Gemischen

Grundsätzlich entstehen Ihre Pflichten gemäß der REACH-Verordnung in Abhängigkeit von der Menge eines Stoffs, den Sie herstellen oder importieren. Spezielle Pflichten können auch von der Einstufung aller (oder einiger) Stoffe und Gemische abhängen, insbesondere:

- wenn Sie einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch in Mengen von 10 Tonnen/Jahr oder mehr herstellen oder importieren, sind Sie verpflichtet, die Exposition zu bewerten und die damit verbundene Gefahr für die Erstellung des CSR zu beschreiben, falls dieser Stoff die Kriterien für die Einstufung erfüllt (Artikel 14 der REACH-Verordnung);
- müssen Sie ein SDB erstellen, falls Ihr Stoff oder Gemisch die Kriterien für die Einstufung erfüllt (Artikel 31 der REACH-Verordnung);
- müssen Sie alle gemäß Anhang VII der REACH-Verordnung (und ggf. Titel V der CLP-Verordnung) erforderlichen Informationen bereitstellen, wenn Sie einen Stoff in Mengen von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr herstellen oder importieren, der wahrscheinlich als CMR Kategorie 1A oder 1B gemäß der CLP-Verordnung eingestuft wird oder der verbreitete Verwendung hat und wahrscheinlich wegen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt eingestuft wird.

Für den Fall, dass Sie einen Stoff verwenden, der als CMR Kategorie 1A oder 1B, PBT oder vPvB eingestuft wurde oder der als ebenso besorgniserregend eingestuft wurde, müssen Sie prüfen, ob es sich bei diesem Stoff um einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) handelt, der in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen, möglicherweise weiter priorisiert und als zulassungspflichtiger Stoff in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurde. Das Zulassungsverfahren ist unabhängig von der hergestellten Menge (Artikel 57 Buchstabe f) der REACH-Verordnung). In dieser Hinsicht ist es wichtig, Anhang XIV und die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe zu prüfen, da neue zulassungspflichtige Stoffe hinzukommen<sup>32</sup>.

Beachten Sie bitte die Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung, insbesondere die Beschränkungen in Bezug auf CMR-Stoffe, die in den Einträgen 28, 29 und 30 dargelegt sind.

---

<sup>32</sup> Weitere Informationen stehen auf der entsprechenden Seite der ECHA-Website zur Verfügung: <https://echa.europa.eu/de/substances-of-very-high-concern-identification-explained>.

## 24. Gemeinsame Einreichung und Nutzung von Daten gemäß der REACH-Verordnung

Registranten desselben Stoffs sind, mit wenigen Ausnahmen, gemäß der REACH-Verordnung verpflichtet, Daten gemeinsam einzureichen, einschließlich Daten für den Zweck der Einstufung und Kennzeichnung (Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 3 der REACH-Verordnung) Daher müssen sie **eine Einigung über die Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs erzielen** und prüfen, wo es Unterschiede zwischen den potenziellen Registranten gibt. Es ist durchaus möglich, dass zwei Lieferanten den gleichen Stoff unterschiedlich einstufen, z. B. bei Verunreinigungen in einem Stoff, die zu einer höheren Einstufung führen.

Gemäß der CLP-Verordnung müssen sich Anmelder (nach der CLP-Verordnung) und Registranten (nach der REACH-Verordnung) nach Kräften bemühen, zu einem einvernehmlichen Eintrag zu gelangen, d. h. zu einer einvernehmlichen Einstufung und Kennzeichnung, die in das C&L-Verzeichnis aufgenommen wird (Artikel 41 der CLP-Verordnung), wenn das Verzeichnis unterschiedliche Einträge für den gleichen Stoff enthält.

Dennoch kann es aufgrund von verschiedenen Verunreinigungsprofilen des gleichen Stoffs unmöglich sein, eine Einigung über die Einstufung und Kennzeichnung zu erzielen, so dass für den gleichen Stoff mehrere Einträge mit unterschiedlicher Einstufung und Kennzeichnung in dem Verzeichnis vorhanden sein können.

Ausführlichere Informationen und Anleitungen zu Fragen der gemeinsamen Einreichung und Nutzung von Daten finden Sie außerdem in den [Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten](#).



## 25. Leitliniendokumente zur REACH-Verordnung, die für die CLP-Verordnung relevant sind

Die Beurteilung von physikalischen Gefahren, Gesundheits- und Umweltgefahren stellt einen wichtigen Teil des REACH-Registrierungsverfahrens dar, und in verschiedenen Leitliniendokumenten finden Sie zusätzliche hilfreiche Informationen, die Ihnen helfen werden, die von Ihrem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren zu verstehen und zu beurteilen. Die Agentur hat eine Reihe von Leitliniendokumenten veröffentlicht (auf einige wird in diesem Leitliniendokument verwiesen), die sich auf die REACH-Verordnung beziehen und die zum Download auf der Website der Agentur zur Verfügung stehen:

<https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>. Die folgenden Leitliniendokumente sind von besonderer Bedeutung für die CLP-Verordnung.

### ***Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern***

Dieses Leitliniendokument unterstützt die Industrie bei der Festlegung von Aufgaben und Anforderungen, die zu erfüllen sind, um die Pflichten gemäß Artikel 31 (Anforderungen für SDB) und Anhang II der REACH-Verordnung zu erfüllen.

### ***Leitlinien zur Registrierung***

Dieses Leitliniendokument enthält Klarstellungen zu den Funktionen „**Hersteller**“ und „**Importeur**“.

### ***Leitlinien für nachgeschaltete Anwender***

Dieses Leitliniendokument enthält Klarstellungen zu den Funktionen „**nachgeschalteter Anwender**“ und „**Händler**“.

### ***Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen***

Dieses Leitliniendokument enthält Klarstellungen zu der Funktion „**Hersteller (Importeur) von Erzeugnissen**“.

### ***Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung***

Dieses Leitliniendokument enthält Empfehlungen, wie bestimmte Schritte durchzuführen sind, die der Gefahrenbeurteilung gemäß der REACH-Verordnung und der Einstufung gemeinsam sind, d. h. wo verfügbare Informationen zu finden sind, wie gesammelte Daten zu bewerten sind und wie Informationen, bei denen es sich nicht um Prüfdaten handelt, zu verwenden sind. Möglicherweise ist Fachwissen erforderlich, um diese Empfehlungen verstehen und verwenden zu können. Das Dokument besteht aus sechs Hauptteilen (A bis F) und unterstützenden Referenzleitlinien (Kapitel R.2 bis R.20). Teil B enthält präzise Leitlinien zur Ermittlung schädlicher Wirkungen. Dazu gehören die Informationsanforderungen zu inhärenten Eigenschaften eines Stoffs gemäß der REACH-Verordnung, einschließlich der Einholung von Informationen, der Ansätze ohne die Durchführung von Prüfungen und der sogenannten integrierten Prüfstrategien zur Gewinnung der für jede Gefahr relevanten Informationen.

Die folgenden Kapitel sind für die Einstufung und Kennzeichnung relevant:

- Kapitel R.3 - Leitlinien zum Sammeln der verfügbaren Informationen;
- Kapitel R.4 - Beurteilung von Informationen;
- Kapitel R.6 - Detaillierte Leitlinien zu Ansätzen ohne die Durchführung von Prüfungen;
- Kapitel R.7 - Informationen, wie geeignete Informationen für die Einstufung und Kennzeichnung abgeleitet werden (gefahrenspezifische Leitlinien); und
- Teil D - Schlägt die Brücke zur Verwendung von Expositionsszenarien im Rahmen des CSR und des erweiterten SDB.

### ***Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten***

Dieses Dokument enthält ausführliche Informationen und Leitlinien zu Fragen der gemeinsamen Nutzung und Einreichung von Daten, z. B zu den Pflichten von **Registranten zur gemeinsamen Nutzung von Daten** (siehe auch Abschnitt [24](#) dieses Leitliniendokuments).

## Anhang 1. Glossar

### In diesen Leitlinien verwendete Begriffe

**Aerosol:** Aerosolpackungen, alle nicht nachfüllbaren Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, die ein verdichtetes, verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver enthalten und die mit einer Entnahmevorrichtung versehen sind, welche es ermöglicht, dass der Inhalt in Form einer Suspension von festen oder flüssigen Partikeln in einem Gas als Schaum, Paste oder Pulver oder in flüssigem oder gasförmigem Zustand abgegeben wird;

**Legierung:** ein metallisches, in mikroskopischem Maßstab homogenes Material, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, die so kombiniert sind, dass sie nicht ohne Weiteres durch mechanische Mittel getrennt werden können; für die Zwecke der CLP-Verordnung werden Legierungen als Gemische betrachtet;

**Erzeugnis** (gemäß der REACH- und CLP-Verordnung): ein Gegenstand, dem während der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt gegeben wurde, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

**Aspiration:** das Eindringen eines flüssigen oder festen Stoffs oder Gemischs in die Luftröhre und die unteren Atemwege direkt durch die Mund- oder Nasenhöhle oder indirekt durch Erbrechen;

**Karzinogen:** ein Stoff oder ein Stoffgemisch, der/das Krebs hervorruft oder dessen Häufigkeit erhöht;

**Gegenüber Metallen korrosive Stoffe oder Gemische:** Stoffe oder Gemische, die durch ihre chemische Wirkung schwere Schäden an Metallen hervorrufen oder diese sogar zerstören;

**Zuständige Behörde:** die Behörde oder die Behörden oder Stellen, welche die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Pflichten gemäß der CLP-Verordnung eingerichtet haben;

**Differenzierung:** die Unterscheidung zwischen Gefahrenklassen in Abhängigkeit vom Expositionsweg oder der Art der Wirkungen;

**Händler:** alle in der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Einzelhändler, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch für Dritte lediglich lagern oder in Verkehr bringen;

**Nachgeschalteter Anwender:** alle in der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, bei denen es sich nicht um einen **Hersteller** oder **Importeur** handelt und die bei ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwenden. Ein **Händler** oder ein **Verbraucher** ist kein **nachgeschalteter Anwender**. Ein **Reimporteur**, mit Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 7, Buchstabe c der REACH-Verordnung, wird als **nachgeschalteter Anwender** betrachtet;

**Endpunkt:** jede physikalisch-chemische, biologische oder umweltbezogene Wirkung, die unter bestimmten Bedingungen gemessen werden kann;

**Erzeugnis mit Explosivstoff:** ein Erzeugnis, das einen oder mehrere explosive Stoffe enthält;

**Explosiver Stoff:** ein fester oder flüssiger Stoff (oder ein Stoffgemisch), der an sich in der Lage ist, durch eine chemische Reaktion Gase mit einer Temperatur, einem Druck und in einer Geschwindigkeit zu erzeugen, dass die Umgebung zerstört wird. Dazu gehören auch pyrotechnische Stoffe, selbst wenn sie keine Gase entwickeln;

**Augenreizung:** die Erzeugung von Veränderungen im Auge nach der Applikation eines Prüfstoffs auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach der Applikation vollständig reversibel sind;

**Gebührenverordnung:** Verordnung (EU) Nr. 440/2010 der Kommission vom 21. Mai 2010 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;

**Entzündbares Gas:** ein Gas, das in Luft bei 20 °C und bei einem Standarddruck von 101,3 kPa einen Explosionsbereich hat;

**Entzündbare Flüssigkeit:** eine Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von maximal 60 °C. Unter **Flammpunkt** ist die niedrigste Temperatur (auf einen Standarddruck von 101,3 kPa korrigiert) zu verstehen, bei der unter vorgegebenen Versuchsbedingungen die Anwendung einer Zündquelle dazu führt, dass sich die Dämpfe einer Flüssigkeit entzünden;

**Entzündbarer Feststoff:** ein Feststoff, der leicht brennbar ist oder durch Reibung einen Brand verursachen oder zur Verursachung eines Brandes beitragen kann;

**Gas:** ein Stoff, der (i) bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa aufweist oder (ii) bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist;

**Gefahrenkategorie:** die Untergliederung von Kriterien innerhalb jeder Gefahrenklasse zur Angabe der Schwere der Gefahr;

**Gefahrenklasse:** die Art der physikalischen Gefahr, der Gesundheits- oder Umweltgefahr;

**Gefahrenpiktogramm** (in diesem Dokument teilweise auch „Piktogramm“ genannt): eine grafische Darstellung, die aus einem Symbol sowie weiteren grafischen Elementen, wie etwa einer Umrandung, einem Hintergrundmuster oder einer Hintergrundfarbe besteht und der Vermittlung einer bestimmten Information dient;

**Gefahrenhinweis:** ein Satz, der einer Gefahrenklasse oder -kategorie zugeordnet ist und der die Art der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beschreibt, gegebenenfalls einschließlich dem Schweregrad der Gefahr;

**Gefährlich:** die Erfüllung der Kriterien in Bezug auf physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren, die in Teil 2 bis 5 von Anhang I der CLP-Verordnung dargelegt sind;

**Einfuhr:** das physische Verbringen in das Zollgebiet der Union;

**Importeur:** alle in der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, die für die Einfuhr verantwortlich sind;

**INCHEM:** bezieht sich auf ein Internet-basiertes Werkzeug, das eine Reihe an Informationen zur Stoffsicherheit liefert, die vom International Programme on Chemical Safety und dem Canadian Centre for Occupational Health erstellt wurden;

**Zwischenprodukt:** ein Stoff, der für die chemische Verarbeitung hergestellt wird und dabei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden;

**Kennzeichnungsetikett:** eine geeignete Gruppe an schriftlichen, gedruckten oder grafischen Informationselementen in Bezug auf einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch, die als relevant für eine oder mehrere Zielbranchen ausgewählt wurden und die auf den unmittelbaren Behälter eines gefährlichen Stoffs oder Gemischs oder auf der äußeren Verpackung eines gefährlichen Stoffs oder Gemischs angebracht, gedruckt oder daran befestigt werden (Definition gemäß Kapitel 1.2 des UN GHS);

**Kennzeichnungselement:** eine Art von Informationen, die für die Verwendung auf einem Kennzeichnungsetikett harmonisiert wurde, z. B. ein Gefahrenpiktogramm oder ein Signalwort;

**Flüssigkeit:** ein Stoff oder Gemisch, der/das bei 50 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 300 kPa (3 bar) aufweist, der bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig ist und dessen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn bei einem Standarddruck von 101,3 kPa bei 20 °C oder darunter liegt. Ein viskoser Stoff oder ein viskoses Gemisch, für den/das kein spezifischer Schmelzpunkt ermittelt werden kann, wird dem Prüfverfahren ASTM D 4359- 90 oder der Prüfung zur Bestimmung der Fluidität (penetrometrischer Test), der in Abschnitt 2.3.4 von Anhang A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vorgeschrieben ist, unterzogen;

**M-Faktor:** ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines Stoffs angewandt, der als gewässergefährdend, Akut (Kategorie 1) oder Chronisch (Kategorie 1) eingestuft ist, und er wird angewandt, um anhand der Summieremethode die Einstufung eines Gemischs abzuleiten, in dem der Stoff enthalten ist;

**Hersteller:** alle in der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, die in der Union einen Stoff herstellen;

**Herstellung:** die Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand;

**Gemisch:** ein Gemisch oder eine Lösung, das/die aus zwei oder mehr Stoffen besteht. Kapitel 1.2 des UN GHS enthält am Ende der ansonsten identischen Definition jedoch die Wendung: „in dem sie nicht reagieren“;

**Monomer:** ein Stoff, der in der Lage ist, unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion kovalente Bindungen mit einer Reihe von ähnlichen oder unähnlichen Molekülen einzugehen;

**Mutagen:** ein Mittel, das zu einer gesteigerten Mutationshäufigkeit in Populationen von Zellen und/oder Organismen führt;

**Mutation:** eine dauerhafte Veränderung der Menge oder Struktur des genetischen Materials einer Zelle;

**Anmelder:** der Hersteller oder **Importeur** oder eine **Gruppe von Herstellern oder Importeuren**, die an die Agentur melden;

**Organisches Peroxid:** ein flüssiger oder fester organischer Stoff, der die bivalente -O-O-Struktur enthält und als Wasserstoffperoxidderivat betrachtet werden kann, bei dem eines

oder beide der Wasserstoffatome durch organische Radikale ersetzt wurden. Der Begriff umfasst zudem Formulierungen organischer Peroxide (Gemische);

**Oxidierendes Gas:** alle Gase, die im Allgemeinen durch Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien eher verursachen oder begünstigen können als Luft;

**Oxidierende Flüssigkeit:** eine Flüssigkeit, die, obwohl sie selbst nicht notwendigerweise brennbar ist, im Allgemeinen durch Abgabe von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder unterstützen kann;

**Oxidierender Feststoff:** ein Feststoff, der obwohl er selbst nicht notwendigerweise brennbar ist, im Allgemeinen durch Abgabe von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder unterstützen kann;

**Phase-in-Stoff:** ein Stoff, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

(a) er ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt;

(b) er wurde in der Union oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom **Hersteller** oder **Importeur** hergestellt, jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der **Hersteller** oder **Importeur** kann dies durch dokumentarische Belege nachweisen; und

(c) er wurde in der Union oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom **Hersteller** oder **Importeur** zu einem Zeitpunkt zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 inklusive und vor dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 nach der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers gemäß der REACH-Verordnung, vorausgesetzt, der **Hersteller** oder **Importeur** kann dies durch dokumentarische Belege nachweisen;

**Inverkehrbringen:** die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

**Polymer:** ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält Folgendes:

(a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind; und

(b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit dem gleichen Molekulargewicht. Im Rahmen dieser Definition ist unter einer „Monomereinheit“ die gebundene Form eines Monomerstoffs in einem Polymer zu verstehen;

**Sicherheitshinweis:** ein Satz, der eine oder mehrere empfohlene Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung von schädlichen Wirkungen beschreibt, die sich aus der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei dessen Verwendung oder Entsorgung ergeben;

**Produktidentifikator:** Angaben, die die Identifikation des Stoffs oder Gemischs erlauben;

**Pyrophore Flüssigkeit:** eine Flüssigkeit, die schon in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;

**Pyrophorer Feststoff:** ein Feststoff, der schon in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;

**Pyrotechnisches Erzeugnis:** ein Erzeugnis, das einen oder mehrere pyrotechnische Stoffe enthält;

**Pyrotechnischer Stoff:** ein Stoff oder Stoffgemisch, mit dem eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder einer Kombination dieser Wirkungen als Folge nicht detonativer, selbstunterhaltender, exothermischer chemischer Reaktionen erzielt werden soll;

**Registrant:** der **Hersteller** oder **Importeur** eines Stoffs oder der **Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses**, der eine Registrierung für einen Stoff gemäß der REACH-Verordnung einreicht;

**Inhalationsallergen:** ein Stoff, der bei Einatmen eine Überempfindlichkeit der Atemwege verursacht;

**Selbsterhitzungsfähiger Stoff:** ein fester oder flüssiger Stoff, bei dem es sich nicht um einen pyrophoren Stoff handelt und der dazu neigt, sich selbst durch Reaktion mit Luft und ohne Energiezufuhr zu erhitzen; dieser Stoff unterscheidet sich dadurch von einem pyrophoren Stoff, dass er sich nur in großen Mengen (Kilogramm) und nach einem längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) entzündet;

**Selbstersetzlicher Stoff:** ein thermisch instabiler, flüssiger oder fester Stoff, der sich auch ohne Beteiligung von Sauerstoff (Luft) stark exotherm zersetzen kann. Diese Definition schließt Stoffe oder Gemische aus, die gemäß der CLP-Verordnung als explosiv, organische Peroxide oder als oxidierend eingestuft wurden;

**Schwere Augenschädigung:** die Erzeugung von Gewebeschädigungen im Auge oder eine schwerwiegende Verschlechterung des Sehvermögens nach der Applikation eines Prüfstoffs auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach der Applikation nicht vollständig reversibel sind;

**Signalwort:** ein Wort, welches den relativen Schweregrad von Gefahren angibt, um den potenziellen Leser auf eine Gefahr hinzuweisen; es werden die folgenden zwei Schweregrade unterschieden:

- (a) „Gefahr“ ist ein Signalwort für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien;
- (b) „Achtung“ ist ein Signalwort für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien;

**Ätzwirkung auf die Haut:** die Erzeugung einer irreversiblen Hautschädigung, d. h. einer offensichtlichen, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden Nekrose nach der Applikation eines Prüfstoffs für einen Zeitraum von bis zu 4 Stunden;

**Reizwirkung auf die Haut:** die Erzeugung einer reversiblen Hautschädigung nach der Applikation eines Prüfstoffs für einen Zeitraum von bis zu 4 Stunden;

**Hautallergen:** ein Stoff, der bei Kontakt mit der Haut eine allergische Reaktion auslöst. Die Definition von „Hautallergen“ entspricht der Definition von „Kontaktallergen“;

**Feststoff:** ein Stoff oder Gemisch, das den Definitionen von Flüssigkeit oder Gas nicht entspricht;

**Stoff:** ein chemisches Element und seine Verbindungen in der natürlichen Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

**Symbol:** ein grafisches Element zur prägnanten Übermittlung von Informationen;

**Verwendung:** Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch.



## Anhang 2: Weitere Informationsquellen

Zusätzlich zu den in Abschnitt 9 dieses Leitliniendokuments angegebenen Quellen finden Sie im Folgenden eine Übersicht über Informationsquellen und Beratungsstellen bezüglich der CLP-Verordnung.

1. **Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien:** Diese *Einführenden Leitlinien zur CLP-Verordnung* sollen Ihnen helfen, sich in den Anforderungen der CLP-Verordnung zurechtzufinden. Sollten Sie ausführlichere Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen benötigen, ziehen Sie bitte die [Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien](#) heran.
2. **Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung:** Dieses Dokument beschreibt die spezifischen Bestimmungen für die Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen gemäß den Titeln III und IV der CLP-Verordnung. (siehe die [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung](#))
3. **Guidance on harmonised information relating to emergency health response (Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung) – Anhang VIII der CLP-Verordnung:** Dieses Dokument enthält detaillierte Leitlinien für Unternehmen bezüglich der Frage, wie diese ihre Pflicht gemäß Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung, Informationen zu den gefährlichen Gemischen, die die Unternehmen in Verkehr bringen, bei den relevanten nationalen benannten Stellen einzureichen, erfüllen können (siehe die [Guidance on harmonised information relating to emergency health response](#) (Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung) und die ECHA-Website zu Giftinformationszentren unter <https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/>).
4. **CLP-/REACH-Helpdesks der Mitgliedstaaten:** Diese Helpdesks wurden in jedem Mitgliedstaat eingerichtet, und sie sind der Ansprechpartner für Fragen zur CLP- und REACH-Verordnung (siehe Artikel 44 der CLP-Verordnung). Möglicherweise entscheidet sich die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, ihre CLP- und REACH-Helpdesks zusammenzulegen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Kontaktangaben für Ihr REACH-Helpdesk finden Sie auf der Webseite der ECHA unter: <https://echa.europa.eu/de/support/helpdesks>.
5. **DG GROWTH-Website:** Diese Website bietet einen Überblick und Links zu weiteren Informationen, einschließlich weiterer Leitlinien unter <http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/classification-labelling/>.
6. **DG ENV-Website:** diese Website bietet einen Überblick und Links zu weiteren Informationen, einschließlich weiterer Leitlinien unter [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/labelling/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/labelling/index_en.htm).

## Anhang 3: Das UN GHS und die CLP-Verordnung

### A.3.1. Hintergrund

Das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) wurde von den Vereinten Nationen (UN) im Dezember 2002 in Genf vereinbart. Das UN GHS wurde durch die CLP-Verordnung, die in den Mitgliedstaaten der EU rechtsverbindlich und direkt anwendbar ist, in den Rechtsrahmen der EU eingeführt.

### A.3.2. Zusätzliche Gefahrenklassen

Die Einführung der Gefahrenklassen gemäß dem UN GHS in der EU beruht auf dem sogenannten „Baukastenprinzip“, welches es den einzelnen Ländern und ihren Rechtsprechungen ermöglicht, nur jene Gefahrenklassen und -kategorien in ihren eigenen Rechtsvorschriften umzusetzen, welche sie für relevant erachten.

### A.3.3. Kategorien gemäß dem UN GHS, die nicht in die CLP-Verordnung aufgenommen wurden

Aufgrund des Baukastenprinzips umfasst die CLP-Verordnung nicht immer alle Gefahrenkategorien, die in das UN GHS aufgenommen wurden, da sie nicht alle Teil der DSD waren, wie in Tabelle 14 gezeigt.

**Tabelle 12 Gefahrenkategorien, die in das UN GHS, jedoch nicht in die CLP-Verordnung aufgenommen wurden**

Gefahrenklassen	Gefahrenkategorien gemäß dem UN GHS, die nicht in die CLP-Verordnung aufgenommen wurden	Bemerkungen
Entzündbare Flüssigkeiten	Kat. 4	Entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 93$ °C werden für die Einstufung in die Gefahrenklasse Aerosole verwendet
Akute Toxizität	Kat. 5	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kat. 3	Leicht hautreizend

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung	Kat. 2B	CLP-Kat. 2 der CLP- Verordnung entspricht Kat. 2A des UN GHS
Aspirationsgefahr	Kat. 2	
Gewässergefährdend	Acute Kat. 2 und Kat. 3	

### **A.3.4. Zusätzliche Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften**

Die CLP-Verordnung enthält besondere, nicht im UN GHS enthaltene Vorschriften für Stoffe und Gemische in kleinen Verpackungen (Artikel 29 der CLP-Verordnung), für ergänzende Gefahreninformationen (Teil I von Anhang II der CLP-Verordnung), für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische (Teil 2 von Anhang II der CLP-Verordnung) und für die Vorschrift bezüglich kindergesicherter Verschlüsse und tastbarer Gefahrenhinweise (Teil 3 von Anhang II der CLP-Verordnung). Sie enthält zudem Regelungen für die Situation, in der ein Stoff sowohl unter die CLP-Verordnung als auch unter die Transportgesetze fällt.

### **A.3.5. Pflanzenschutzmittel**

Die CLP-Verordnung enthält besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, nach denen Sie zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG den folgenden Wortlaut hinzufügen müssen (Teil 4 von Anhang II der CLP-Verordnung):

*EUH401 - „Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.“*

Weitere Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln finden Sie in Kapitel [22](#) dieses Leitliniendokuments.

**EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR  
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,  
00121 HELSINKI, FINNLAND  
ECHA.EUROPA.EU**